

Sitzungsberichte
der
Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-philologische und historische Klasse
Jahrgang 1915, 8. Abhandlung

**Luthers Äusserungen
über das Recht des bewaffneten Widerstands
gegen den Kaiser**

von

Karl Müller
in Tübingen

Vorgelegt am 6. November 1915

München 1915
Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)

Die Anschauungen Luthers über das Recht des bewaffneten Widerstands gegen die weltliche Obrigkeit und die Fragen, die damit zusammenhängen, sind bisher noch nicht gründlich untersucht worden. Außer den kurzen Ausführungen der Lutherbiographien und Reformationsgeschichten sind sie vor mehreren Jahren in einer Arbeit von L. Cardauns mitbehandelt worden.¹⁾ Aber der Versuch war nicht glücklich. Man wird die Frage neu erörtern und dabei vor allem jede einzelne Urkunde sorgsam erwägen und aus ihrem geschichtlichen Zusammenhang erklären müssen. Manches wird dabei unsichere Vermutung bleiben, solange nicht neue Quellen hinzukommen. Die Menge von Gutachten anderer Theologen, die damals über die Frage abgegeben worden sind, muß ich hier bei Seite lassen: sie führten viel zu weit.

1.

Die Frage des Rechts zum bewaffneten Widerstand gegen die Obrigkeit tritt an Luther als Problem von außen heran und auch da zunächst nur insofern, als es sich um den Kaiser handelt. Den ersten Anlaß hat der Kurfürst Ende Februar 1522 gegeben, als er Luther die Rückkehr nach Wittenberg verbot und dabei u. a. auf die Schwierigkeiten hinwies, die für ihn, sein Land und seine Leute daraus erwüchsen, wenn der Kaiser von ihm Luthers Auslieferung verlangte.²⁾

¹⁾ Die Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen die rechtmäßige Obrigkeit im Luthertum und im Calvinismus des 16. Jahrhunderts. Bonner Dissertation 1903.

²⁾ Dr. Martin Luthers Briefwechsel hrsg. von Enders 3, 294⁷¹⁻⁹⁶.

Luther hat in seiner Antwort¹⁾ damals sofort den Standpunkt eingenommen, der sich nun lange Zeit immer wiederholt: Der Kurfürst hat dem Kaiser als seiner Obrigkeit Gehorsam zu leisten. Ließe der Kaiser Luther etwa durch seine Gesandten holen, so wäre es genug, wenn der Kurfürst die Tore offen ließe. Käme er aber mit (Heeres-)Gewalt, um Luther zu fangen oder zu töten, so müßte der Kurfürst ihn in seinem Land einfach walten lassen, dürfte keinen Widerstand leisten und die Gefangennahme oder Hinrichtung Luthers nicht hindern. Alles andere wäre Empörung. Sollte aber von ihm verlangt werden, daß er selbst Hand an Luther lege und ihn ausliefere, so wolle Luther schon dafür sorgen, daß der Kurfürst von allem verschont bliebe: dann würde er, das ist der Sinn, sich selbst ausliefern. Aber an diese beiden letzten Möglichkeiten will Luther nicht glauben: man werde auf des Kurfürsten hohe Geburt Rücksicht nehmen und sich darauf beschränken, Luther „holen“ zu lassen.

Am 8. Februar 1523 gibt Luther sein erstes „Bedenken“ in dieser Frage ab.²⁾ Neben ihm sind auch Wenzel Linck, Melanchthon, Bugenhagen und Amsdorf befragt worden. Der Fragepunkt ist nirgends bestimmt angegeben. Aber klar ist zunächst, daß die Aufforderung von Spalatin kam, also im Namen des Kurfürsten gestellt war. Und nicht minder ergibt sich aus den Antworten, daß es sich darum gehandelt haben muß, ob der Kurfürst für die Sache des Evangeliums Krieg anfangen und mit Gewalt verhindern dürfe, daß dessen Anhänger vom Kaiser vertrieben oder gefangen genommen würden.³⁾

¹⁾ Dr. M. Luthers Briefe usw. hrsg. von De Wette 2, 140 f.

²⁾ Enders 4, 76 f. Nach einer Abschrift V. Dietrichs auch bei Berbig, Spalatiniana (Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts hrsg. von G. B. Bd. 5, 1907) S. 89. Hier finden sich nur zwei bedeutsamere Varianten. Enders Z. 20 hat richtig „quos patitur“, Berbig „quos fatetur“. Dagegen ist Z. 22 „in ista causa“ bei Berbig richtig, auch durch eine andere Hs. bezeugt.

³⁾ Luther bes. Z. 6–10. Linck 2–5. Bugenhagen 8. 20, auch 14. 29. Amsdorf 6 f.

Genaueres läßt sich feststellen, sobald man den geschichtlichen Zusammenhang näher ins Auge faßt. Die Anfrage Spalatins ist an Amsdorf ergangen. Er hatte die Gutachten der andern einzufordern, und es hat längere Zeit gedauert, bis er sie zusammenbrachte. Am 28. Februar 1523 schickt er sie zusammen mit dem seinigen ab.¹⁾ Schon dieses Datum weist in die Zeit des Nürnberger Reichstags. Und der Eingang des Gutachtens von Linck zeigt vollends den bestimmten Anlaß: „Exigitur, ut Princeps vel prudentia vel poena sua Lutherum et sequaces eius premat etc.“ Der fernere Wortlaut beweist nämlich, daß es sich um eine päpstliche Forderung handelt: hätte der Papst die Erfahrung, die zeigt, daß jene beiden Punkte gar nicht zu verwirklichen sind, so hätte er sie mit weniger Ungestüm gestellt usw.²⁾

Nun ist auf dem Reichstag von Nürnberg ein Breve Adrians VI. an die Stände übergeben worden, das die Forderung stellte, Luther und seine Anhänger unschädlich zu machen.³⁾ Und in einem besonderen Breve an den Kurfürsten wird verlangt, „Martinum Lutherum et eius sectatores, presertim in ditio[n]e tua inventos . . . vel ad pristinum (quod mallemus) ordinem dexteritate et prudentia tua reduci vel obstinatos et rebelles potestate, que tibi data est, castigari cures.“⁴⁾ Dieser Satz klingt bei Linck derart wieder, daß auch die Worte „vel poena sua“ ohne Zweifel nur falsch gelesen sind für „vel potestate sua“.⁵⁾

So bildete also dieses Breve den Anlaß zu der Anfrage.

¹⁾ Effeci tandem, mi optime Georgi, quid sentirent. Mitto itaque tibi iudicium, cuiusque propriam manum. Enders 4, 80₂₋₄.

²⁾ Z. 5 vgl. mit 12. 16. 21.

³⁾ Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe (= DRTA.jR.) 3, 399 ff.

⁴⁾ Ebds. 409₃₆–410₁. Statt „curas“ ist offenbar „cures“ zu lesen.

⁵⁾ Die Interpunktion von Lincks Bedenken bei Enders ist zum Teil verwirrend. Ich ändere so: „Potestate plane nec pellere Lutherum nec premere potest [Subjekt der Kurfürst], satis doctus rerum experientia. Quam si pontifex haberet, forsan minus imperiose rem aggrederetur. Et nisi credat [der Papst], tandem . . . experietur. Prudentia quidem agendo non abnuo.“

Es ist vom 1. Dezember 1522, ist aber offenbar erst um den 19. Januar 1523 dem Kurfürsten zugekommen. Denn erst an diesem Tag schickt er eine Abschrift an Herzog Johann mit der Bitte, sie nur seinem Kanzler zu zeigen und ihm durch den seinen Rat mitzuteilen.¹⁾ Damals müssen dann auch die Wittenberger über das Recht etwaiger weiterer Maßnahmen befragt worden sein. Darum das „tandem“, mit dem Amsdorf die Gutachten am 8. Februar überschickt.

Im ersten Teil²⁾ führt Luther aus, wie sich die Frage zu der bisherigen Politik des Kurfürsten verhalte. Er hat sich bisher in Luthers Sache immer grundsätzlich für neutral erklärt, weil er als Laie über die Sache nicht urteilen könne. Solange er dabei bleibt und sich neutral hält, kann er also dafür keinen Krieg anfangen, sondern muß sich dem Kaiser einfach fügen, Luther in seinem Land gefangen nehmen und verfolgen lassen, wenn der Kaiser es will, und u. U. selbst mit den Christen, die er in seinem Land dulden will, sterben (Z. 19 f.). Denn der Kaiser ist sein Herr mit Zustimmung Gottes und der Menschen, mögen sie auch gottlos sein.

Was bedeutet dieser Zusatz, der des Kaisers Regiment auch auf die Zustimmung der Menschen gründet? Melancthon betont in seinem gleichzeitigen Gutachten, daß der Fürst seine Herrschaft vom Volk habe; er verwendet also den Gedanken der Volkssouveränität. Aber er spricht nicht wie Luther vom Kaiser, sondern vom Kurfürsten, und während er daraus folgert, daß der Kurfürst nicht ohne Zustimmung des Volks Krieg anfangen könnte, betont Luther gerade, daß jene Mitwirkung von Menschen des Kaisers absolute Obergewalt mit bestätige und ihre etwaige Gottlosigkeit sie nicht beeinträchtige. Und da der Gedanke der Volkssouveränität Luther sein

¹⁾ DRTA a. a. O. 406 A. 1.

²⁾ Luthers Antwort ist so angeordnet, daß einem primo ein secundo folgt, dieses secundo aber wieder ein primum, deinde, tertio, quarto unter sich hat. Man hat also zwei Hauptgruppen zu unterscheiden.

ganzes Leben lang vollkommen fremd geblieben ist, so kann der Zusatz nur bedeuten, was Luther selbst später ausdrücklich hervorhebt, daß des Kaisers Herrschaft zwar auf der Wahl des Reichs beruhe und daß er auch von ihm wieder abgesetzt werden könne, daß er aber, solange das nicht geschehen sei, einfach als göttlich gesetzte Obrigkeit zu gelten habe.¹⁾

Nun sieht die zweite Hälfte des Gutachtens allerdings so aus, als ob Luther unter Umständen den Krieg auch gegen den Kaiser gestatten wollte. Es nennt ja drei Bedingungen dafür. Aber eben sie sind derart, daß daraus deutlich wird, Luther weiß, daß an ihre Erfüllung überhaupt nicht zu denken ist. Der Kurfürst müßte 1. seine ganze bisherige Neutralitätspolitik widerrufen und die Sache des Evangeliums öffentlich für gerecht erklären. Er müßte 2. von den Personen seiner Untertanen, von Luther und seinen Anhängern, vollkommen absehen. Er dürfte nur für die Sache des Evangeliums streiten, müßte den Krieg führen wie ein Fremder, der aus fremdem Land Fremden zu Hilfe käme,²⁾ also wie ein Fürst, der an Sachsen überhaupt keinen Teil hätte, sodaß jeder Eigennutz ausgeschlossen, alles nur Hingebung an das Evangelium wäre. Er müßte endlich 3. den Krieg unternehmen auf Grund eines ganz besonderen Glaubens, ja einer besonderen Inspiration.³⁾

Daß diese dritte Bedingung nicht nur ein uneigentlicher Ausdruck ist, beweist schon Melanchthons Gutachten, wo dem Verbot eines Krieges für das Evangelium die Könige Judas entgegengehalten werden, dann aber erwidert wird, dort hätten Volk und Fürst Krieg führen müssen, wenn es ihnen durch ein ausdrückliches und klares Wort Gottes befohlen worden sei, und daran fehle es bei unserem Volk. Dasselbe beweist aber auch die Schrift Von weltlicher Oberkeit, die ja in nächster Beziehung zu unserem Gutachten steht. Hier wirft Luther selbst ein,⁴⁾ ob man denn nicht auch in eigener Sache das Schwert

¹⁾ Vgl. unten.

²⁾ Etwa wie Gustav Adolf dem deutschen Protestantismus.

³⁾ *vocante aliquo singulari spiritu et fide.*

⁴⁾ Dr. M. Luthers Werke, Weimarer Ausgabe (= WA) 11, 261₉₋₂₄.

brauchen dürfe, nicht um seiner selbst willen, sondern um das Übel zu strafen; und er antwortet: das sei nicht unmöglich, aber sehr selten und gefährlich. Es könne sein, wo der Geist so reich sei wie bei Samson. Der sei von Gott dazu „erfordert“ gewesen, die Philister zu plagen und die Kinder Israel zu rächen. Bei ihm seien daher alle selbstsüchtigen Motive verstummt. Aber seinem Beispiel könne nur ein rechter Christ voll Geistes folgen. „Darum werde zuvor wie Samson, so kannst du auch tun wie Samson.“¹⁾

Diese Annahme, daß Taten, die nach der gewöhnlichen christlichen Moral verboten sind, doch unter besonderen Verhältnissen von Gott selbst befohlen werden könnten, spielt ja im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts eine größere Rolle, als man gewöhnlich denkt. Sie erscheint als ein sehr ernstes Moment in der politischen Literatur des Calvinismus. Sie begegnet aber auch in der Mystik des Quietismus und ihren mannigfachen Ausstrahlungen von Ochino bis zu den sogenannten Libertinern Calvins und stammt zuletzt aus dem Mittelalter.²⁾ Sie steht zugleich wesentlich unter dem Einfluß der Not, die daraus entsprungen ist, daß die Helden des Alten Testaments überall als Typen christlicher Frömmigkeit und Sittlichkeit galten, der Gott des Alten Testaments derselbe sein sollte wie der des Neuen Testaments, und daß er doch dort Dinge befohlen hatte, die hier unbedingt verpönt waren.

So wird also schon durch diese dritte Bedingung ein Krieg des Kurfürsten zum Schutz des Evangeliums so gut wie ausgeschlossen. Aber auch die erste hat ganz dieselbe Wirkung: Luther weiß wohl, daß an Aufgabe der scheinbaren Neutralität bei Friedrich nicht zu denken ist. Und wie hätte sich endlich die zweite Bedingung erfüllen lassen, nach der jedes persönliche Interesse für Luther und seine sächsischen Gesinnungsgenossen hätte ausgeschaltet werden müssen? Es bleibt also

¹⁾ Vgl. auch Ob Kriegersleute auch in seligem Stande sein können? WA 19, 641₁₆ f. 26 f. 651₂₆ ff. Dazu unten S. 11. WA. Tischreden 1, 368 Nr. 768.

²⁾ Ich kann hier nicht weiter darauf eingehen.

tatsächlich dabei, daß bewaffneter Widerstand gegen den Kaiser nicht gestattet ist.

Anders läge die Frage eines Kriegs für das Evangelium nur dann, wenn der Kurfürst es weder unmittelbar noch mittelbar mit dem Kaiser zu tun hätte, sondern mit gleichgestellten Fürsten, die ihn auf eigene Faust angriffen. Hier hätte er freie Hand wie in anderen Kriegsfällen. Er müßte sich nur, ehe er Gewalt mit Gewalt abwehrte, zuvor zu Recht und Frieden erbiehen.¹⁾

Diese Gedanken hat dann Luther in der Schrift Von weltlicher Oberkeit kurz wiederholt.²⁾ Wiederum wird der Krieg gegen den Oberherrn, König, Kaiser oder sonstigen Lehensherrn, unbedingt ausgeschlossen: nicht gewaltsamer Widerstand, sondern nur Bekenntnis der Wahrheit und im Notfall Leiden für sie ist gestattet. Aber auch hier steht es anders, wenn der Krieg von Gleichgestellten oder Untergebenen ausgeht. Nur soll auch hier wieder nach Moses Vorschrift (Deut. 20₁₀) vorher Recht und Frieden angeboten werden.³⁾

Genauer sind diese Fragen dann wieder in der Schrift behandelt „Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können“ (Oktober bis Ende Dezember 1526).⁴⁾

Wieder nimmt hier bei der Erörterung des „Kriegsrechts“ die Frage den größten Raum ein, ob die Unterperson gegen die Oberperson streiten dürfe (633—644). Obwohl das Recht das verbietet, könnte es doch in bestimmten Fällen von der Billigkeit zugelassen sein, daß man der Obrigkeit ungehorsam

¹⁾ Vgl. hiezu das Gutachten Luthers in den Packischen Händeln De Wette 3, 319 ff.

²⁾ WA 11, 276₂₇ ff.

³⁾ Die hier weiter erörterte Frage, wie sich die Untertanen im Fall eines ungerechten Kriegs verhalten sollen, wird weiter unten zur Sprache kommen S. 12.

⁴⁾ WA 19, 616 ff.

wäre, gegen sie stritte, sie absetzte oder bände. Aber Luther sieht von vornherein mit der Billigkeit gerade an diesem Punkt die Gefahr der Lüge und Heuchelei verbunden (633₈₋₁₉). Im Altertum freilich, bei Griechen und Römern, in Israel und Juda war selbst der Tyrannenmord Sitte und hochgehalten (633₂₀₋₃₁). Aber bei Christen ist es anders. Sie fragen nicht nach dem, was Heiden oder Juden getan haben, sondern nach dem, was recht und billig ist vor Gott im Geist und nach der göttlichen äußerlichen Ordnung des weltlichen Regiments, d. h. nach Gottes Gebot und der weltlichen Rechtsordnung, die unter seinem Schutz steht. Da kann Luther sich keinen Fall denken, wo Absetzung oder Ermordung eines Fürsten billig wäre. Unrecht der Fürsten macht das Unrecht der Untertanen nicht recht. Das Evangelium verlangt einfach Unrecht leiden (634₁₋₁₇. 635₂₀₋₂₄). Bei wahnsinnigen Fürsten mag der Ungehorsam billig sein; denn der Wahnsinnige ist kein Mensch mehr. Aber ein Tyrann ist kein Wahnsinniger: er kann sich bessern. Tyrannenmord vollends führt noch zu ganz besonders argen Zuständen: wo er einmal einreißt, wird schließlich jeder mißliebige Fürst als Tyrann angesehen und ermordet, und dann kommen statt eines Tyrannen unzählige auf, der Pöbel. Auch die geschichtlichen Beispiele der neuen Zeit, die Schweizer und Dänen (Christian II.), beweisen nichts dafür. Und die Schrift ist ein für allemal dagegen. Ja es ist auch gegen alles natürliche Recht und Billigkeit, daß man in eigener Sache Richter sein wolle.

Nun wendet man dagegen den Fall ein (640₂₀ ff.), daß sich ein Fürst verpflichtet hätte, nach dem Landrecht oder nach „fürgestellten Artikeln“ zu regieren, und daß er sie nachher nicht hielte. Aber auch das machte nichts aus. Ein Fürst hat auch gelobt, Gottes Recht zu halten. Wer sollte ihn aber richten dürfen, wenn er es nicht tut? Wer hat den Dänen und Lübeckern das Recht gegeben, den König zu vertreiben? Nur Gott oder der Oberherr, den Gott zum Hüter des Rechts gesetzt hat, der Kaiser, könnte es ihnen geben. Denn „Recht und Unrecht haben ist jedermann gemein. Aber Recht und

Unrecht geben und austeilen, das ist des, der über Recht und Unrecht Herr ist, welcher ist Gott alleine, der es der Oberkeit an seiner Statt befiehlt. Darum soll sichs niemand unterwinden, er sei denn gewiß, daß ers von Gott oder von seiner Dienerin, der Oberkeit, Befehl habe“ (641₂₃ ff.).

So ist scharf und schneidend der Grundsatz gepredigt: unter keinen Umständen ist Auflehnung gegen die Obrigkeit dem Christen gestattet. Natürliches Recht und Billigkeit in eigener Sache geltend zu machen, ist immer gefährlich. Sie kommen aber vollends niemals in Betracht, wo das Wort Gottes so absolut klar und ohne alle Ausnahme gesprochen hat.“¹⁾

Bei der Erörterung der Frage, ob die Oberperson gegen die Unterperson Krieg mit Recht führen dürfe (652₆—653₁₄), kommt die Relativität dieser Begriffe zur Sprache. Im Verhältnis zum Kaiser ist ein Fürst Einzelperson, im Verhältnis zu seinen Untertanen Obrigkeit. Ebenso steht es mit allen andern Obrigkeiten, Grafen, Edeln, Richtern: es ist eine Stufenreihe von Gott an, der auch des Kaisers Herr ist, abwärts bis zu den Räten, Richtern, Rechtskundigen, Stockmeistern und Henkern (653₁₈). Aber auch der Kaiser ist im Verhältnis zu Gott nur Privatmann (652₂₅—653₁₄). Eben darum, so können wir hinzufügen, dürfte man einen Befehl von ihm, der gegen Gottes Gebot wäre, nicht gehorchen, und eben darum wieder kann Gott auf dem Weg der Inspiration dem Einzelnen befehlen, auch gegen den Kaiser zu kämpfen oder Anschläge zu machen.²⁾ Das ist Luthers Anschauung in den nächsten Jahren geblieben. Der Lehnsträger verhält sich zu seinem Lehnsherrn nicht anders als der Beamte zu seinem Landesherrn, der Kurfürst zum Kaiser ebenso wie der Bürgermeister von Torgau zum Kurfürsten.³⁾ Ihnen allen ist da, wo sie es mit der Oberperson zu tun haben, das Schwert, das sie von ihr haben, ge-

¹⁾ Auf diese Gedanken ist z. B. das Gutachten Spenglers bei H. von Schubert, Bekenntnisbildung und Religionspolitik 1529/30 (1524/34), 1910, S. 192 f. vollständig aufgebaut.

²⁾ Vgl. oben S. 8 mit Anm. 1.

³⁾ De Wette 3, 561 Z. 3 v. u.

nommen und ins Gefängnis gelegt. Wenn sie es trotzdem nehmen und gegen die Oberperson kehren, so sind sie der Empörung und damit vor Gott des Gerichts und Todes schuldig (652_{20–24}).

Noch wird hier die Frage aufgeworfen, wie sich bei einem ungerechten Krieg des Oberherrn der Untertan zu verhalten habe. Sie war schon einst in der Schrift „Von weltlicher Oberkeit“ gestellt worden. Damals hatte Luther erklärt: Wenn der Fürst wirklich Unrecht hätte, so dürften die Untertanen ihm nicht folgen. Wenn sie es aber selbst nicht wüßten, so könnten sie es ohne Seelengefahr tun. Denn dann gälte ihnen das Recht des Mannes, der ohne eigene Schuld, nur durch einen unglücklichen Zufall zum Totschläger geworden ist.¹⁾ Jetzt lautet die Antwort deutlicher und besser: Wenn man gewiß weiß, daß er Unrecht hat, soll man Gott mehr fürchten und gehorchen, als den Menschen. Wenn man es aber nicht gewiß weiß und auch nicht erfahren kann, soll man den gewissen Gehorsam nicht um ungewissen Rechts willen schwächen, sondern nach der Liebe Art sich des Besten zu seinem Herrn versehen (656₂₂—657₁₀).

2.

Bisher war der praktische Anlaß, aus dem der Kurfürst und Luther sich mit dem Problem des Widerstands befaßt hatten, immer die Gefahr gewesen, daß der Kaiser die Auslieferung Luthers und seiner Anhänger verlangen und mit Waffengewalt erzwingen könnte. Seit 1529 wird der Anlaß anders. Jetzt tritt die Gesamtpolitik Kursachsens und der evangelischen Stände in den Vordergrund.

Das Jahr 1529 brachte den Evangelischen eine neue Lage. Dem günstigen Reichstag von 1526 folgte der von 1529 und sein Beschluß vom 22. April.²⁾ Die Stände, die das Wormser

¹⁾ WA 11, 277₂₈—278₁₂.

²⁾ Zum folgenden vgl. besonders Joh. Joa. Müller, Historie von der ev. Stände Protestation und Augsburger Confession 1705, J. Ney, Geschichte des Reichstags zu Speier im Jahre 1529, 1880, sowie H. von Schubert, Bekenntnisbildung und Religionspolitik, bes. S. 183—234.

Edikt bisher ausgeführt hatten, sollten es auch künftig tun, die andern aber bis zum Konzil mindestens nichts mehr ändern, und die Messe solle überall wieder aufgerichtet werden. Dagegen hatten die evangelischen Stände zu Speyer ihre berühmte Protestation, dazu die Appellation an Kaiser und Konzil erlassen.¹⁾ Die Lage wurde noch ernster, als der Kaiser, der noch in Spanien weilte, seine scharfe Mißbilligung der Protestation aussprach, die Anerkennung des Abschieds verlangte und im Weigerungsfall mit Gewalt drohte, und vollends gegen Ende Oktober 1529, als bekannt wurde, daß er die Gesandten, die ihm die Erklärungen der Evangelischen hatten überbringen und deren Verhalten hatten rechtfertigen sollen, gefangen mit sich geführt hatte. Das hatte unverhüllt gezeigt, wessen man sich vom Kaiser zu versehen hatte.

So begannen die Verhandlungen über die Möglichkeit der Gegenwehr und nun auch des Bündnisses gegen den Kaiser von neuem, diesmal unter den evangelischen Ständen überhaupt. Mit besonderer Schärfe verlangte der Landgraf beides. Für ihn war es, so legt es vor allem ein Brief an Markgraf Georg von Brandenburg vom 21. Dezember 1529 dar,²⁾ eine einfache Pflicht der christlichen Landesherrn, ihre Untertanen davor zu bewahren, daß ihnen das Evangelium wieder entzogen und die alten Mißbräuche wieder aufgerichtet würden. Als Christen, so führt er im Anschluß an eine bekannte Unterscheidung Luthers aus, mögen sie zu einfachem Leiden verpflichtet sein, aber als Obrigkeiten hätten sie ihr Leben daran zu setzen, daß das Volk nicht verderbe. Das Recht zum Widerstand findet er aber außerdem darin, daß der Kaiser durch seinen Eid nicht weniger verpflichtet sei, die Fürsten „bei Gleich und Recht bleiben zu lassen“, als die Fürsten, ihm Gehorsam zu

¹⁾ Die Appellation bei J. J. Müller S. 53—125. Die Protestation ihr eingefügt S. 76—79 und 80—103. Neudruck nach dem Original u. d. T.: Die Appellation und Protestation der ev. Stände auf dem Reichstag zu Speyer 1529 hrsg. von J. Ney (Quellenschriften zur Geschichte des Protestantismus hrsg. von J. Kunze und C. Stange, Hft. 5) 1906.

²⁾ Bei v. Schubert 199 ff.

leisten. Breche der Kaiser seine Verpflichtung, so seien auch sie nicht mehr gebunden. Der Kaiser habe sich außerdem verpflichtet, in hohen weltlichen Sachen nur mit Zustimmung aller Stände etwas zu ändern. Also habe er noch viel weniger Macht, Ordnungen aufzurichten, die gegen das Evangelium seien, oder gar die evangelischen Fürsten zu überziehen oder zu entsetzen ohne Verhör. Paulus und die Apostel seien hier nicht zu zitieren. Die hätten es nicht mit erban- geborenen unabsetzbaren Fürsten zu tun gehabt, sondern mit einfachen Landpflegern, die auch keinerlei Verpflichtung für das Seelenheil der Untertanen gehabt hätten.

Damit ist ein neuer Gesichtspunkt hereingekommen, mit dem sich künftig auch Luther auseinandersetzen muß, der Grundsatz, daß sich die biblischen Gebote gar nicht einfach auf die deutschen Zustände anwenden ließen, daß hier vielmehr zweierlei mit in Rechnung gezogen werden müsse: das allgemeine staatsrechtliche, durch die Reichsverfassung gegebene Verhältnis der Fürsten zu dem Kaiser, und dazu besondere Verpflichtungen, die der Kaiser in seiner Wahlkapitulation und seinem Krönungseid übernommen hatte. Dadurch erscheint das Verhältnis von Kaiser und Fürsten wechselseitig gebunden, auf Vertrag beruhend.

Beide Punkte hängen geschichtlich enge zusammen. Die Gebundenheit der kaiserlichen Gewalt ist eben in der Wahlkapitulation, die Karl geschworen hatte, zum erstenmal namentlich in den Einzelheiten so scharf und bestimmt zum Ausdruck gekommen.¹⁾ Unter diesen Einzelheiten aber kommen nun vor allem die zwei in Betracht,²⁾ worin sich Karl verpflichtet, 1. in Fällen, da er oder jemand anders einen Anspruch an die Stände des Reichs hätte, sie nicht zu vergewaltigen, sondern zu Verhör und gebühlichem Recht kommen zu lassen und sie, wenn sie sich dazu erbieten, nicht zu bekriegen, und 2. keinen Reichsstand ohne Ursache und Verhör in Acht

¹⁾ Vgl. v. Schubert, Reich und Reformation 1911, S. 14—16.

²⁾ Die §§ 23 und 24 in Wredes Ausgabe (DRA.jR. 1, 872₃₀ ff.).

und Aberacht zu tun, sondern sich dabei immer an den ordentlichen Prozeß und die alten Satzungen des Reichs zu halten.¹⁾

Diese Bestimmungen hatte wahrscheinlich seinerzeit der sächsische Kurfürst, Friedrich der Weise, in die Kapitulation gebracht.²⁾ Und er hatte sie schon einmal trefflich benutzt, um Luther zu decken: sie hatten es ihm in Worms möglich gemacht zu verhindern, daß Luther „unverhört“, lediglich auf Grund des päpstlichen Banns verurteilt würde.³⁾ Von nun aber erhalten sie in der Politik der evangelischen Fürsten eine weit größere und umfassendere Bedeutung. Diese Politik ist geradezu auf sie gebaut und zwingt schließlich den Kaiser, sich auch, wenngleich nur scheinbar, auf ihren Boden zu stellen.

Das Mittel, das die Fürsten dafür zunächst anwandten, ist die Protestation und Appellation vom Reichstag zu Speyer 1529.

Man hat, soviel ich sehe, bisher nur die Protestation eingehender gewürdigt, die Appellation aber ganz übergangen: sie wird nicht einmal in allen Darstellungen der Reformationsgeschichte erwähnt;⁴⁾ von ihrer Bedeutung für die Politik der Evangelischen finde ich überhaupt nichts.

Die Protestation war an den Reichstag selbst gegangen. Sie war nichts anderes als die Erklärung, daß und warum man in dem Reichstagsbeschluß ein gravamen sehe und ihn daher nicht anerkennen könne, vielmehr für nichtig erklären müsse. Die protestierenden Stände sprachen dabei auch ihre Zuversicht aus, daß der Kaiser ihnen darin Recht geben werde. Sie behielten sich daher vor, ihm genaueren Bericht zu geben.

¹⁾ Vgl. auch bei Philipp a. a. O. S. 201 u. d. M.: „vil weniger [hat der Kaiser Macht, uns] zu überziehen und endtsetzen onverhorter und unerkenster sachen“.

²⁾ Vgl. P. Kalkoff, Zu Luthers römischem Prozeß (Zeitschrift für Kirchengeschichte 25, 543—546).

³⁾ Ebdas. 546—566. Auch damals hatte schon das Wort „Er bieten“ seine Rolle gespielt. Vgl. Luthers „Er bieten“ (= Protestatio sive oblatio) WA 6, 480 f.

⁴⁾ Auch in meiner eigenen nicht.

Die Appellation dagegen ging an den Kaiser und das künftige freie, christliche, allgemeine Konzil der h. Christenheit, die deutsche Nationalversammlung und jeden für diese Sache zuständigen unparteiischen christlichen Richter. Die appellierenden Stände unterwerfen sich und ihre Gebiete dem Kaiser und dem Schutz des Konzils.

Was bedeutet diese doppelte Appellation?¹⁾ Jede Appellation weist auf ein gerichtliches Verfahren und bedeutet ein Rechtsmittel, das darin eine Partei gebraucht. So muß das auch hier der Fall sein. Und zwar muß jede der beiden Appellationen ihren besonderen Sinn haben. Die an den Kaiser weist auf ein Verfahren wegen gravamen; wir würden sagen: auf ein Verfahren im Verwaltungsweg. Von der ersten Instanz, dem Reichstag, dem nur König Ferdinand präsiidiert hatte, wendet man sich an die zweite, den Kaiser, und verlangt von ihm eine höhere Entscheidung. Dadurch wird zunächst die Wirkung des Reichstagsbeschlusses aufgehoben, die der Protestation aber verstärkt. Der Reichstagsabschied ist jetzt nicht mehr nur für die appellierenden Stände nichtig, sondern auch für die übrigen nicht vollstreckbar, ehe der Kaiser seine richterliche Entscheidung getroffen hat.²⁾

Man wird aber schon aus den Ausführungen des Landgrafen sofort die weitere Bedeutung dieser Rechtshandlung erkennen, nämlich ihre Beziehung zu jenen Paragraphen der Wahlkapitulation. Indem der Kaiser als Richter angerufen wird, indem man sich also erboten hat, sich seinem Gericht zu stellen, tritt der Fall ein, den sie vorgesehen hat: der Kaiser darf nicht mehr ohne förmliches und ordentliches Rechtsverfahren gegen die appellierenden Stände vorgehen. Es soll ihm

¹⁾ Wie auch noch später auf dem Reichstag von Augsburg die Fürsten auf diese doppelte Appellation Wert legen, zeigt z. B. ihr Schreiben an den Kaiser vom 8. September 1530 bei Förstemann, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstags zu Augsburg im Jahre 1530 2, 413: „Innsonderheit das solch appellation an eur k. Mt. und ein gemein Concilium sambtlich beschehen ist“ usw.

²⁾ Auch Ney hat S. 277 dieses Verhältnis nicht erkannt.

also Recht und Vorwand zum Krieg bis auf weiteres genommen werden. Und wer wie der Landgraf dem Grundsatz huldigt, daß der Bruch jenes kaiserlichen Wahlversprechens den Ständen das Recht der bewaffneten Gegenwehr gäbe, der dürfte sich als Folgerung daraus auch eben dieses Recht der Gegenwehr sofort zusprechen.

Was aber bedeutet die Appellation an das Konzil? Die späteren Ausführungen der evangelischen Fürsten, Rechtsgelehrten und Theologen lassen darüber nicht den mindesten Zweifel. Ich greife eine Urkunde heraus, die noch in anderem Zusammenhang für uns bedeutsam werden wird, die aber auch zugleich den Sinn dieser Appellation besonders klar und scharf zeigt und deren Bedeutung bisher verkannt geblieben ist,¹⁾ ein juristisches Gutachten, das sicher aus den Jahren 1529—1531 stammt und die Frage behandelt, ob man einem Richter, der unrechtmäßig prozediere, Widerstand leisten dürfe. Der Kaiser erscheint darin als der Richter, von dem man solches Prozedieren fürchtet. Die Frage ist also, ob man ihm in diesem Fall gewaltsamen Widerstand leisten dürfe, und sie wird wesentlich als eine Frage des Prozeßrechts behandelt.

Die Antwort wird aus beiden Rechten und ihren Kommentatoren gewonnen; aber das kanonische Recht und die Kanonisten überwiegen bei weitem. Die Entscheidung lautet: Der Kaiser hat in Glaubenssachen keine richterliche Gewalt. Er kann nur ausführen, was das Konzil beschlossen hat. Die Fürsten und Stände haben aber auch an das Konzil appelliert. Damit ist der Gerichtsstand für ihre Sache festgestellt und jede andere Instanz suspendiert, bis das Konzil gesprochen hat. Man kann auch nicht einwenden, Luthers Glaubenssätze seien durch die früheren Konzilien zum voraus verurteilt worden,

¹⁾ Sie war bisher nur in deutscher Übersetzung bekannt, gedruckt in den älteren Sammlungen von Luthers Werken (in EA. 64, 266—269 gekürzt) und danach bei Hortleder, *Der Römischen Keyser- und Königlichen Maiesteten . . . Handlungen und Ausschreiben* Band 2, Buch 2, Kap. 6 (in der Ausgabe von Frankfurt 1618, S. 72 f., in der Ausgabe von Gotha 1645 S. 69). Ich gebe in Beilage 2 das lateinische Original.

darum stehe dem Kaiser jetzt die Vollstreckung zu. Denn das ist gar nicht wahr, und wenn auch einige seiner Sätze zu denen gehörten, die schon in Konstanz verdammt worden sind, so ist doch durch Reichstagsabschiede¹⁾ mit Zustimmung der Bischöfe und Fürsten wieder zugelassen worden, von ihnen auf dem nächsten Konzil zu handeln. Das Urteil von Konstanz ist also wieder aufgehoben und ein neues Konzil unumgänglich nötig. Wenn der Papst es nicht beruft, kann es der Kaiser tun. Aber daß er ohne das Konzil in Glaubenssachen richtete, geht nicht an. Tut er es doch, so treten eben damit alle die Fälle ein, in denen die beiden Rechte den Widerstand gegen den unrechtmäßigen Richter erlauben.²⁾

Daraus wird klar geworden sein, was jene Appellation an das Konzil soll. Die Appellation an den Kaiser hat die Entscheidung des Reichstags vorerst unwirksam gemacht. Die Appellation an das Konzil aber soll auch der künftigen Entscheidung des Kaisers alles das entziehen, was in das Gebiet des Glaubens und der geistlichen Angelegenheiten fällt. Darum wird wesentlich und überwiegend das kanonische Recht herangezogen: man stellt sich auf den Standpunkt der Gegner selbst. Natürlich denkt man dabei nicht daran, sich nun der Entscheidung jedes beliebigen Konzils zu fügen. Es gilt vor allem wieder Zeit zu gewinnen. Kommt das Konzil später wirklich zu Stand, so sind die Ausdrücke „freies“, „christliches“, „allgemeines“ Konzil „der h. Christenheit“ so gewählt, daß man ein päpstliches Konzil dennoch ablehnen kann. Man hat ja auch aus der mittelalterlichen Wissenschaft und Praxis ge-

¹⁾ Gemeint sind wohl die von Nürnberg 1523 und 1524 und von Speyer 1526.

²⁾ Ich brauche diese Fälle nicht einzeln aufzuzählen. Sie kommen alle darauf hinaus, daß ein anderer als der befugte Richter, oder daß der an sich befugte Richter widerrechtlich, als Privatperson vorgeht oder auf gerichtlichem Weg ein notorisch ungerechtes Urteil fällt. Unter Umständen kommt noch in Betracht, daß der Schaden, den ein Richter so anrichtet, unwiederbringlich ist, wie im vorliegenden Fall, da es sich um das Seelenheil handelt.

nug gelernt, um durch das Recht selbst sich immer wieder dem Recht zu entziehen.

Dabei ist aber noch auf einen anderen Punkt hinzuweisen. Wer an das Konzil appelliert, stellt sich auf den Boden des Konziliarismus und lehnt damit das papalistische System ab, nach dem die Entscheidung des Papstes in sich „irreformabel“, also unfehlbar ist. So war das Edikt von Worms papalistisch gewesen: es hatte die Verurteilung Luthers und seiner Lehre durch die päpstliche Bulle von 1520 als endgültige Entscheidung hingenommen. Dagegen waren die Reichstagsabschiede von Nürnberg und Speyer 1526 konziliaristisch gewesen: sie hatten nur ein Interim bis zum Konzil aufgerichtet. Mit dem Reichstag von Speyer 1529 will der Kaiser wieder zum papalistischen System zurückkehren. Die evangelischen Stände aber bleiben bei dem Konziliarismus. So setzen sich die beiden vom Mittelalter her überlieferten Systeme auch auf diesem Gebiet der Politik weiter fort.

3.

Wie haben sich unter diesen Verhältnissen Luthers Gedanken entwickelt?

Über den Bündnisgedanken hatte er sich schon einmal 1525 zu äußern gehabt, als ihn Graf Albrecht von Mansfeld darüber befragt hatte.¹⁾ Er hatte auch hier nur eine Antwort gekannt: gegen die Obrigkeit gibt es für den Christen kein Recht des Bündnisses, sondern bloß Gehorsam. Auch Bündnisse der Evangelischen zu andern unbestimmten Zwecken sind, obwohl an sich berechtigt, nicht zu raten, weil sie doch immer aussähen, als wären sie gegen die Altgläubigen gerichtet. Dagegen hatte Luther auch hier wieder wie von Anfang an Glauben und Gebet verlangt. Dann würden die Feinde wie bisher auch ohne ein Bündnis sich scheuen, ihre Drohungen auszuführen.

¹⁾ De Wette 3, 73 f. Vgl. Enders 5, 114, wo der Anlaß näher angegeben ist.

Diese Mahnung wiederholt er jetzt dem Kurfürsten Johann aufs dringlichste und warnt wiederholt und aus den verschiedensten Gründen vor solchem Bündnis. So schon im Mai.¹⁾ Dann aber insbesondere am 18. November.²⁾ Hier ist es wieder vor allem die Gewissensfrage: wegen des Evangeliums darf es nicht zum Blutvergießen kommen; um seinetwillen darf man nur leiden. Die Gefahr, die dem Kurfürsten droht, schadet nichts. Das Kreuz ist vom Christenstand unabtrennbar; aber Gott hilft immer wieder heraus und macht alle Tücke und Stricke des Teufels zuschanden. Denn es ist seine Sache. Nur glauben, beten, getrost sein und die Hände von Blut und Frevel rein halten! Sollte der Kaiser, was er nicht glaubt, weiter drängen und ihn und seine Mitarbeiter fordern, so werden sie sich, wie er das auch dem verstorbenen Kurfürsten oft gesagt hat, freiwillig stellen. Aber bis dahin wird viel Wasser verlaufen und Gott Rat finden.

Einige Wochen später bittet ihn der Kurfürst abermals, diesmal auf Ersuchen des Landgrafen, um ein Gutachten über das, was in der neuen Lage zu tun sei. Und am 24. Dezember 1529 gibt er es ab.³⁾

Zunächst sieht er hier die Lage gar nicht hoffnungslos an. Des Kaisers letzter Entschluß ist noch nicht bekannt. Es ist nicht ausgemacht, daß er den Krieg gegen das Evangelium beabsichtige, ehe das Konzil stattgefunden und die Evangelischen angehört sind. Er hat ungnädig geantwortet; aber die angedrohten Mandate gegen die Fürsten sind noch nicht ergangen; noch weniger ist die Acht verhängt [die als Kriegserklärung gelten müßte].⁴⁾ Aber auch wenn man wüßte, daß

¹⁾ De Wette 3, 454 (Enders 7, 101). 3, 465 ff. (Enders 7, 110, dazu H. v. Schubert 54).

²⁾ De Wette 3, 526 ff. Der Trost am Schluß auch in dem Gutachten in der Packischen Sache 28. März 1528, De Wette 3, 320 Z. 4 v. u. (Datum nach Enders 6, 231.)

³⁾ Vgl. den Abdruck im Anhang, Beilage 1.

⁴⁾ Daß Acht und Eröffnung des Kriegs für Luther zusammenfallen, zeigt der ganze Aufbau der Stelle. Ausdrücklich wird es ausgesprochen bei Enders 12, 80₅₃₋₅₇.

der Kaiser ohne Konzil und Verhör gegen das Evangelium zu Felde ziehen wollte, so wäre der Zeitpunkt zur Gegenwehr und zu Rüstungen auf sie noch nicht da. Denn des Kaisers Absicht kann sich immer noch ändern, solange er den Krieg nicht wirklich erklärt hat. In solcher Lage dem Gegner zuvorzukommen, wäre selbst im Verhältnis zu einem gleichgestellten Fürsten unberechtigt. Zuvorkommen ist nicht Notwehr, sondern Angriff. Und der Einwurf, es hieße Gott versuchen, wenn man sich im reinen Vertrauen auf ihn von rechtzeitigen Rüstungen abhalten ließe, zieht nicht; denn man soll dabei die Mittel nicht selbst suchen, sondern darauf warten, daß Gott sie darbiete, und sich dann an sie und nicht an den eigenen Dünkel halten.¹⁾ Jetzt schon zu Felde zu ziehen, wäre also verfrüht und eigenmächtig. Kein Fürst wollte, daß seine Untertanen so frühe sich gegen ihn zur Wehr setzten. Es wäre einfach Aufruhr.

Aber den Krieg jetzt schon zu beginnen wäre auch gefährlich. Denn wenn dann der Kaiser doch nicht angriffe, so träte das Evangelium schwerer Vorwurf und hätte der Kaiser allen Grund, das Reich gegen die Evangelischen aufzurufen. Es wäre endlich auch ein Unrecht gegen die andere fürstliche Partei, wenn man sie und ihre Untertanen wegen des Kaisers angriffe.

Aus alledem ergibt sich, daß man zurzeit dem Kaiser nicht trotzig, sondern demütig begegnen, ihn um Frieden bitten soll. Der Gedanke an Krieg soll aufgegeben werden, bis noch viel andere Not und Sachen kämen.

¹⁾ Hier scheinen mir die Worte aus dem Brief des Landgrafen an Luther vom 9. Dezember 1529 (Enders 7, 199₂₄ ff.) anzuklingen: „Aber dannost [dannoch?] sein auch die Wege und Mittel, so uns von Gott verliehen und darzu dienlich, nit zu verachten.“ Bei Luther: „Und ob hie wolt gedacht werden, man sol wol Gott vertrauen, aber doch das man die Mittel, so man bei Zeit haben kan, nicht verachte, auf das man Gott auch nicht versuche.“ Der Einwand Luthers, daß man solche Mittel eben nicht selbst erdenken, sondern auf ihre „Darstellung“ durch Gott warten solle, knüpft dann eben wieder an des Landgrafen Worte an und kehrt sie gegen ihn selbst.

Der Sinn dieses Briefs ist klar.¹⁾ Trotz allem, was auch diesmal wieder über die obrigkeitliche Stellung des Kaisers gesagt ist, verbietet Luther die Gegenwehr gegen einen wirklichen Angriff von seiner Seite nicht, gestattet sie vielmehr, sobald durch die Acht der Krieg gegen die evangelischen Fürsten erklärt ist. Nur solange es nicht so weit ist, muß der Krieg und jede Rüstung darauf unterbleiben.

Es ist also bei Luther eine Wendung eingetreten.

Trotzdem kehren nun aber, wie es scheint, im März des nächsten Jahres, 1530, die alten Grundsätze in voller Kraft wieder. Ende Januar 1530 nämlich erging eine neue Anfrage vom Kurfürsten an Luther: ist der Kurfürst, wenn der Kaiser oder jemand anders in seinem Namen trotz des Erbietens, sich seinem Gericht zu stellen, und trotz der Appellation, also im Widerspruch mit seiner Wahlkapitulation, ihn, sein Land und Leute um des göttlichen Worts willen bekriegen will, zum einfachen Dulden verpflichtet oder zum bewaffneten Widerstand berechtigt?²⁾

Luthers Antwort vom 6. März 1530³⁾ stellt das kaiserliche und weltliche Recht und die Schrift, den profanen und

¹⁾ Der Brief ist früher falsch verstanden worden. De Wette und Enders haben die Inhaltsangabe: „Luther widerrät jedes Bündnis gegen den Kaiser.“ Dagegen hat H. v. Schubert S. 222 f. (Anm. 2) und 218 den Sinn im wesentlichen richtig angegeben und ist nur durch den verdorbenen Text an der letzten Erkenntnis verhindert worden. Die Unklarheit, die man seiner Meinung nach noch etwa darin finden konnte, besteht bei dem wirklichen Text nicht. Der Landgraf hat den Brief so verstanden, daß Luther zulasse, daß der Kurfürst sich auch gegen den Kaiser wehren dürfe, wenn er ihn mit Unrecht angreife. Vgl. H. v. Schubert 217 u. d. M. und 223 Anm. Ich vermute, daß der Landgraf auch in seinem Brief an Luther bei Enders 8, 286₁₃ ff. dieses Gutachten im Sinn hat.

²⁾ Enders 7, 223 ff., bes. Z. 23—45. Über den Anlaß s. H. v. Schubert 224—227.

³⁾ De Wette 3, 560 ff. mit Enders 7, 239 ff. Dazu O. Clemen, Bemerkungen zu Luthers Ratschlag usw. Theologische Studien und Kritiken 1909 S. 471 ff. Vgl. auch die Abschrift V. Dietrichs bei Berbig, Spalatiniana S. 90—94 und die dortigen Varianten.

den christlichen Standpunkt einander gegenüber. Für die Juristen mag nach weltlichem oder päpstlichem (kanonischem) Recht die Pflicht des Gehorsams auf einer Art Vertrag beruhen: bricht ihn der Kaiser, so sind auch die Fürsten frei; handelt er gegen seine Wahlkapitulation, so dürfen sie Widerstand leisten. Aber nach der Schrift liegt es anders. Da ist die Obrigkeit einfach göttliche Ordnung, d. h. von Gott gesetzt; und solange sie besteht, besteht auch die Pflicht des Gehorsams. Der Bruch der Kapitulation und des Eides durch den Kaiser ist seinem Wesen nach nichts anderes, als jedes Unrecht gegen Gott, das doch auch die Untertanen nicht vom Gehorsam entbindet, obwohl die Verpflichtung gegen Gott viel höher steht als die gegen Menschen.¹⁾ Sprüche wie „vim vi repellere licet“ gelten also gegen die Obrigkeit nicht. Außerdem steht hier das Verhältnis von Kaiser und Fürsten entgegen. Die Untertanen der Fürsten sind auch die des Kaisers, ja noch mehr als die der Fürsten. Niemand aber dürfte kaiserliche Untertanen gegen ihren Herrn schützen, sowenig als der Bürgermeister von Torgau seine Bürger mit Gewalt gegen die Fürsten zu Sachsen schützen darf. Das Verhältnis des Kaisers zu den Fürsten erscheint also im selben Licht wie das des Landesherrn zum Bürgermeister seiner Landstadt.

Wenn nun Luther andererseits sagt, der Kaiser bleibe Obrigkeit, solange ihn das Reich (d. h. der Reichstag) und die Kurfürsten als Kaiser anerkennen und nicht absetzen, wenn er also die Absetzung von Kaisern als geschichtliches Recht anerkennt (561₂. 3. 23–25), so tritt seine Auffassung nur noch schärfer hervor: der Kaiser bekommt allerdings seine Regierung durch das Reich und kann sie durch das Reich wieder verlieren. Aber solange er sie hat, ist er göttlich gesetzte Obrigkeit und kann kein Einzelner, auch nicht ein einzelner Kurfürst ihm den Gehorsam verweigern.

Auch der Hinweis auf die Appellation ändert daran nichts. Denn auch wenn der Kaiser ein richtiges Rechtsverfahren er-

¹⁾ Vgl. Ob Kriegersleute usw. WA 19, 640₂₈ ff.

öffnete, würden „wir“ doch verurteilt, und dann wäre das Rechtsmittel der Appellation¹⁾ dahin.

So kommt er einfach wieder zu seiner alten Forderung. Will der Kaiser ihn und seine Anhänger in seine Gewalt bringen, so sollen die Fürsten es geschehen lassen und ihr Land ihm offen halten; dann sollen aber auch ihre Untertanen, die er fangen will, sich fangen lassen und ihr Leben drangeben, ohne ihre Fürsten mit in Gefahr zu ziehen. Nur das sollen die Fürsten ablehnen, daß sie selbst dazu helfen sollten, ihre Untertanen um des Evangeliums willen zu fangen, zu töten und zu verjagen. Denn das ginge gegen ihren Glauben und den Gehorsam, den sie Gott schulden. Auch darin bleibt er bei seiner früheren Ausführung: Rüstungen sind nur Zeichen des Unglaubens, der Gott nicht zutraut, daß er seine Sache selbst schützen könne.

Endlich aber weist Luther auch auf die praktischen Folgen des Widerstands hin. Der Widerstand genügte doch nicht. Der Kaiser würde sich wehren, und es gäbe kein Ende, bis ein Teil am Boden läge. Man müßte schließlich den Kaiser verjagen, und daraus entstünde ein Kampf aller gegen alle um die Kaiserkrone und damit ein endloses Morden.

Wie verhalten sich nun die beiden Gutachten vom 24. Dezember 1529 und vom 6. März 1530 zu einander? Man gewinnt zunächst den Eindruck des vollen Widerspruchs: am 24. Dezember 1529 will Luther den Widerstand nur verschoben haben bis zu dem Augenblick, da der Kaiser die Acht verhängt; am 6. März 1530 verbietet er ihn schlechtweg und verlangt einfach leidenden Gehorsam. Jedoch wird man auf folgendes achten müssen.

Einmal bekämpft Luther in dem Gutachten vom 6. März 1530 wesentlich auch die Gründe, mit denen die Juristen den Widerstand ohne weiteres rechtfertigen: weder der Bruch des

¹⁾ De Wette 562₆: solcher befehl. Richtig: solcher behelf, vgl. Enders S, 249 Anm. 5 und die älteren Drucke, bei ihm Nr. 8. 1. 2, auch Berbig.

Krönungseids oder der beschworenen Kapitulation, noch allgemeine naturrechtliche Grundsätze reichen hier aus. Ihnen steht das einfache Wort Gottes entgegen, das dem Christen befiehlt, Unrecht und Gewalt insbesondere von seiner Obrigkeit zu leiden.

Das gewinnt freilich erst Bedeutung, wenn man beachtet, daß die Lage, die in beiden Gutachten vorausgesetzt wird, verschieden ist. In dem vom 24. Dezember 1529 wird die mögliche Entscheidung des Kaisers bis zur Acht verfolgt; das vom 6. März 1530 führt nicht weiter als bis zu dem Punkt, daß der Kaiser die Auslieferung Luthers und seiner Anhänger verlangte.¹⁾ Das erledigt freilich die Frage des Kurfürsten bei weitem nicht vollständig: sie reichte weiter. Aber Luther hört aus der Frage des Kurfürsten nur das heraus, was sich auf seine evangelischen Untertanen, d. h. Luther und seine Anhänger, bezieht, und worüber er schon am 18. November 1529 abermals befragt worden war. Er hält es wie früher für höchst unwahrscheinlich, daß der Kaiser von den Fürsten verlangen könnte, daß sie die Exekution an ihnen selbst vollzögen. Er sagt wohl, in diesem Fall dürften sie nicht gehorchen, aber er schweigt darüber, was sie zu tun hätten, wenn sie nun der Kaiser eben dazu zwingen wollte. Fragt man aber, was der Kaiser in diesem Fall gegen die Weigerung der Fürsten für Mittel gebrauchen könnte, so wird man nichts anderes finden, als eben die Acht und den Krieg, der ihr unmittelbar folgt. Diesen Fall aber hat das Gutachten vom März nicht mehr im Sinn. Es reicht nur bis davor hin.

Dazu liest Luther offenbar aus der Frage des Kurfürsten

¹⁾ Das ist ja klar in dem Abschnitt S. 562₁₁₋₁₉. Aber auch die „wir“ in dem vorhergehenden Abschnitt, die nach der Ansicht der Juristen durch die Appellation vor der Verfolgung des Kaisers geschützt sein sollen und die doch der Kaiser auch bei weiterem Rechtsverfahren sicher verdammt, sind offenbar die evangelischen Untertanen. Sonst versteht freilich Luther oft genug — auch in diesem Gutachten — unter den „wir“ S. 563₁₄₋₂₁ die Fürsten als die Vertreter der ganzen evangelischen Partei. Es ist eben nach dem Zusammenhang zu erklären.

heraus, daß die Fürsten im Notfall einem Angriff des Kaisers, den sie befürchteten, zuvorkommen wollten. Denn er fügt hinzu: wenn man sich auch gegen den Kaiser setzen dürfte, so würde er sich doch wehren.¹⁾ Er sieht ihn also im Stand der Verteidigung, also ganz wie in dem Gutachten vom Dezember. Darum wird auch von dem Grundsatz „vim vi repellere licet“ gesagt, er taue nicht einmal gegen gleichgestellte Fürsten, außer im Falle der Notwehr.²⁾ Diesen Fall setzt er also in der Lage, an die er denkt, nicht voraus.

Freilich stimmen nun Luthers Gründe gegen den Widerstand zu dieser Begrenzung des Themas nicht ganz: sie sind so gehalten, daß sich daraus eigentlich das Verbot jeden Widerstands, auch der Verteidigung gegen einen Angriff ergäbe.³⁾ Seine Gründe haben mehr bewiesen, als sie sollten. Aber in Wirklichkeit kommt es ihm doch, wie am 24. Dezember 1529, nur darauf an, den Krieg in diesem Stadium zu verhindern, sodaß er in keiner Weise als Angriff erscheinen könnte, auch nicht als Angriff in der Verteidigung. Als seine Forderung erscheint also Unterwerfung unter den Kaiser bis zum Äußersten, aber allerdings auch nur bis zum Äußersten. Und an den Eintritt dieses Äußersten glaubt er nicht.

Dieses Äußerste ist auch in einem früheren Brief gerade nicht erwähnt. Im Dezember 1529,⁴⁾ also ungefähr zur selben Zeit, da das Bedenken vom 24. Dezember entstanden ist, hatte Luther ein Gutachten darüber abgegeben, ob der Kurfürst den Abschied des Speyrer Reichstags von 1529, der die Wiederaufrichtung der Messe und anderer Mißbräuche des

¹⁾ S. 563₁₄₋₁₇.

²⁾ So ist mit einigen Hss. und Drucken (auch Berbig a. a. O.) doch wohl S. 561₃₂ zu lesen statt „ohn wo es noth wäre oder schutz foddert der Andern oder Unterthanen“. Der Fall des Schutzes der Untertanen kommt in der Lage der evangelischen Fürsten natürlich nicht in Betracht, weil sie ja da gegen den Kaiser nicht geschützt werden dürfen.

³⁾ Auch das Beispiel des Königs Jechonja, der doch weggeführt war, könnte unter Umständen dafür angezogen werden.

⁴⁾ De Wette 3, 438 ff. Datum nach Enders 7, 209.

Papsttums verlangt hatte, annehmen dürfe. Er hatte seinem Fürsten zur Pflicht gemacht, abzulehnen, und die Gründe eingehend entwickelt. Der Rat, den er dabei gegeben hatte, war gewesen, den Kaiser zu bitten, daß er des Kurfürsten Gewissen nicht mit so schweren Sachen belasten möge, ohne daß er der Wahlkapitulation gemäß vorher Verhör und Urteil vorgenommen hätte. Aber auch hier war nichts gesagt worden über den Fall, daß der Kaiser diese Bitte ablehnen und vom Kurfürsten verlangen sollte, die Beschlüsse dennoch durchzuführen und die Messe usw. wieder aufzurichten. Auch hier hatte sich Luther an das nächste gehalten und das Weitere der Zukunft anheimgestellt.

Schließlich ist hier noch auf einen Punkt zu achten. Auch dieses letzterwähnte Bedenken vom Dezember 1529 über die Speyerer Beschlüsse ist ganz darauf berechnet, dem Kurfürsten die Verantwortung vor dem Kaiser abzunehmen und sie auf die evangelischen Untertanen zu legen. Die Motive, mit denen Luther arbeitet, sind ja deutlich genug dazu bestimmt, daß sie der Kurfürst dem Kaiser vorlege.

Die Darstellung Luthers ist schon an sich interessant genug. Die Mißbräuche der Geistlichen hatten schon vor seinem Auftreten einen weitverbreiteten Abfall von dem kirchlichen System, Änderung der Mißbräuche und Verachtung des Klerus erzeugt. Es drohte dabei eine unordentliche, stürmische, revolutionäre Änderung, wodurch die ganze Religion, der Glaube Christi und der Gehorsam gegen die Obrigkeit mit dahin gefallen wären. Das ist verhindert worden durch das Aufkommen einer „beständigen Lehre“, und der Kurfürst hat nicht mehr getan, als die Mißbräuche fallen lassen, die ohne dies fallen mußten, hat sich aber zugleich das Verdienst erworben, damit die Quelle des Abfalls und der Empörung zu verstopfen, sowie zugleich das wirklich Christliche zu erhalten und damit die künftige Besserung zu betreiben. Der Fall der Mißbräuche hat also vor Luther begonnen, und auch sein Fortgang ist das Werk der Einzelnen: jeder steht auf seinem eigenen Gewissen. Also kann der Kurfürst schon darum seine Untertanen nicht

zwingen, die gefallen Mißbräuche wieder aufzurichten oder anzunehmen, selbst wenn er damit nicht gegen sein Gewissen täte und die Lehre verdammt, die er selbst für richtig erkannt hat, abgesehen auch davon, daß jene Mißbräuche zu Worms 1521 von Kaiser und Reich selbst verurteilt und die Entscheidung über die evangelische Lehre in Nürnberg 1522 dem Konzil vorbehalten worden ist.

In diesen Ausführungen liegt eine klare Absage an den Grundsatz, den in denselben Tagen der Landgraf dem Markgrafen Georg von Brandenburg vorgehalten hat, daß die Fürsten verpflichtet seien, dem Kaiser zu widerstehen, weil sie ihren Untertanen das Evangelium erhalten müßten.¹⁾ Es ist klar, daß Luther hier wie in dem Gutachten vom 6. März 1530 alles gerade von den evangelischen Untertanen verlangt und dem Landesherrn jede weitere Verwicklung, jeden Konflikt mit dem Kaiser ersparen will; aber auch, daß seine Vorschläge und Mahnungen nur soweit reichen, als zunächst nötig ist. Dahinter stehen weitere Möglichkeiten, an deren Eintreten er vorerst nicht glaubt, die aber doch nicht ganz aus dem Spiel bleiben können. Sie gipfeln in der Acht und dem Angriffskrieg des Kaisers, und für diesen Fall, das läßt Luther einmal deutlich durchblicken, lehnt er die bewaffnete Verteidigung nicht ab. Die Gründe für dieses Letzte nennt er damals nicht, wohl aber ein halb Jahr später in der „Warnung an seine lieben Deutschen“, die mit den Ausführungen unseres Bedenkens vieles gemein hat und nur auf das Volk anwendet, was dort dem Kurfürsten gesagt worden ist: er sieht damit den Fall der Notwehr gegeben.

Wir gewinnen also das Ergebnis, daß bei Luther seit 1529 eine Wendung eingetreten ist. Er verbietet wie bisher unbedingt den Widerstand in der Form des zuvorkommenden Angriffs. Er verbietet ihn auch, wenn der Kaiser durch seine eigenen Werkzeuge die Evangelischen, Luther und seine Anhänger in den Ländern der evangelischen Stände gefangen nehmen und

¹⁾ Vgl. oben S. 13.

die Messe wieder aufrichten lassen will. Aber er verbietet ihn nicht mehr für den Fall, daß der Kaiser diesen Ständen zumutete, jene Maßregeln selbst vorzunehmen und dann auf ihre Weigerung hin Acht und Krieg gegen sie verhängte.

Woher kommt dieser Umschwung? Juristische Theorien, wie sie später für ihn bedeutsam geworden sind, treten nirgends hervor. Die Grundsätze des Landgrafen über das Verhältnis der Fürsten zum Kaiser hat er abgelehnt. Die gleichzeitigen Bedenken anderer Theologen gehen in seinen Wegen oder verfolgen Bahnen, auf die er sich nicht eingelassen hat. Man wird also annehmen müssen, daß er von sich aus dazu gekommen ist. Und der Anlaß dazu wird nicht fern liegen.

Für Luther war die letzte Möglichkeit früher doch anders gewesen als jetzt. Es hatte sich nicht darum gehandelt, daß der Kaiser die Fürsten zwingen könnte, die Greuel des Papsttums wieder aufzurichten, sondern darum, daß er vom Kurfürsten die Auslieferung Luthers und der Seinen verlangte. Hier aber hatte er kein schwieriges Problem sehen können, weil er entschlossen war, in diesem Fall das Kurfürstentum zu verlassen oder sich selbst auszuliefern, und von seinen Freunden dieselbe Handlungsweise erwarten durfte.

Jetzt aber, nach dem Reichstag von 1529 konnte die Herrschaft seines Kurfürsten und der evangelischen Stände wirklich in Frage kommen, wenn der Kaiser von ihnen insbesondere die Wiederherstellung der alten Zustände, die sie von Gewissenswegen nicht bewilligen durften, verlangte und auf ihre Weigerung hin die Acht über sie verhängte und damit den Krieg eröffnete. Luther will an diese Möglichkeit nicht glauben, kann sie aber auch nicht ganz ablehnen. Und nun, da es sich nicht mehr um ihn und andere private Einzelne handelt, sondern um ganze Länder und ihre Fürstengeschlechter, treten für ihn neue Möglichkeiten auf, das Recht der Verteidigung in der Notwehr. Beides steht noch ganz in der Ferne; aber es ist nicht mehr ganz abzulehnen.

4.

Mit dem Augsburger Reichstag 1530 ist für die Evangelischen die Lage, wie sie sich durch den Speyerer Reichstag von 1529 gebildet hatte, erneuert und wesentlich verschärft worden.

Die ganze Politik, die der Kaiser bei der Einberufung des Reichstags wie während seiner Dauer eingehalten hat, steht mit unter dem Zeichen der Appellation der evangelischen Stände an ihn.¹⁾ Schon daß er in seinem Ausschreiben die Parteien wie gleichberechtigt vor sich rief, um dann zu einem friedlichen Ausgleich zu kommen, weist darauf hin.²⁾ Er geht auf die Appellation von Speyer ein und will die Beschwerden auch der Evangelischen als Richter erledigen. Daß er das nicht sagt, sondern alles seinem eigenen freien Willen entspringen läßt, ist natürlich. Trotzdem ist die Absicht unverkennbar, den Evangelischen den Vorwand aus der Hand zu schlagen, daß der Kaiser seine Wahlkapitulation verletzt und ihnen dadurch das Recht zur bewaffneten Gegenwehr eingeräumt habe. Im selben Sinn ist das Verhalten Karls auf dem Reichstag zu verstehen, daß er die appellierenden Stände zum „Verhör“ zuließ, schließlich nach Verlesung der Confutatio das Urteil sprach

¹⁾ Ich kann das hier im einzelnen nicht durchführen. Es genügt wohl, wenn ich den Gesichtspunkt einmal geltend mache.

²⁾ Vgl. das Ausschreiben des Kaisers bei Förstemann, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530. 1, 78: „Furter wie der irrung und zwispalt halben in dem hailigen glauben und der christlichen religion gehandelt und beschlossen werden mug und solle. Und damit solchs dester besser und hailsamlicher gescheen muge, di zwitrachten hinzulegen, widerwillen zu lassen, vergangne irsal unserm seligmacher zu ergeben und vleis anzukeren, alle ains yeglichen gutbeduncken, opinion und maynung zwischen uns selbs in liebe und gutligkait zu horen, zu verstehen und zu erwegen, die zu ainer ainigen christlichen wahrhait zu brengen und zu vergleichen, alles, so zu baiden tailen nit recht ist ausgelegt oder gehandelt, abzuthun, durch uns alle ain ainige und ware religion anzunemen und zu halten.“ Auf dieses Ausschreiben kommen die evangelischen Stände auf dem Reichstag immer wieder zurück.

und dann im Abschied die Beschlüsse von Speyer 1529 im wesentlichen erneuerte. Er will durch all das den Weg zur Gewalt frei machen, ohne seine Wahlkapitulation zu verletzen.¹⁾

Auch die Appellation an das Konzil ist berücksichtigt worden, aber nur sehr zum Teil. Der Kaiser verspricht allerdings den Evangelischen, binnen Jahresfrist ein Konzil durchzusetzen. Das sieht also aus, als ob er zum Konziliarismus übergehen wollte. Allein das ist nur Schein. In Wirklichkeit sieht er die Verurteilung Luthers und seiner Lehre als endgiltig an. Seine eigene Entscheidung nach der Verlesung der Confutatio hat nur den Sinn, daß er an der Geltung der alten Lehre durch das Bekenntnis der Evangelischen nichts verändert sein läßt. Er hat ihnen denn auch in dem Abschiedsentwurf vom 22. September nur bis zum 15. April 1531 Frist zur Unterwerfung gegeben, also bis zu einem Termin, da das Konzil noch gar nicht einberufen zu sein brauchte, ja es gar nicht sein konnte. Das Konzil konnte dann für ihre Unterwerfung überhaupt nicht in Betracht kommen. Und in dem endgiltigen Abschied ist diese Frist ganz weggefallen. Die Appellation an das Konzil als das Mittel, den Kaiser aus der Glaubensfrage überhaupt auszuschneiden, besteht also für Karl nicht. Das Versprechen, es einzuberufen, hat nur den

¹⁾ Ich möchte dabei nur auf den einen Punkt hinweisen, wie auch der Kaiser immer wieder auf die Worte seiner Wahlkapitulation anspielt. Vgl. vor allem den Reichstagsabschied, wo er im Eingang kurz an die Vorgeschichte erinnert, die Worte seines Ausschreibens (oben S. 30) wiederholt und erzählt, wie er auf dem Reichstag vor allem die religiöse Frage vorgenommen und sich gemäß seinem Ausschreiben jeden, der darüber etwas habe vorbringen wollen, gnädiglich zu hören erboten, auch das Bekenntnis der evangelischen Stände aufgenommen und habe verlesen, dann aber auch widerlegen lassen. Darauf folgt dann der Abschied mit seiner Forderung einfacher Unterwerfung und der Nichtigkeitserklärung für alle vergangene oder künftige Appellation an das Konzil oder den Kaiser oder wen sonst. Andererseits verweisen die Fürsten auf die Wahlkapitulation (z. B. Förstemann, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530 1, 231 f. 289. 2, 656 M.) und ihr Erbieten zu Unterredung und Vereinigung z. B. 2, 114 M. 118 M.

Zweck, den Evangelischen einigermaßen entgegenzukommen, ihnen einen Vorwand zu nehmen.

Auf der anderen Seite ist für die Evangelischen im Verhältnis zum Speyerer Reichstag von 1529 auch nichts verändert. Auch gegen den Abschied von 1530 legen sie Protest ein, und ihre Appellationen sehen sie als nicht erledigt an. Sie sind daher nach ihrer Anschauung dem Kaiser gegenüber ebenso frei wie vorher, und die allein maßgebende, die kirchliche Entscheidung über ihre Lehre ist noch nicht getroffen.

Die bedrohliche Lage, die gegen Ende des Reichstags von Augsburg immer schärfer eintrat, hat die evangelischen Stände von neuem genötigt, sich mit der Frage der Gegenwehr und des Bündnisses gegen den Kaiser zu befassen. Und wiederum spielte dabei Luthers Meinung ihre Rolle.

Wir haben von ihm ein Gutachten, das, wie Enders meines Erachtens nachgewiesen hat,¹⁾ in die letzten Tage des Oktobers zu setzen und mit den Verhandlungen in Zusammenhang zu bringen ist, die in den Tagen vom 26.—28. Oktober 1530, also noch während der letzten Zeit des Reichstags, in Torgau zwischen den Wittenberger Theologen und den kurfürstlichen Räten stattgefunden haben. Über diese Verhandlungen sind wir durch einige Briefe Luthers selbst, sodann durch Melanchthon und endlich, wie sich zeigen wird, auch durch die kurfürstlichen Räte unterrichtet. Es müssen also vor allem diese Quellen untersucht werden.

Ich beginne mit dem Gutachten selbst, das von Luther eigenhändig niedergeschrieben und offenbar im Namen der anderen Theologen, die in Torgau waren, verfaßt worden ist.²⁾

¹⁾ Vgl. Enders 8, 298 f.

²⁾ Den Text nach Luthers Handschrift s. in der Beilage 3. Die Abschriften der kurfürstlichen Kanzlei nennen zum Teil (s. die Vorbemerkungen zu Beilage 2 und 3) Jonas, Melanchthon, Spalatin und etliche andere der h. Schrift Doktoren als Mitverfasser. Gegen Spalatins Anwesenheit in Torgau s. Enders 8, 299 A. 2. Die „anderen“ wüßte ich sowenig zu nennen als Enders. Luther spricht jedenfalls im Namen

Nach seiner Angabe war ihnen ein Zettel vorgelegt worden, dem sie entnahmen, was die Doktoren der Rechte als ihr Urteil über die Frage abgegeben haben, in welchen Fällen man der Obrigkeit widerstehen dürfe. Daraufhin geben sie selbst folgendes Gutachten:

1. Wenn die Ansicht der Juristen überhaupt zu Recht besteht und auch die Fälle, in denen danach der Widerstand berechtigt ist, wirklich vorliegen, so muß allerdings das Recht der Gegenwehr selbst gegen den Kaiser auch vom christlichen Standpunkt aus anerkannt werden. Denn nach der beständigen Lehre Luthers und seiner Genossen ist das weltliche Recht selbständig und das Evangelium nicht dagegen.

2. Dann kann man aber auch allerdings schon jetzt Rüstungen gegen einen etwaigen plötzlichen Angriff vornehmen. Denn es steht jetzt überall so gefährlich, daß täglich auch andere Dinge eintreten können, da man sich nicht allein aus weltlichem Recht, sondern aus Pflicht und Not des Gewissens wehren müßte.

3. Wenn die Theologen früher anders geurteilt hatten, so war das geschehen, weil sie bisher nicht gewußt hatten, daß das weltliche Recht selbst den Widerstand in bestimmten Fällen gestatte. Ihre jetzige Anschauung stimmt aber mit ihren bisherigen Erklärungen insofern überein, als sie immer den Gehorsam gegen dieses weltliche Recht gelehrt haben.

Diese Erklärung scheint also sehr einfach: die Gegenwehr auch gegen den Kaiser ist erlaubt; die Rüstungen gegen einen möglichen Angriff von seiner Seite sind berechtigt und daher Pflicht, alles auf Grund des weltlichen Rechts, das die Juristen ins Treffen geführt haben. Die Theologen treten, wie es scheint, auf den Standpunkt des Landgrafen hinüber und geben ihre bisherigen Grundsätze einfach auf. Nur darin machen sie einen Vorbehalt, daß sie über den rechtlichen Bestand und

der andern („uns“, „wir“), aber daß er der alleinige Verfasser sei, wird man trotzdem annehmen dürfen. Auch Melanchthon bezeugt es (s. u. S. 44), und V. Dietrichs Abschrift hat nur die Unterschrift M. L.

über die tatsächliche Lage, also die Grundlage des Ganzen, nicht selbständig urteilen, sondern die Verantwortung dafür ganz den Juristen und Staatsmännern überlassen. Ihr eigenes Urteil gilt also nur unter der doppelten Voraussetzung, die sie voranstellen. Und das stimmt durchaus überein mit dem, was Luther immer gelehrt hat: der Theologe hat nicht über weltliche Dinge zu urteilen, sondern nur dazu anzuhalten, daß man auf dem bestimmten Gebiet, das einem befohlen ist, seine Pflicht tue nach den Rechtsnormen, die dafür gelten. Welches aber diese Normen seien, hat er nicht festzustellen.¹⁾

Das alles scheint also sehr einfach. Und so ist denn auch das Gutachten bisher verstanden worden.²⁾ Allein die Sache ist viel verwickelter, wie der Weg über andere Quellen erweisen wird.

Zunächst kommen drei Briefe Luthers selbst in Betracht, zwei an Nürnberger Freunde, Wenzel Linck und Lazarus Spengler, einer an eine nicht sicher zu bestimmende Persönlichkeit.

In Nürnberg, wo man nach wie vor den Widerstand gegen den Kaiser ablehnte, war erzählt worden, Luther habe seine frühere Ansicht aufgegeben und jetzt zum Widerstand geraten. So legt er denn den dortigen Freunden vor, was er in Torgau wirklich gesagt habe.

An Wenzel Linck schreibt er am 15. Januar 1531.³⁾ Es sei keineswegs richtig, daß er zum Widerstand geraten habe. Sondern, weil einige öffentlich ausgesprochen hätten, die Frage gehe die Theologen nichts an, sondern nur die Juristen, und die bejahten das Recht des Widerstands, so habe er für sein Teil erklärt: er gebe seinen Rat als Theologe. Wenn aber die Juristen mit ihren Gesetzen beweisen könnten, daß der Widerstand erlaubt sei, so habe er nichts dagegen, daß sie von ihren Gesetzen Gebrauch machten. Sie mögen

¹⁾ Vgl. z. B. EA. 64, 265 f.

²⁾ Vgl. z. B. Köstlin-Kawerau 2, 250.

³⁾ Enders 8, 313 ff.

selbst zusehen. Denn wenn der Kaiser in seinen eigenen Gesetzen bestimmt habe, daß man ihm in diesem Fall Widerstand leiste, so möge er sein eigenes, kaiserliches Gesetz auch gegen sich ergehen lassen.¹⁾ Er selbst wolle über dies kaiserliche Gesetz überhaupt keinen Rat geben oder urteilen, sondern in seiner Theologie bleiben.

Was er gerne zugegeben habe, sei, daß der Fürst als Fürst eine politische Person sei und in diesem politischen Beruf nicht als ein Christ handeln könne, der weder Fürst noch Mann noch irgend etwas in der Welt der Personen [d. h. der persönlichen Unterschiede] sei. Wenn also dem Fürsten als Fürsten der Widerstand gegen den Kaiser erlaubt sei, so bleibe das dem Urteil und Gewissen der Juristen überlassen. Dem Christen dagegen sei nichts [derart] erlaubt, da er der Welt abgestorben sei.

Der Brief führt also in die Verhandlungen von Torgau ein.²⁾ Die Juristen sind für das Recht des Widerstands eingetreten, Luther hat seine Einwände dagegen erhoben, und nun erklärt ein Teil der Räte, die ganze Frage gehe nur die Juristen an, mit ihrem Urteil sei die Frage entschieden, die Theologen hätten hier überhaupt nichts zu sagen.³⁾ Darauf gibt Luther seine Erklärung ab: sein Rat berühre nur die theologische Seite; die Rechtsfrage und das Urteil über die politische Lage überlasse er den Juristen. Als Theologe habe er nicht über das Recht zu urteilen, sondern — so wird man kurz sagen können — seinen seelsorgerlichen Rat zu geben, wie sich der Fürst innerhalb des bestehenden Rechts zu verhalten habe.

In dieselben Verhandlungen führt der Brief an Spengler

¹⁾ Natürlich kommt dabei der Kaiser nicht als diese Person, Karl V., in Betracht, sondern als der Vertreter des kaiserlichen Rechts, als der Nachfolger der römischen Kaiser, die das weltliche und das Lehensrecht geschaffen haben,

²⁾ Der Brief an Spengler (s. u.) nennt ausdrücklich Torgau.

³⁾ Vgl. wie nach dem Brief an Spengler Luthers Äußerungen in scharfer Disputation gefallen sind.

vom 15. Februar 1531.¹⁾ Wiederum wird erzählt, daß in Torgau „Etliche“ die Theologen überhaupt hätten auf die Seite schieben wollen.²⁾ Bei scharfer Disputation habe Luther wieder wie „zuvor im Ratschlag“ den Rechtsspruch „*vim vi repellere licet*“ abgelehnt. Wie man ihm nun aber damit gekommen sei, daß bei notorischen Ungerechtigkeiten nach kaiserlichem Recht selbst der Widerstand erlaubt sei, da habe er dafür wiederum den Juristen die ganze Verantwortung überlassen³⁾ und seine ganze Aufgabe darin gesehen, den Gehorsam gegen den Kaiser zu predigen: sei es wirklich kaiserliches Recht, daß ihm in bestimmten Fällen Widerstand geleistet werde, so habe er als Theologe dieses Recht nicht zu ändern noch zu meistern. Es könne also auch der Widerstand unter den Gehorsam gegen den Kaiser fallen. Er sei dann aber freilich — und darauf kam Luther alles an — nicht kraft natürlichen und göttlichen Rechts erlaubt, sondern nach positivem, politischem und kaiserlichem, indem der Kaiser auf sein [natürliches und göttliches] Recht verzichtet habe. Auf den Beweis der Juristen für jenen Satz, so fügt er am Schluß hinzu, warte er freilich noch: er sehe ihn noch nicht. — So betont er denn auch hier, daß er zum wirklichen Widerstand nicht geraten, geschweige denn aufgefordert habe.

Im dritten Brief vom 18. März 1531⁴⁾ antwortet Luther auf die Anfrage eines Ungenannten nach dem Recht des Widerstands und des Bündnisses gegen den Kaiser. Wiederum lehnt er den naturrechtlichen Grundsatz ab „*vim vi repellere licet*“ und stellt alles auf die Frage, ob das kaiserliche Recht selbst den Widerstand als Notwehr gestatte. Wiederum

¹⁾ De Wette 4, 221 f.

²⁾ Die Interpunktion ist hier falsch. Z. 6 f. muß der Punkt offenbar nicht hinter „disputirten“, sondern hinter „darum“ stehen.

³⁾ Der Ausdruck „*ipsi viderint*“ (nach Matth. 27, 4 u. 24) in dem Brief an Linck kehrt auch hier wieder (222₂): „sie möchten zusehen“.

⁴⁾ De Wette 4, 232 ff., wo die Überschrift lautet: „An einen Bürger zu Nürnberg“. Berbig, Spalatiniana S. 94 f. hat die Überschrift: „An den Bürgermeister zu Frankfurt“. Seine Textvarianten sind nur unbedeutend.

schiebt er die Antwort darauf den Juristen zu und überläßt alles ihrem Gewissen.¹⁾ Er selbst zieht sich auf sein theologisches Amt zurück, das nicht mit der politischen, sondern nur mit der christlichen Person zu tun habe, und erklärt, daß ihn eben sein Amt als Theologe daran hindere, zu solchem Widerstand zu raten.

Die Frage nach dem Recht des Bündnisses sieht er an sich als damit erledigt an: ist der Widerstand berechtigt, so ist es auch das Bündnis.²⁾ Aber auch hier kann der Theologe nicht zureden. Es kommt dabei noch ein zweiter Grund in Betracht: alles kommt darauf an, ob man solches Bündnis im Vertrauen auf Gott oder auf Menschen schließt. Und das können sie, die Theologen, nicht beurteilen. Suche man aber darin Menschentrost, so nehme es kein gutes Ende.

Von den Verhandlungen in Torgau ist in diesem Brief allerdings nicht die Rede. Aber die Grundsätze, die Luther darin ausspricht, sind genau dieselben (nur daß er außerdem noch die Frage des Bündnisses beleuchtet), und die Erinnerung an Torgau klingt doch deutlich nach.³⁾ Wir dürfen also auch diesen Brief als Zeugen dafür anziehen, was er in Torgau über das Recht des Widerstands gesagt hat.

Aber der Brief an W. Linck unterrichtet noch weiter über Luthers Anschauung von dem, was in der damaligen Lage zu tun sei. Es handelt sich dabei freilich nicht mehr um die Wiedergabe der Verhandlungen in Torgau: der Bericht darüber ist abgeschlossen.⁴⁾ Aber was Luther im Anschluß an ihn von

¹⁾ Auch der Ausdruck „*ipsi viderint*“ kehrt wieder 233₂₀: „sie müßens selbs auf ihr Gewissen nehmen und zusehen, ob sie Recht haben“.

²⁾ S. 233₂₂: „Wo sich solch Recht erfindet, so hat das Verbündniß schon seinen Bescheid nach demselbigen Recht.“

³⁾ „Erstlich haben wir solche Sache den Juristen heimgestellt.“ Dazu alle Ausführungen im einzelnen. Von der Bündnisfrage sprechen die beiden Briefe Luthers an Linck und Spengler so wenig als sein Gutachten.

⁴⁾ Enders 8, 344₃₂: „*Hactenus actum est.*“ Der Sinn hätte hier ein Alinea verlangt.

seiner Ansicht über die ganze Frage sagt, gilt doch ohne allen Zweifel auch von der Zeit kurz vorher und ist vermutlich von ihm auch schon in Torgau gesagt worden.

Was schon die beiden anderen Briefe, namentlich der dritte, vermuten lassen, wird hier zur Gewißheit: hinter aller Zurückhaltung steht in Wirklichkeit der ausgesprochene Widerwille gegen jeden Widerstand und die Rüstungen dazu. Er für seine Person ist wie in früheren Jahren überzeugt, daß die Gegenwehr zurzeit gar nicht nötig sei. Der Verlauf der Dinge seit dem Augsburger Reichstag hat ihn darin nur bestärkt, und er ist der Zuversicht, daß Gott es auch künftig so lenken werde. Aber es ist ihm zugleich klar, daß auch sein entschiedenstes Abraten die Politiker doch nicht mehr vom Widerstand abbrächte. Er sieht in ihrem Verhalten einfach Mangel an Glauben.¹⁾ Aber wenn sie einmal gegen seinen Rat handeln wollen, ist es ihm immer noch lieber, wenn sie sich auf das weltliche Recht stützen können, als wenn sie gegen ihr Gewissen und mit Bewußtsein gegen die Schrift handelten. Dann ist ihre Sünde wenigstens kleiner: es fehlt dann bei ihnen, so wird man ergänzen dürfen, wenigstens nur an der Kraft des Glaubens, die er ihnen wünschen möchte; aber sie können doch ein gutes Gewissen haben, wenn sie überzeugt sind, dann nicht gegen die Schrift zu handeln, wenn sie das weltliche Recht nicht gegen sich haben.²⁾ So läßt er sie denn machen und ist frei.

Nach dieser Äußerung müßte also Luther geradezu vom Widerstand und den Rüstungen dazu abgeraten haben. Das scheint allem zu widersprechen, was aus dem Bedenken und selbst aus den Briefen hervorgeht. Denn hier sieht es aus,

¹⁾ Sed non omnium est fides. Z. 41.

²⁾ Solor tamen me ipsum, quod si omnino consilium nostrum non admittant, minus eos peccare aut tutius agere, si civili iure egerint, quam si prorsus contra conscientiam et certa voluntate contra scripturas egerint. Interim ipsi credunt, nec contra scripturas sese agere, dum non contra ius civile agunt.

als ob er sich einfach neutral verhalten hätte. Und doch ist jenes „Abraten“ wirklich geschehen.

Hiefür liefert den bündigsten Beweis eine Aufzeichnung, die C. A. H. Burkhardt in seinem Briefwechsel Luthers S. 188 f. herausgegeben und Enders 8, 296 abgedruckt hat,¹⁾ freilich aber auch merkwürdig mißverstanden haben muß, wie seine Frage beweist, ob sie wohl von Luther stamme. Das Stück selbst läßt nicht den geringsten Zweifel über seine Herkunft.

Es ist, wie schon Burkhardt angegeben hat, in den Handschriften des Weimarischen Archivs an das Gutachten Luthers oder, wie es dort bezeichnet wird, der Wittenberger Gelehrten der h. Schrift angeschlossen. Wenn es also mit den Worten beginnt: „Die gelerten bedenken ader daneben“, so können die „Gelehrten“ eben nur die Verfasser des Gutachtens sein, und das „daneben“ bedeutet, daß sie außer dem, was in ihrem Gutachten niedergelegt ist, noch weiteres vorgetragen haben.

Andererseits beginnt der dritte Absatz²⁾ mit den Worten: „Aber herwider ist gegen gedachten hern den gelerten bewogen worden.“³⁾ Hier folgt also, was gegen die Theologen geltend gemacht worden ist. Das Stück bezieht sich also wiederum auf die Torgauer Zusammenkunft und stellt einen Bericht der Räte über ihre Verhandlungen mit den Theologen dar. Darauf weist auch der Schluß, wonach die ganze Frage von den Räten und den Gesandten jetzt an Martini zu Nürnberg weiter verhandelt werden solle, d. h., wie schon Enders angenommen hat, auf einer Versammlung der evangelischen Stände, die am 31. Oktober 1530 nach Nürnberg auf den 13. November ausgeschrieben worden, aber nicht

¹⁾ Er hat dabei die Schreibung des Textes stark verändert und modernisiert.

²⁾ Burkhardt Z. 15. Enders Z. 20.

³⁾ Enders hat hier unter dem Einfluß seines Mißverständnisses geändert und zu bessern gesucht: „gegen gedachte Herrn [von] den Gelehrten“.

zu Stande gekommen ist.¹⁾ Wir erfahren aus unserem Stück aber auch das Ergebnis der Verhandlungen: „derhalben solch bedenken der gelerten nit hat mogen fur furtreglich angesehen werden.“ Die Räte haben also die Meinung Luthers und seiner Kollegen abgelehnt. Doch behielt man sich vor, demnächst mit den anderen evangelischen Ständen weiter darüber zu verhandeln.

Was haben nun aber die Theologen „daneben“ geltend gemacht? Sie kommen in der Hauptsache einfach auf die Vorschläge Luthers vom 24. Dezember 1529²⁾ zurück: sie schlagen vor, die Stände sollen dem Kaiser durch eine Botschaft die Gründe darlegen lassen, aus denen sie den Reichstagsabschied abgelehnt hätten. Merke man dann, daß der Kaiser den Abschied mit der Tat handhaben wolle, so möge man ihm ferner sagen, er wisse nun, warum sie die von ihm verlangten Dinge gewissenshalber nicht bewilligen können. Aber um nicht zu beschwerlichen Handlungen oder Blutvergießen Anlaß zu geben, seien sie entschlossen, den Kaiser die Wiederaufrichtung [der Messe, Klöster usw., wie sie der Reichstagsabschied verlangt hatte] auf seine Verantwortung vornehmen zu lassen, ohne Widerstand zu leisten. Daraufhin werde der Kaiser die Wiederaufrichtung so anordnen, daß es ohne Heereskraft und Blutvergießen ginge, und bis zur tatsächlichen Wiederaufrichtung vergingen dann immer wieder 1—2 Jahre.

Also wieder der Glaube, daß die schwierige Lage sich von selbst bessern werde, daß es nur gelte, durch Entgegenkommen den Kaiser hinzuhalten, einen Weg zu finden, auf dem er genötigt würde, die Gewalt zu mäßigen und zu verschieben, im Hintergrund also der Glaube, daß Gott selbst die Geschichte friedlich zum Besten seines Wortes lenken werde.

Dagegen wenden nun aber die Räte ein: Wenn den evan-

¹⁾ Vgl. O. Winckelmann, Der schmalkaldische Bund 1530—1532 und der Nürnberger Religionsfrieden, 1892, S. 32 f. Der Unterschied von 11. und 13. November wird nicht in Betracht kommen.

²⁾ Vgl. oben S. 20 f.

gelischen Ständen der Widerstand gewissenshalber erlaubt sei, damit ihren Untertanen Gottes Wort erhalten bleibe, so werde es ihnen damit zugleich zur Pflicht. Es sei auch vorauszu-
sehen, daß der Kaiser oder seine Befehlshaber sich mit der bloßen Wiederaufrichtung nicht begnügten, sondern die evangelisch getauften Kinder noch einmal taufen ließen, die Prediger verjagten, die verheirateten Priester von ihren Weibern rissen und alles in alten Stand setzen wollten. Der Kaiser ginge voraussichtlich auch gar nicht darauf ein, daß die Stände nur die Wiederaufrichtung geschehen ließen. Er verlangte vielmehr von ihnen und allen hervorragenden Persönlichkeiten Verzicht auf die neue Lehre, mit oder ohne Eid, und machte das zur Bedingung ihres weiteren Regiments.

Das Bedeutsamste an diesen Ausführungen ist, daß wir sehen, wie die Theologen den Widerstand und die Rüstungen dazu zwar unter diesen Umständen für erlaubt erklärt, trotzdem aber davon abgeraten haben. Sie unterscheiden zwischen dem, was das positive Recht und darum auch das Evangelium theoretisch zuläßt, und dem, was die dermalige Lage praktisch gestattet und im Licht des Glaubens verlangt.¹⁾

So ist also das Gutachten der Theologen zu verstehen. Nach allen seinen früheren Äußerungen kann Luther gar nicht anders als sagen: wenn die Juristen mit ihren Ausführungen Recht haben und wenn die Bedingungen, die sie für die Gegenwehr aufstellen, zutreffen, so kann man vom Boden des Evangeliums aus das Recht des Widerstands nicht leugnen. Und die Entscheidung darüber, ob jene beiden „wenn“ zutreffen, ist nicht Sache der Theologen, sondern der Juristen und Staatsmänner. Aber auch dann bleibt immer noch die Frage, ob es sein muß und ob nicht ein anderer Weg möglich ist, der sicherer aus der Not heraushilft und dazu dem zuversichtlichen Glauben an Gottes Regiment allein gemäß ist.

¹⁾ Also wie in den Briefen Luthers.

Ganz ähnlich spricht sich nun Melanchthon aus und zwar nicht etwa in Äußerungen, die für die Öffentlichkeit zu recht gemacht wären, sondern in vertraulichen Briefen an seinen Camerarius. Am 1. Januar 1531 schreibt er ihm,¹⁾ sie würden zurzeit nur wenig über das Recht der Gegenwehr befragt. Sie mahnten auch von Rüstungen nicht mehr ab. Denn — hier klingt das Gutachten besonders deutlich an — es könnten viele Ursachen zu nötiger und gerechter Verteidigung eintreten, und völliger Mangel an Rüstung könnte die Gegner zum Angriff reizen. Dann aber klagt er über den Unverstand der Menschen. Niemand lasse sich durch das Wort bestimmen: „Seid unbesorgt, denn euer Vater im Himmel weiß, was ihr braucht.“ Niemand finde Ruhe, wenn er sich nicht von starken Sicherungen umgeben wisse. Bei solcher Schwäche der Geister wäre es vergeblich, ihnen „unsere theologischen Gedanken“ über jene Frage entgegenzuhalten.²⁾ Sie, die Theologen, suchten also nur zu verhüten, daß nichts Frevelhaftes geschehe.³⁾ Jetzt sei vor allem Gebet nötig. Denn wenn auch zu fürchten sei, daß es zu irgend einem Ausbruch komme, so hoffe er doch, daß die Katastrophe milder sein werde, als der Teufel wünsche.⁴⁾

Zwei Punkte treten hier vor allem bedeutsam hervor: das einfache Recht zu Rüstungen läßt sich unter bestimmten Voraussetzungen nicht bestreiten; nur sollen es nicht Rüstungen sein, mit denen man einem vermuteten Angriff zuvorkommen

¹⁾ Corpus Reformatorum (C. R.) 2, 469 f.

²⁾ frustra nos ista nostra *θεολογούμενα* περὶ ἐκείνης ζητήσεως obiiceremus.

³⁾ Statt des Satzes „Neque ego tamen quemquam damno neque cautionem nostrorum reprehendendam puto, dum hoc obtineatur, in quo quidem opera a nobis datur, ne quid scelerate fiat“ steht nach Druffel (Sitzungsber. d. philos.-philol. u. hist. Kl. der K. B. Akad. d. Wiss. zu München 1876, S. 504) nur: „Dabimus tamen operam, ne quid scelerate fiat.“ Doch fügt Druffel hinzu, seine Aufzeichnungen seien hier nicht ganz sicher. Zu Luthers Äußerungen an Linck könnte der Satz wohl passen, wenn das „ne quid scelerate“ den Sinn hätte, der dort mit „minus eos peccare“ ausgedrückt ist.

⁴⁾ Zu diesem Satz vgl. unten Luthers Warnung an seine l. Deutschen.

könnte, sondern lediglich solche, die dem Gegner die Lust nähmen, überhaupt Gewalt gebrauchen zu wollen. Und: im letzten Grund werden alle Rüstungen unnötig sein, da Gott selbst die Dinge zum Besten lenken wird.

Auch der zweite Brief Melanchthons vom 15. Februar 1531¹⁾ gibt wertvolle Nachrichten, die uns, ohne daß das ausdrücklich gesagt würde, sofort in die Torgauer Verhandlungen versetzen. Bei der Erörterung des Rechts der Gegenwehr²⁾ sei „beredt“, also natürlich von Luther und den Seinen, geltend gemacht worden: wenn es sich um die „restitutio“ handle, sollen wir das nicht zu verhindern suchen. Das ist nichts anderes, als wenn Luther nach den Aufzeichnungen der Räte befürwortet hat, man möge dem Kaiser anheimgeben, die „Wiederaufrichtung“ der Messe usw. selbst vorzunehmen, und ihm versprechen, daß er dabei keinen Widerstand finden solle.

Und nun kommt noch ein ganz bedeutsamer Aufschluß über den eigentlichen Sinn und den Ursprung des Gutachtens. Wie nämlich Melanchthon weiter erzählt, haben Luther und die Theologen hinzugefügt: wenn von einer Seite („nonnulli“), die Camerarius kenne, die Fürsten doch angefaßt werden sollten, so möchten sie von dem Recht Gebrauch machen, das ihnen

¹⁾ C. R. 2, 471. Daß Melanchthon hier auf die Torgauer Verhandlungen zurückgreift, ist doch zweifellos, wiewohl weder Ort noch Zeit angegeben ist. Ob die Worte „Nunc de foedere nemo nec Lutherum nec me consuluit“ (vgl. auch S. 486 oben, vom 7. März 1531: *Consilia illa τῆς συμμαχίας nihil neque ad me neque ad Lutherum pertinent*) auch auf Torgau gehen oder auf die letztverflossenen Wochen, in denen der schmalkaldische Bund geschlossen worden ist, lasse ich dahingestellt. Wahrscheinlicher ist mir das letztere, obgleich auch in Torgau die Bündnisfrage offenbar ganz außer Betracht geblieben war (s. oben, S. 36 f.).

²⁾ Melanchthon schreibt nur: „περὶ τῆς ζητήσεως“. Aber am 1. Januar hatte er geschrieben: „περὶ τῆς ζητήσεως εἰ ἔξεστι ἀντιπολεμεῖν“, und diese Frage ist einfach „ἡ ζήτησις“, um die sich das Interesse dreht. Vgl. den Eingang des Briefs vom 15. Februar: der Inhalt von Camerarius letztem Brief war wiederum „περὶ τοῦ ἀντιπολεμεῖν“. Die griechischen Worte sollen ja auch unbefugten Lesern den Sinn verhüllen.

die Juristen zuerkennen.¹⁾ Diese Rücksicht auf die Billigkeit habe Luther nur sehr zurückhaltend in seinem Gutachten ausgedrückt, das ihm Brück nur mit Mühe abgerungen habe.²⁾

Diese Worte können doch wohl nur bedeuten: wenn der Kaiser und seine Partei trotz allem von den evangelischen Ständen verlangten und mit Gewalt durchsetzen wollten, daß sie die Messe selbst wieder aufrichteten, dann, aber auch nur dann, stehe ihnen das Recht der Gegenwehr zu. Das ist genau der Sinn, den ich aus den Gutachten vom 24. Dezember 1529 und vom 6. März 1530 herausgelesen habe, und zwar, wie ich ausdrücklich bemerke, ehe ich den Brief Melanchthons gelesen hatte. So wird man denn auch annehmen dürfen, daß dieser selbe Sinn in den Worten von Luthers Gutachten versteckt liege, die von einer künftigen Möglichkeit reden, bei der die Rüstungen nicht nur vom weltlichen Recht zugelassen, sondern auch von Pflicht und Not des Gewissens erfordert würden.

Zugleich aber ergibt sich daraus, daß Luther dieses Gutachten erst auf dem Tag von Torgau oder gleich nachher, jedenfalls erst nach den Hauptverhandlungen niedergeschrieben hat, und vor allem, daß er es zuerst überhaupt verweigert hat und es sich nur von Brück hat abringen lassen.

Daß das Bedenken erst nach den Hauptverhandlungen von Torgau niedergeschrieben worden sei, wird durch Luther selbst bestätigt. In seinem Brief an Spengler erzählt er, wie er in Torgau den Grundsatz „*vim vi repellere licet*“ verworfen und dafür auf „den Ratschlag“ verwiesen habe. Damit ist aber das Bedenken vom 6. März 1530 gemeint. Ein neuerer Ratschlag, mit anderen Worten das Torgauer Gutachten, hat also zur Zeit der dortigen Verhandlungen noch nicht vorgelegen. Wenn also nach ihnen, aber noch in Torgau selbst,³⁾ Brück

¹⁾ Es wird „eis“ statt „ei“ zu lesen sein.

²⁾ „Hanc ἐπιείκειαν tamen moderatissime scripsit Lutherus, et vix extorsit illi ὁ ῥήτωρ.“ Der Rhetor ist nach C. R. der Kanzler Brück.

³⁾ Auch die Abschrift V. Dietrichs bei Berbig, a. a. O. hat als Unterschrift: „Act. Torgae 1530 M. Novembri M. L.“ Das Monatsdatum

Luther darum gedrängt hat, so kann er dabei nur die Absicht gehabt haben, von Luther wenigstens soviel schriftlich zu bekommen, daß der Widerstand und die Rüstungen dazu nicht verboten werden könnten, wenn das kaiserliche Recht selbst sie unter bestimmten Verhältnissen gestatte und diese Verhältnisse eintreten. Und Luther hätte schließlich nachgegeben aus den Gründen, die er in seinem Brief an Linck mitteilt.

Warum aber hat sich dann Luther das Gutachten überhaupt abringen lassen? Er selbst hat in dem Brief an Linck den Grund deutlich angegeben: es war die seelsorgerliche Rücksicht auf die Leiter der Politik, eine Parallele zu seinem Beichtrat in Sachen der Doppelehe des Landgrafen. Das Recht des Widerstands in gewissen Fällen kann einmal, wenn die Juristen Recht haben, nicht geleugnet werden. Der Widerspruch, den Luther gegen seine Richtigkeit in der gegenwärtigen Lage erhebt, wird vergeblich sein. Also spricht er das aus, was er nicht leugnen kann, und hofft damit wenigstens das Gewissen der Politiker zu retten.¹⁾ Sie aber haben das Gutachten nun sofort in ihrem Sinn verwendet und an alle evangelischen Stände gebracht, um sie für den Bündnisgedanken zu gewinnen.²⁾ Es ist ihm auch darin ähnlich gegangen wie später mit seinem Beichtrat an den Landgrafen.

ist freilich falsch: am 31. Oktober ist Luther wieder in Wittenberg (Enders 8, 300 f., Nr. 1810). Die ganze Unterschrift ist also nicht original, sondern späterer Zusatz des Abschreibers.

¹⁾ Vgl. dazu Luthers Worte in der hessischen Sache in dem Brief an den Kurfürsten Johann Friedrich (Enders 13, 80₄₁₋₄₃): „Es ist uns herzlich schwer genug gewest, aber weil wirs nicht haben können wehren, dachten wir doch das Gewissen zu retten, wie wir vermochten.“ Das ist genau so in dem Brief an Linck. Vgl. dazu im selben Brief an den Kurfürsten Z. 44: „Ich hab wohl mehr Sachen [als die Frage der Doppelehe], beide under dem Bapstumb und hernach, beichtweiß empfangen und Rath gegeben.“

²⁾ Melanchthon: „Nam illam chartam Lutheri truncatam quorsum opus fuit in totam Germaniam spargere et quasi hoc classico concitare civitates ad pangenda foedera?“

Endlich ist aber noch eine Frage nicht zu umgehen. Hat man Luther und seinen Kollegen ein förmliches juristisches Gutachten über das Recht des Widerstands vorgelegt? und wo ist es?

Zwei solcher Gutachten hat man gewöhnlich mit diesen Verhandlungen und Luthers Entscheidung in Verbindung gebracht. Das eine ist dasselbe, woran oben der Sinn der Appellation der evangelischen Stände an das Konzil erläutert worden ist.¹⁾ Das andere²⁾ behandelt gleichfalls die Frage des Widerstandsrechts vorzüglich in Glaubenssachen. Seinen Beweis führt es in der Form einer scholastischen Quästion aus der h. Schrift, dem natürlichen, dem römischen, dem kanonischen und dem Lehensrecht. Es kennt vielleicht das erste Gutachten,³⁾ verfährt aber nicht wie dieses prozessualistisch, sondern staatsrechtlich. Es ist von einem einzelnen, biblisch und juristisch bewanderten Mann⁴⁾ nach dem Reichstag von Augsburg verfaßt⁵⁾ und weist auch durch die Art, wie es ihn erwähnt, in seine Nähe, steht also gewiß im Zusammenhang mit den neuen Verhandlungen über die Gegenwehr gegen den Kaiser, bei denen man versucht hat, Luthers Widerstand gegen rechtzeitige Rüstungen zu überwinden. Ganz deutlich richtet es seine Spitze gegen Luther. Nicht nur die Bibelstellen, die im Eingang für die These der Gegner angezogen werden, sind dieselben wie bei ihm, sondern es wird auch unmittelbar gegen ihn polemisiert. Einmal werden seine eigenen Aussagen benützt, um seinen Einspruch gegen jedes Widerstandsrecht zu widerlegen. Das Gebot, der Obrigkeit zu gehorchen, kann doch nur in dem Umfang gelten, in dem es ohne Nachteil für

¹⁾ Vgl. S. 17 ff. und den Text in der Beilage 2 im Anhang.

²⁾ Hortleder, a. a. O. Bd. 2, Kap. 8. Ausgabe von 1618 S. 81 ff.

³⁾ In § 3, 5 und 9 beruft es sich auf die Kanonisten zu c. 8 de offic. et pot. iud. deleg. X (I, 29), die Hauptbeweisstelle des anderen Gutachtens.

⁴⁾ Vgl. § 5: „Und wiewol ich an dieser distinction der Canonisten nicht zweifle.“ § 8 und 18: „meines Bedünkens“. § 9: „Ich will“ usw.

⁵⁾ Vgl. § 10, wo der Reichstag unmittelbar genannt wird.

Gottes Wort geschehen kann, wie ja auch nach Luther das Schwören zwar verboten, zu des Nächsten Nutzen und Gottes Ehre aber gestattet ist.¹⁾ Das andere Mal aber werden, doch ohne daß sein Name genannt würde, sichtlich seine Ausführungen in der Schrift „Ob Kriegsleute usw.“ bekämpft. Man wende gegen das Widerstandsrecht ein, die Fürsten seien auch gegen ihre Untertanen durch Vertrag verpflichtet, darum sei doch die Empörung gegen sie nicht berechtigt.²⁾ Aber dem sei nicht so. Denn die Fürsten regierten kraft Erbrechts, der Kaiser aber sei gewählt, und den Fürsten sei das Schwert gegeben, den Untertanen aber nicht.

Die positiven Ausführungen des Gutachtens gehen in den Bahnen des Landgrafen.³⁾ Gewaltsames Einschreiten des Kaisers in Glaubenssachen müßte zu viel Aufruhr und Blutvergießen führen. Die Fürsten und andere Obrigkeiten aber müssen schon nach natürlichem Recht, wie der Vater seinen Kindern, ihren Untertanen den Frieden erhalten und sie gegen alle ungerechte Gewalt insbesondere in ihrem Gebrauch des Evangeliums und der Sakramente schützen. Es wäre Gott versucht, wenn man aus vermeintlichem Gottvertrauen die Hände in den Schoß legen wollte. Vielmehr ist uns dagegen von Gott eine gute Arznei gegeben, das Schwert der minderen Obrigkeiten, der Fürsten und Stände. Denn sie sind dem Kaiser gar nicht so untertan wie die antiken Völker ihren Herrschern. Der Kaiser ist nicht mehr, wie einst zur Zeit Christi, Herr der Welt, sondern auch seinerseits den Fürsten mit Eiden verpflichtet. Er hat insbesondere in seiner Wahlkapitulation versprochen, jedermann bei Recht und Billigkeit bleiben zu lassen, vor allem in Sachen des christlichen Glaubens. Er hat also keine unbegrenzte, sondern gemessene Gewalt. Das Kaisertum ist viel mehr eine Aristokratie als eine Monarchie. Der Kaiser steht zum Reich

¹⁾ S. 83 u. Nr. 14 Schluß. Gemeint ist WA 14, 614₃₄—615₁₂.

²⁾ S. 84 u. Nr. 19. Vgl. WA 19, 640₂₀ ff.

³⁾ Der Landgraf hat damals ganz dieselben Gedanken wie am 21. Dezember 1529 auch noch in seinem bedeutsamen Brief an Luther vom 21. Oktober 1530 entwickelt (Enders 8, 286 ff.)

(d. h. den Ständen) nicht viel anders als einst die Konsuln zum römischen Senat, der sie alle Jahre neu wählte, oder als heute ein Bischof zu seinem Kapitel, der Herzog von Venedig zu seinem Senat. Über die Fürstentümer hat er zwar das *dominium directum*, die Fürsten aber haben das *dominium utile*, das Nutzungsrecht (die *gewêre*),¹⁾ das nach römischem Recht dem *directum* vorgeht. Und nach dem Lehensrecht darf der Lehnsmann unter Umständen auch den Lehnsherrn befehlen. Die Verpflichtung, die in dem Lehnsvertrag liegt, ist für beide Teile dieselbe. Daß die Mehrheit der Stände in Augsburg dem Kaiser zugefallen ist, macht nichts aus. Der „beste Teil“ hat eben nicht darein gewilligt, und jeder Christ weiß wohl, daß der Kaiser eine unbillige Sache hat, die wider Gott und gar nicht seines Amtes ist. Die Parallele, die Luther zwischen dem Verhältnis des Kaisers zu den Fürsten und dem der Fürsten zu ihren Untertanen zieht, trifft nicht zu. Denn die Untertanen wählen den Fürsten nicht wie die Kurfürsten den Kaiser und haben auch keinen Anteil am Regiment wie die Stände an dem des Reichs.

Nun erscheint es sehr zweifelhaft, ob das staatsrechtliche Gutachten Luther in Torgau vorgelegt worden ist.²⁾ Er zeigt weder in seinem Bedenken, noch in den nachfolgenden Äußerungen über den Tag irgend welche Kenntniss oder Einwirkung davon.³⁾ Dagegen haben wir für das prozessualistische ganz andere Anhaltspunkte.⁴⁾ Die Beschreibung, die Luthers Gut-

¹⁾ Luther selbst gebraucht diesen Ausdruck für das *jus possessorium* z. B. WA 30 c, 318₂₁. 319₂₃. 24.

²⁾ Winckelmann, Der schmalkaldische Bund S. 37 mit Anm. 91 S. 271 nimmt an, daß beide Gutachten Luther vorgelegen hätten.

³⁾ Natürlich ist damit nicht ausgeschlossen, daß es Luther doch gekannt hat. Denn auch der Brief des Landgrafen an Luther vom 21. Oktober 1530 (s. oben S. 47 Anm. 3) kann ihm in Torgau schon vorgelegen haben, und er enthielt ganz verwandte Grundsätze. Aber das juristische Gutachten, das auf Luther gewirkt hat, muß allerdings ein anderes gewesen sein.

⁴⁾ Daher Enders 8, 296 Vorbemerkung zu Nr. 1809 und in den Anm. S. 299 f. Auch Köstlin-Kawerau 2, 249.

achten von dem der Juristen gibt, stimmt nur zu ihm: es handelt von den Fällen, in denen man der Obrigkeit widerstehen darf. Vor allem aber steht, wie schon Hortleder angegeben hat, Luthers Gutachten mit ihm zusammen in einer Abschrift des Weimarer Archivs auf demselben Papier, und beide sind durch die Worte verbunden: „Auf diese [der Juristen] Anzeig Dr. Martin Luthers etc. Bedenken und Antwort.“¹⁾

Somit hat man den Theologen die Rechtslage so dargestellt: Der Kaiser kann in Glaubenssachen, also in der ganzen Angelegenheit der Reformation, überhaupt nicht Richter sein. Er kann nur den Spruch der höchsten kirchlichen Instanz ausführen, an die die Sache durch die Appellation von 1529 gebracht worden ist. Wäre der Kaiser aber auch Richter in Glaubenssachen, so wäre seine Gerichtsbarkeit doch durch die Appellation an das Konzil suspendiert und außerdem seine und seiner Diener Ungerechtigkeit in diesen Sachen des Glaubens notorisch, ja mehr als notorisch. Wollte er trotzdem Gewalt anwenden, so handelte er dabei nicht mehr als Richter, sondern als Privatperson und fügte den Evangelischen unwiederbringlichen Schaden zu, weil es sich dabei um Gottes Wort, also die Seligkeit, handelt. In allen diesen Fällen aber ist Widerstand erlaubt.

Soweit wäre nun alles in Ordnung; denn die Frage, ob durch solche Gründe das Recht des bewaffneten Widerstands für uns erwiesen wäre, kann ja ganz außer Betracht bleiben. Aber es besteht noch eine Schwierigkeit.

Die Theologen setzen voraus, daß die Gründe der Juristen aus dem weltlichen Recht stammen, und alle ihre Gründe haben nur einen Sinn, wenn es sich um das weltliche, das Recht des Kaisers handelt. Das juristische Gutachten aber ist, wie schon hervorgehoben, ganz überwiegend auf das kanonische Recht gegründet.²⁾

¹⁾ Vgl. Beilage 2, Vorbemerkungen zu B.

²⁾ Aus dem römischen Recht werden nur zwei Stellen und zu der einen Baldus, zu der anderen Cynus zitiert. Bartholus erscheint nur in einer Stelle des Kanonisten Felinus, der seine Ansicht eben ablehnt.

Wie hat man sich das zu erklären? Sollten Luther und seine Kollegen das nicht erkannt haben? oder hat man ihnen nur das Ergebnis im allgemeinen, also ohne die Beweisstellen vorgelegt? oder sollte das kanonische Recht in diesem Fall von Luther als weltliches Recht anerkannt worden sein, weil der Kaiser sich ihm fügte? oder ignoriert Luther das geistliche Recht und hält sich nur an die zwei Stellen des weltlichen?

Man wird vielleicht auf folgendes zu achten haben: Wie Luther selbst sagt, ist ihm in Torgau ein „Zettel“ vorgelegt worden, der die „Schlüsse“ der Juristen über die Frage enthielt, in welchen Fällen der Widerstand gegen die Obrigkeit erlaubt sei. Daß die Nachweise und Quellenbelege auch auf dem Zettel gestanden hätten, ist nicht gesagt. Es wäre also immerhin möglich, daß die Fälle nur aufgezählt worden wären. Und in der Tat schreibt Luther am 15. Februar 1531 an Spengler: „auf den Beweis der Juristen warten wir noch, wir haben ihn noch nicht vor uns“. ¹⁾ Man könnte daher weiter vermuten, daß man ihm die Belegstellen absichtlich vorenthalten habe, um ihre Herkunft aus dem kanonischen Recht zu verdecken. Die Angabe, daß die Theologen ihr Gutachten auf dieses Bedenken hin abgegeben hätten, wäre dann freilich nur sehr *cum grano salis* zu verstehen.

Das wird aber auch noch aus einem anderen Grund nötig sein. Luther und Melanchthon gehen, soviel wir sehen, in Torgau auf die in dem Rechtsgutachten festgestellten Fälle des erlaubten Widerstands gar nicht ein. Sie hören nur von den Juristen, daß jene Fälle in der gegenwärtigen Lage eingetreten seien, und stellen dann wieder ihre eigenen Bedingungen auf. Man sieht überall, wie schwer es ihnen wird, den Juristen zu folgen, wie widerwillig sie ihnen nachgeben, wie fest sie innerlich an ihrer alten Anschauung zu halten suchen.

¹⁾ Vgl. oben S. 36. De Wette 4, 222 am Schluß.

Nunmehr lassen sich, wie ich denke, die Ergebnisse feststellen.

Der Ausgang des Augsburger Reichstags hat auch in Sachsen die Frage der Gegenwehr und des Bündnisses wieder auftauchen lassen, und die Räte des Kurfürsten haben die alte Abneigung ihres Herrn diesmal energisch zu bekämpfen unternommen. Man wollte zunächst die Theologen, die Träger des Widerstands gegen beides, ausschalten. Schließlich aber kam es doch zu einer Verhandlung mit ihnen in Torgau Ende Oktober 1530.

Dabei erschien nun zunächst als die unbedingte Grenze zwischen Luther und den Räten, daß er nicht nur allen naturrechtlichen Grundsätzen, wie „*vim vi repellere licet*“, nach wie vor entgegentrat, sondern auch die Pflicht der Obrigkeit, ihren Untertanen den evangelischen Glauben mit den Mitteln der Gewalt gegen den Kaiser zu verteidigen, ablehnte. Nur das positive und kaiserliche Recht selbst konnte ihm den Widerstand gegen den Kaiser legitim machen.

Hier aber trat man nun den Theologen mit dem Ergebnis eines juristischen Gutachtens entgegen, das die Fälle aufzählte, in denen nach dem positiven Recht der Widerstand gegen die Obrigkeit erlaubt sei. Daraufhin mußte Luther von seinen Prämissen aus zugestehen, daß nun, wenn die juristischen Ausführungen richtig seien, das Recht des Widerstands für jene bestimmten Fälle auch von theologischer Seite aus nicht mehr bestritten werden könne. Nur schob er die ganze Verantwortung dafür auf die Juristen als die allein sachverständigen, kam aber von dem Mißtrauen gegen die Begründung ihrer Behauptungen nicht los. Aus beiden Gründen lehnte er jede Empfehlung des Widerstands ab, schied aber außerdem von dessen angeblicher juristischer die moralische, christlich-religiöse Berechtigung in der gegenwärtigen Lage und empfahl einen Weg, auf dem jeder blutige Konflikt mit dem Kaiser vermieden würde.

Ebenso hielt er es mit den Rüstungen: ihr Recht an sich konnte er nicht leugnen, wenn sie nicht dazu dienten, einem

nur vermuteten Angriff zuvorzukommen, sondern nur dazu, den Gegner vom Angriff abzuschrecken. Aber auch sie hielt er, da noch nicht der äußerste Fall vorliege, zur Zeit nicht für nötig, wohl aber aus religiösen Gründen für gefährlich, weil sie dazu verführten, statt auf Gott auf die Menschen zu vertrauen. Erst dann sieht er, wie es scheint, den Grund zum Widerstand und zu Rüstungen gegeben, wenn der Kaiser von den Fürsten verlangt, daß sie die Messe usw. in ihrem Gebiet selbst aufrichten sollten, und auf ihre Weigerung mit Krieg oder Acht gegen sie vorgehen will. Das ist der Fall, den er, wie ich denke, schon vor $\frac{3}{4}$ Jahren als den äußersten im Auge gehabt hat,¹⁾ an den er aber weder damals noch jetzt glauben will.

Das Torgauer Bedenken ist also durchaus nicht der Ausdruck von Luthers wirklicher und ganzer Meinung. So wie es vorliegt, mußte es geradezu ein falsches Bild von dem geben, was er den sächsischen Politikern wirklich gesagt hatte. Er ist dabei das Opfer ihrer geschäftlichen Überlegenheit und seiner seelsorgerlichen Ängstlichkeit geworden.²⁾

¹⁾ Vgl. oben S. 20 Anm. 4 und S. 22. Ich erinnere an die Ähnlichkeit des Ausdrucks. 1529: „es komme denn noch viel ander Not und Sachen.“ 1530: „Auch weil es itzt allenthalben so fährlich stehet, daß täglich mügen auch andere Sachen fürfallen, da man sich stracks wehren müßte“ usw.

²⁾ In seinem Brief an Camerarius vom 15. Februar 1531 (s. oben S. 43) sagt Melanchthon: „Nam illam chartam Lutheri truncatam quorum opus fuit in totam Germaniam spargere? Et quasi hoc classico concitare civitates ad pangenda foedera? Anno superiore scis summis meis doloribus et curis similia consilia dissipata esse.“ Was ist dieses Schreiben Luthers, das verstümmelt in ganz Deutschland verbreitet wurde, um die Städte für den Gedanken des Bündnisses zu gewinnen? Man denkt zunächst natürlich an das Bedenken von Torgau. Aber jede Kürzung, die an ihm hätte vorgenommen werden können, hätte dem Zweck, den man damit erreichen wollte, nur schaden können. Oder sollte Melanchthon daran denken, daß das Gutachten allein ohne die andere Seite von Luthers Torgauer Ausführungen verwendet worden wäre? Das hätte er dann aber doch anders ausdrücken müssen.

5.

Während sich Luther in den letzten Jahren nur in dem engen Kreis der Freunde und der kurfürstlichen Regierung ausgesprochen hatte, wendet er sich in der Schrift „Warnung an seine lieben Deutschen“ an das ganze evangelische Volk. Sie gehört wohl erst etwa dem Ende 1530 oder Anfang 1531 an, stammt also aus derselben Zeit wie z. B. die Briefe an Linck.¹⁾

In dieser Schrift nun betrachtet es Luther jetzt als ausgemacht, daß die Absicht der Gegner auf Gewalt gegen die öffentliche und bekannte Wahrheit gehe. Er ist aber auch sicher, daß alles in Gottes Hand stehe, glaubt also nicht, daß es dazu komme. Trotzdem will er schreiben, als ob kein Gott wäre, und wie im Traum, „da kein Gott ist“, denken, daß ihre Gedanken und Absichten erfüllt würden (276 f.).

In diesem Sinn läßt er es also gelten, daß Krieg oder Aufruhr oder beides komme, der Krieg vom Kaiser und der

¹⁾ WA 30 c, 252 ff. Die Einleitung von O. Clemen sucht zu erweisen, daß sie im Oktober 1530 geschrieben, im April 1531 ausgegeben worden sei. Ich halte das aber für sehr unsicher. Aus den Tatsachen, die Luther in ihr erwähnt, ergibt sich allerdings (s. Clemen S. 254), daß die Schrift nicht vor Oktober geschrieben sein kann. Aber daß sie schon in diesem Monat geschrieben sei, beweist der Brief vom 28. Oktober an den Landgrafen (Enders 8, 295) nicht. Denn wenn Luther hier schreibt, er wolle ohnedies in kurzem ein Büchlein — eben die Warnung — auslassen, so konnte er das sagen, auch wenn noch nicht ein Buchstabe davon geschrieben war. Und der Zusatz: „Dennoch soll es verwahret sein, daß mans nicht mag ufruhrisch schelten,“ läßt eher vermuten, daß es noch nicht geschrieben sei.

Auch die Zeit der Ausgabe scheint mir nicht sichergestellt. Der Brief Rörers, nach dem die Schrift unter der Presse ist, kann nach Clemen s Angaben nicht bestimmter angesetzt werden als zwischen Anfang Februar und April 1531. Und wenn Herzog Georg die „Warnung“ als „itzt nawlich“ erschienen bezeichnet, so ist doch auch das zu unbestimmt, als daß man die Ausgabe in das erste Drittel des April setzen dürfte. Ich glaube daher, daß Abfassung und Ausgabe erheblich näher zusammengerückt werden dürfen. Aber meine eigene Datierung im Text hat nur den Sinn eines mittleren Ansatzes.

papistischen Partei, der Aufruhr vom gemeinen Mann. Aber bei dem Aufruhr denkt er nicht etwa an das evangelische Volk, das seine Heiligtümer verteidigen wollte, sondern an den Pöbel, dem es wie im Bauernkrieg um Aufruhr zu tun ist und der sich darum auch, wie damals, ebensogut auf Luther wie auf Bischöfe, Pfaffen und Mönche stürzte (277₄₀. 279₁₁—280₁₀. 282₁₀₋₁₂). Ja er nimmt an, daß der Aufruhr gerade aus Anlaß eines frivolen Kriegs unter dem Volk der Gegner selbst entstünde (277₃₈₋₄₀). Seine stete Predigt gegen den Aufruhr werde dagegen nicht helfen. Denn Täter könne er nicht schaffen. Die Schuld aber läge lediglich bei den Papisten, die keinen Frieden leiden wollen.

Kommt es also wirklich zum Krieg, so will er sich auch nicht mehr dreinlegen, wie einst im Bauernkrieg, sondern die Dinge gehen lassen, wenn er auch selbst mit verschlungen würde. Denn in diesem Fall, bei einem Angriffskrieg der Papisten, kann er die, die sich dagegen zur Wehr setzen, d. h. die evangelischen Stände, nicht aufrührerisch schelten, sondern muß ihnen das Recht der Notwehr zubilligen. Darum geht der Fall auch nicht ihn an, sondern die Juristen. Gegen Aufruhr tritt er immer in die Schranken. Über Notwehr aber haben die Juristen zu handeln. Ihnen überläßt er es. Er selbst wird niemand zur Notwehr auffordern. Aber er hält sich zurück, wo es sich nicht um Dinge handelt, die seines Amtes sind. Nur das will er betonen, daß nicht alles Aufruhr ist, was die Bluthunde so nennen. Aufruhr ist jedenfalls nicht da, wo man sich gegen Mörder und Bluthunde verteidigt, auch noch nicht da, wo man gegen das Recht tut, sondern da, wo man Obrigkeit und Recht umstürzen und sich selbst zum Herrn und Gesetzgeber machen will (282₂₂—283₂₂). Die Papisten sind daher dem Aufruhr am nächsten. Sie brechen den Friedensstand und handeln aus Bosheit gegen alles göttliche und weltliche Recht. Sie wissen, daß der Evangelischen Lehre recht ist, und wollen sie doch ausrotten. Sie führen Krieg gegen den hl. Geist (283₂₂—284₈. 316₂₉ ff. 320₂₀₋₂₉). Und sie handeln gegen kaiserliches und natürliches Recht, in-

dem sie auf dem Reichstag die Evangelischen, die sich zur Verantwortung willig erboten hatten, erst überhaupt nicht zum Gehör und zu freundlicher Verhandlung zulassen wollten und ihnen dann die Widerrede auf ihre Verantwortung, die Augustana, nicht zustellten (284₉₋₂₆. 290₁₆₋₁₈). Hätte Luther die Wahlkapitulation des Kaisers erwähnt, so hätte er das Ergebnis darin zusammenfassen können: die Bedingung, die sie für ein gewaltsames Vorgehen des Kaisers stellt, ist nicht erfüllt.

Wenn es nun aber wirklich zum Krieg käme, so sähe er darin nicht die Schuld des Kaisers. Der hat vor und auf dem Reichstag alles getan, um die berechtigten Ansprüche der Evangelischen durchzusetzen. Aber er hat nicht durchdringen können. Der Papst und die Papisten — Luther versteht unter ihnen nach den Notizen, die er sich für die „Warnung“ gemacht hat,¹⁾ vor allem die beiden alten Gegner, Georg von Sachsen und Joachim I. von Brandenburg, rechnet aber in der Schrift selbst (295₂₃) offenbar auch König Ferdinand dazu — waren ihm zu schlau. Ihr Werk ist daher der Abschied. Ihr Werk allein wäre auch der Krieg (291₃₄—298₂₉. 299₃₁₋₃₄). Auch darum wäre also Widerstand gegen die Gewalt in diesem Fall nicht Aufruhr, sondern Notwehr.

Zum gewaltsamen Widerstand also fordert Luther keineswegs auf. Das, was er den Christen zur Pflicht macht, ist nur, daß in solchem Fall niemand dem Kaiser gehorche und am Krieg sich beteilige, also passiver Widerstand. Dafür zählt er 299—320 drei Gründe auf: den Eid, den man in der Taufe geschworen hat, das Evangelium zu halten, nicht es zu bekämpfen, sodann die Schuld, die man auch dann, wenn unsere Lehre nicht recht wäre, auf sich lüde, indem man durch Anteil an diesem Krieg der Papisten sich aller Greuel des Papsttums, der Sitten, der Lehre und aller Mißbräuche, mitschuldig machte, und endlich, daß man alles Gute, was durch das Evangelium wieder aufgerichtet worden ist — es wird ganz eingehend aufgezählt — umstürzen müßte. Das ist also eine

¹⁾ Vgl. unten S. 58 Anm. 3.

Parallele zu dem Gutachten vom Dezember 1529 über die etwaige Wiederaufrichtung der Messe¹⁾ und weiterhin zu den früheren Äußerungen: wie der Kurfürst durch Annahme des Speyerer Abschieds oder durch Beihilfe zur Gefangennahme Luthers und seiner Anhänger gegen seinen Glauben gehandelt und das Evangelium verdammt hätte,²⁾ so täte es jeder Einzelne durch seine Teilnahme am Krieg.

So ist klar, was die „Warnung“ will. Sie hat den Fall im Auge, daß der Kaiser die Durchführung der Augsburger Beschlüsse, d. h. die Abschaffung der evangelischen Reformen und die Wiederaufrichtung der alten Zustände, mit Waffengewalt erzwingen wollte. Die Evangelischen haben dazu keinen Anlaß gegeben: sie haben sich auf den Boden der kaiserlichen Wahlkapitulation gestellt und zur ordentlichen Verhandlung erboten. Die Papisten aber haben das abgelehnt; sie treiben damit dem Aufruhr zu. Sie sind es auch allein, die jetzt den Kaiser zum Krieg bringen. Es ist ihr, nicht des Kaisers Krieg; und damit ist für die evangelischen Stände das Recht der Notwehr gegeben. Für die Masse des Volks aber besteht nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, sich von allem Anteil an diesem Krieg der Papisten zu enthalten, um nicht an der Zerstörung der Reformation und der Wiederaufrichtung des Papsttums mitschuldig zu werden.

Zu dieser „Warnung“ haben wir nun eine Anzahl Notizzettel, auf denen Luther Gedanken und Wendungen, die ihm während der Vorarbeiten dazu durch den Kopf gingen, flüchtig hingeworfen hat. Sie sind jetzt aus Abschriften V. Dietrichs und G. Rörers von O. Clemen und aus Abschriften Obenanders von E. Kroker genau herausgegeben³⁾ und er-

¹⁾ Vgl. oben S. 26 f.

²⁾ Das hat schon O. Clemen in der Einleitung zur „Warnung“ S. 256 f. für das Gutachten vom März 1530 betont.

³⁾ WA 30c, 390 ff. Dazu WA Tischreden 1, 323—328 von E. Kroker nach der Abschrift Obenanders. Man muß immer beide Ausgaben

setzen damit Stücke der Tischreden, denen sie in teils guter teils sehr ungenauer deutscher Übersetzung von Aurifaber eingefügt waren.

Wenn ich ihrem Inhalt hier nachgehe, so fällt natürlich alles weg, was in die „Warnung“ aufgenommen worden ist¹⁾ oder für die Frage der Gegenwehr nicht in Betracht kommt.

Aus der ersten Gruppe der Notizen²⁾ kommt nur der eine Satz in Betracht: „Der Kaiser hat zu solchem Mandat³⁾ kein Recht. Das ist sicher. Wenn er es doch erläßt, so darf ihm nicht gehorcht werden.“

Die zweite Gruppe⁴⁾ macht Schwierigkeiten, weil die Gedanken nur angedeutet sind und die eigentümliche räumliche Anordnung der Sätze und Wörter bestimmte Beziehungen, Verbindungen und Gegensätze ausdrücken soll. Meine Deutung kann daher nur ein Versuch sein.

Zwischen dem Oberherrn (superior) und dem Unteren (inferior) muß das Gesetz stehen [das die Rechte beider bestimmt]. Ist einer der beiden ohne Gesetz [also im Verhältnis zum anderen nicht rechtlich, vertragsweise gebunden],⁵⁾ so entsteht zwischen ihnen notwendig Widerstand. Denn wenn einer allein Herr ist, kann kein geordnetes Regiment (politia) bestehen. Doch wäre [die unbeschränkte Herrschaft] der Oberherren

nebeneinander gebrauchen. Im Druck dieser Zettel oder vielmehr ihrer Abschriften verwendet die WA 30c die Zeichen ũ und ñ. Hoffentlich findet das keine Nachahmung! Es sind doch nur die Zeichen, durch die die Schreiber, auch Luther, die Buchstaben u und n, die sonst in der Schrift ganz gleich waren, unterscheiden. Man gibt doch auch im Druck moderner Briefe oder Handschriften das u-Zeichen nicht durch einen Bogen über dem u wieder!

¹⁾ Clemen hat die Parallelen in den Anmerkungen hervorgehoben.

²⁾ Bei Clemen S. 392₁₋₁₃, bei Kroker S. 323 Nr. 679, 1.

³⁾ „hoc mandandi“. Damit ist, wie das Gutachten vom 24. Dezember 1529, der Bericht der Räte über die Verhandlung von Torgau und die Warnung selbst zeigen, die gewaltsame Ausführung des Augsburger Abschieds gemeint.

⁴⁾ Bei Clemen S. 392₁₅ ff., bei Kroker S. 324 Nr. 679, 2.

⁵⁾ Ich folge dem Text bei Kroker.

schlimmer als die der Unteren,¹⁾ weil der Oberherr nichts übrig ließe, der Untere aber Bestien machte.²⁾

Wenn auch in diesem Text manches nicht ganz verständlich ist, so ist doch soviel deutlich, daß Luther darin das unbeschränkte Regiment des Kaisers ablehnt und sein Verhältnis zu den Ständen als durch Recht und Vertrag gebunden ansieht.

Während die dritte Gruppe nichts von Bedeutung enthält,³⁾ geht die vierte⁴⁾ auf die staatsrechtlichen Gesichtspunkte ein, die der Landgraf und danach auch das zweite juristische Gutachten aufgestellt hatte. Der [Kur]fürst ist nicht

¹⁾ Wobei dann also die Gewalt des Oberherrn nur noch ein Schein wäre?

²⁾ „inferior bestias faceret. Melius est id quam nil.“ Was soll das heißen? Es läge nahe zu denken, daß bei dem Wegfall einer starken Oberherrschaft der inferior die „viehische Servitut“ aufrichten könnte. Ich finde aber diesen Gedanken sonst nicht bei Luther. Denn der inferior ist sicherlich nicht die Masse der Untertanen. Die Herrschaft des Herrn Omnes freilich war für Luther immer das allerschlimmste, viel schlimmer als Gewaltherrschaft. Mit inferior aber können nur die in den Erörterungen des 16. Jahrhunderts so oft genannten magistratus inferiores gemeint sein, d. h. die Stände, also vor allem die Fürsten.

Darum läge es nahe das inferior zu bessern in inferiores: der absolute Oberherr würde die Untergewalten in „viehische Servitut“ bringen, was ja in der Zeit oft genug gesagt worden ist (vgl. auch unten bei den Tischreden S. 64 Anm. 4 und 76 Anm. 1). Aber dann hätte das „melius est id quam nil“ gar keinen Sinn. Ich möchte daher vermuten, daß „bestias“ ein Fehler des ersten Abschreibers war. Unsere jetzigen Hss. haben das Wort, wie es scheint, alle.

³⁾ Bei Clemen S. 394₁₋₂₀, bei Kroker S. 324 Nr. 679, 3. In dem Satze: „Absalon rex fuit, et tamen David eum pepulit nec agnovit“ darf man die Worte nicht pressen. Sie wollen für die deutschen Verhältnisse doch nur sagen, daß der Kaiser für bestimmte Maßnahmen nicht als Kaiser in Betracht käme. Ich erwähne nur beiläufig, daß 394₁₀ (325₁) von der „sedicio illa, liga principum“ geredet ist, während die „Warnung“ nur im allgemeinen die Papisten als die bezeichnet hatte, die dem Aufruhr viel näher seien. Auch sonst werden in den Notizen Herzog Georg von Sachsen und Joachim I. von Brandenburg unmittelbar für die Papisten eingesetzt. Vgl. die 4. und 5. Gruppe.

⁴⁾ Bei Clemen S. 394₂₁ ff., bei Kroker S. 325 Nr. 679, 4.

der Knecht [des Kaisers]; der Kaiser ist Herr auf Grund bestimmter Verträge, in denen er sich den Fürsten eidlich verpflichtet hat, die alte Gestalt des Kaisertums zu bewahren, und es ist nicht zu dulden, daß sie in Knechtschaft verwandelt werde. Die Mittel, die das Recht darbietet, darf man gebrauchen. Zwar der Christ verzichtet auf das Recht.¹⁾ Aber der Fürst, der selbst durch seinen Reichseid gebunden ist, darf als politische Person nicht verzichten. Die Sache schwebt auch zwischen Gleichgestellten. Denn der Kaiser wird getrieben, treibt nicht selbst.²⁾

Diese Gedanken werden in der fünften Gruppe weiter verfolgt.³⁾ Der Christ als solcher kann weder Oberen noch Gleichen noch Untergebenen Widerstand leisten.⁴⁾ Aber als obrigkeitliche Person hat er zum Widerstand für sich ein Recht, für die Seinen eine Pflicht. Handelt der Oberherr tyrannisch, so verliert er seine Oberstellung. Dürfte ein Tyrann eine einzige Person vergewaltigen, so dürfte er es allen antun und damit das ganze Regiment zerrütten. Es ist aber jedermanns

¹⁾ „iuri cedit“ und nachher vom Fürsten: „tenetur non cedere“. So in allen Hss. Aber der Sinn verlangt „iure“ = sein Recht aufgeben, darauf verzichten. Hat Luther oder hat die erste Abschrift, die allen anderen zu Grunde lag, „iuri“ und „iure cedere“ verwechselt? Zu dem „princeps tenetur ut politicus non cedere“ fügt Luther hinzu: „An velis consulere, ut princeps statim tradat D[uci] G[eorgio] electoratum, cum constet iam ereptum sic spoliare haeredes immeritos.“ Dieser Satz ist so, wie er dasteht, kaum verständlich, wird aber sachlich erklärt durch Luthers Worte in der Disputation von 1539 (bei P. Drews, Disputationen Dr. M. Luthers S. 567): „Dux Georgius voluit nostrum principem eiicere ex electoratu et ipse succedere ei.“ Dazu die Anm. **.

²⁾ „ac si sub praetextu literarum in Hispania esset.“ Sind diese Worte richtig überliefert, so kann ich darin nur die Passivität des Kaisers in dieser Sache ausgedrückt finden.

³⁾ Bei Clemen S. 396₁₋₁₀, bei Kroker S. 326 Nr. 679, 5.

⁴⁾ In der deutschen Übersetzung der Zettel und der Tischreden ganz falsch wiedergegeben. Das „stare contra“ kann, wie das nachfolgende „non repercutit“ zeigt, nur bedeuten: mag der Christ gegen sich haben wen er will, er leistet keinen Widerstand.

Pflicht, das Regiment und die Gesetze zu schützen. Die Gesetze stehen über dem Tyrannen; man ist ihnen also mehr verpflichtet als ihm.¹⁾

Die sechste Gruppe²⁾ ist zum größten Teil in der „Warnung“ verwendet worden. Neu dagegen ist, daß der Einwand, den die evangelischen Stände schon gegen die Giltigkeit des Abschieds von 1529 erhoben hatten, er sei nicht von allen Ständen bewilligt worden, nunmehr auch von Luther gegen den von 1530 erhoben wird.³⁾ Auch darum kann der Kaiser ihn nicht ausführen, ohne seinen Eid zu brechen und Tyrann zu werden.

Arbeitet man diese Gedanken zusammen, so ergibt sich folgendes: Luther sieht in dem Abschied von Augsburg einen Beschluß, der nicht recht- und verfassungsmäßig zustande gekommen ist. Seine Ausführung durch den Kaiser wäre daher eine Gewalttat, in der er sich unter dem Zwang der Papisten über das Recht des Reichs wegsetzte und damit die Grundlagen seiner Herrschaft zerstörte. Denn das Reich steht auf bestimmten Rechten und Ordnungen, an die der Kaiser durch seinen Krönungseid gebunden ist,⁴⁾ zu deren Erhaltung aber auch die Fürsten durch ihren Eid verpflichtet sind. Mit diesen Ordnungen fiele das ganze Reich. Die Herrschaft des Kaisers beruht also auf einer Art Vertrag: er besitzt sie nur da, wo er die Verfassung hält. Setzt er sich darüber weg, will er die Freiheiten der Fürsten, die darin gewährleistet sind, zertreten, so wird er zum Tyrannen, und dann sind die Fürsten zum Widerstand berechtigt und durch ihren Eid verpflichtet. Denn der Kaiser ist dann nicht mehr ihr Oberherr.

¹⁾ Luther fügt bei: „Exemplum Amri Ela, quem profeta (Kr.: „populus“) occidit.“ Aber Ela ist nach 1. Kön. 16, 9 weder vom Propheten Jehu noch vom Volk getötet worden, sondern von dem Usurpator Simri.

²⁾ Bei Clemen S. 396₁₁—398₄₂, bei Kroker S. 327 Nr. 679, 6.

³⁾ Bei Clemen S. 396₁₆. 398₁₃, bei Kroker S. 327₈ und 18.

⁴⁾ Vgl. die Frage, die der Kaiser bei der Krönung in Aachen mit einem „Volo“ beantworten mußte: ob er wolle „regnum secundum iusticiam praedecessorum suorum regere et efficaciter defendere“ (RTA JR. 2, 96). Auch die Wahlkapitulation hat Karl beschwören müssen.

Von den beiden Fragen, die Luther noch 1529/30 beschäftigt hatten, ob der Widerstand im Interesse der gefährdeten evangelischen Untertanen und ob er gegen die gewaltsame Wiederaufrichtung der alten kirchlichen Zustände berechtigt sei, ist in der „Warnung“ wie in den Notizenzetteln nur die zweite behandelt. Der Unterschied zwischen beiden Quellen besteht auch im Grunde nur darin, daß die Zettel noch die Reichsverfassung mit heranziehen und aus ihr nachweisen, daß der Reichstagsbeschluß widerrechtlich sei, seine gewaltsame Ausführung also ein Bruch der Reichsverfassung, insbesondere des selbständigen Rechts der Fürsten wäre und darum die Fürsten die Pflicht des Widerstands hätten.¹⁾ Auf die Wahlkapitulation des Kaisers ist, ohne daß sie besonders genannt wäre, auch in der „Warnung“ hingewiesen, um den Bruch des Prozeßrechtes, wie er im Augsburger Abschied vorliegen sollte, auch nach dieser Seite anschaulich zu machen. Aber die allgemeinen Grundlagen der Reichsverfassung erscheinen nur in den „Zetteln“. Und nun bilden sie den Haupthebel für den Nachweis, daß der Widerstand Recht und Pflicht werden könnte.

Die „Warnung“ schließt sich also zunächst den Äußerungen Luthers an, wie sie uns seit 1529 entgegengetreten: Notwehr ist zulässig im äußersten Fall, d. h. wenn der Kaiser durch einen Angriffskrieg die Fürsten zwingen will, die alten kirchlichen Zustände in ihren Ländern wieder aufzurichten. Nur ist die Möglichkeit dieses Falls jetzt durch den Ausgang des Reichstags von Augsburg erheblich näher gerückt. Noch versichert Luther, daß er nicht daran glaube. Aber warum wendete er sich jetzt zum erstenmal an die Öffentlichkeit, wenn ihm die Lage nicht bedrohlich erschiene?²⁾

¹⁾ Auch die „Warnung“ hat den Gegnern vorgeworfen, gegen das kaiserliche und natürliche Recht zu handeln (284₉₋₂₆). Aber da steht nicht das Reichsstaatsrecht in Frage, sondern das Prozeßrecht. Auch 291₂₇₋₂₉ ist, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, nicht an den Bruch der Verfassung gedacht, sondern wieder an die Verletzung aller Grundsätze des Prozesses.

²⁾ Wie ernst Luther die Lage nach dem Reichstag angesehen hat,

Die Warnung geht dann aber auch darin über die bisherige Linie hinaus, daß sie zeigt, wie der Reichstagsabschied einen Bruch des Prozeßrechts und der kaiserlichen Wahlkapitulation darstellt und daß für diesen Bruch ebenso wie für den etwaigen Krieg im Dienst des Reichstagsabschieds nicht der Kaiser, sondern die Papisten verantwortlich wären, daß also auch der Widerstand sich gegen sie, nicht gegen den Kaiser richten müßte. Daß Luther die Ansicht vom Bruch des Prozeßrechts aus dem Gutachten der Juristen habe, kann man nicht wohl bezweifeln. Daß aber auch der Bruch der Wahlkapitulation gegeben sei und daß bei einem Krieg gegen die Evangelischen der Kaiser nur als Soldat des Papstes handle, ist damals bei den evangelischen Fürsten allgemeine Anschauung gewesen.¹⁾ Es ist dann nur bezeichnend, wie sehr Luther auch diesmal wieder in seiner Stellung zum Recht des Widerstands zurückhält.

Auch in den „Notizenzetteln“ überschreitet Luther zunächst die Linie der Gutachten von 1529/30 nicht: Widerstand ist nur in dem oft genannten äußersten Fall gestattet. Aber im übrigen zeigen sie, daß sich Luther inzwischen mit den Fragen des Reichsstaatsrechts befaßt und daraus neue starke Eindrücke empfangen hat. Hier tritt zum erstenmal der Einfluß jener Anschauungen hervor, die vom Landgrafen und von dem staatsrechtlichen Gutachten der Juristen²⁾ betont worden

zeigt auch sein späterer Brief an Gerbel vom 26. Juni(?) 1531, nachdem die Wendung zum Frieden eingetreten war (Enders 9, 41): „Ego cum meis admiror Dei miracula et gratias ago, qui tam horrendas minas comitiorum in ludibrium vertit, ut tanta pace fruamur contra omnium spem. Nam certissimi erant omnes, hac aestate et vere iam elapso bellum atrocissimum fore in Germania.“

¹⁾ Luther selbst sagt später, dieser letztere Punkt stamme aus den Kreisen der Fürsten. Enders 12, 88₃₁₋₃₄ an Ludicke 1539. Über diesen Brief vgl. weiter unten.

²⁾ Der Einfluß der Juristen darf freilich nicht überschätzt werden. Er hat auch nach dem Tag von Torgau, zu einer Zeit, da die „Warnung“ ohne Zweifel schon geschrieben war oder eben geschrieben wurde, das schärfste Mißtrauen gegen sie geäußert. Vgl. den Brief an Spengler vom 15. Februar 1531.

sind. Hier erscheint bei ihm zum erstenmal eine Linie, die später noch von weiterer Bedeutung geworden ist.

Ob die besonderen Gedanken der Notizenzettel schon damals Luthers wirkliche Überzeugung gewesen und von ihm nur vor der Öffentlichkeit zurückgehalten worden sind oder ob er sie sich nur durch den Kopf gehen ließ, um Klarheit darüber zu gewinnen, darüber wage ich keine Entscheidung.¹⁾ In wenigen Jahren aber kehren sie jedenfalls als seine eigene Meinung wieder.

Luthers Anschauungen in jener Zeit werden noch weiter beleuchtet durch zwei Stücke aus den Tischreden, die zuerst Cordatus überliefert hat.²⁾ Sie gehören dem Teil der Sammlung an, der aus der Zeit vom 18. August bis zum 26. Dezember 1531 reicht, und stammen wahrscheinlich aus ihren letzten Wochen.³⁾ Sie sind offenbar von Haus aus selbständig, in den späteren Sammlungen aber durch ein einfaches „enim“ zu einem Ganzen verbunden, das nun in dieser Verbindung widerspruchsvoll erscheint.⁴⁾

¹⁾ A. Freitag, Über die Entwürfe Luthers zu den Schriften usw. (bei G. Koffmane, Die handschriftliche Überlieferung von Werken Dr. M. Luthers 1, 54 ff., bes. S. 66) bringt sie auch mit den Torgauer Verhandlungen in Zusammenhang und sieht in den Notizen den Beweis, daß Luther darüber Klarheit gesucht, aber sie noch nicht habe in die Öffentlichkeit bringen wollen.

²⁾ Über die Sammlung des Cordatus s. jetzt E. Kroker in WA Tischreden 2, XXI ff. Sie ist 1536 f. aufgezeichnet, enthält aber Gespräche aus den Jahren 1531 f. Hier kommen in Betracht S. 404—406 Nr. 2285 a (Cordatus 381 f.).

³⁾ Vgl. Kroker, a. a. O. in der Anm. 2 zu S. 405.

⁴⁾ WA a. a. O. S. 405 Nr. 2285b. So auch bei Bindseil, D. M. Lutheri Colloquia 1, 362 f. und deutsch bei Förstemann und Bindseil, Dr. M. Luthers Tischreden oder Colloquia 4, 475 f. (= EA 62, 191 M. — 192 M.). In diesen Sammlungen sind sie dann mit einem Engländer in Verbindung gebracht, der bald keinen Namen hat, bald als der auch sonst bekannte Rob. Barnes, bald als Edwardus [Morus?] bezeichnet wird. Vgl. Kroker, a. a. O. S. 405 Anm. 2.

In dem ersten Stück¹⁾ lehnt Luther, ohne freilich den Juristen vorgreifen zu wollen, die Ansicht ab, daß ein Fürst seine Untertanen verteidigen dürfte, wenn nach einem Konzil das die Evangelischen verurteilt hätte, der Kaiser vom Papste die Vollstreckung übertragen bekäme. Hier kehrt offenbar der Grundsatz wieder, den Luther noch in dem Gutachten vom 6. März 1530 ausgesprochen hatte: wenn der Kaiser Luther und die Seinen selbst haben wolle, so dürfe ihm der Fürst keinen Widerstand leisten; in Bezug auf die Untertanen sei der Fürst im Verhältnis zum Kaiser nicht anders als der Bürgermeister von Torgau in dem zum Kurfürsten.²⁾

Dagegen verweist uns das zweite Stück³⁾ in den Gedankenkreis der Notizenzettel zur „Warnung“. Es geht nicht so weit, stellt namentlich nicht solche positive Grundsätze auf, wie sie. Aber es zeigt sich durchaus berührt von den neuen Erkenntnissen über die staatsrechtliche Art des Kaisertums. Es unterscheidet im Anschluß an Aristoteles drei Arten von Herrschaftsgewalt, 1. die despotische, wie sie der Hausherr über sein Vieh hat, das er nach Belieben töten kann,⁴⁾ 2. die bürgerliche, wie Frau, Kinder und Gesinde dem Hausherrn und „wir“ dem Kaiser unterworfen sind. Da sind wir ihm durch bestimmte Gesetze unterworfen, und wiederum ist er uns durch solche Gesetze verpflichtet. Ihre Überschreitung machte ihn zu einem Tyrannen, der uns gegen alles Recht („ius et fas“) unterdrückte. Außerdem hat der Kaiser nicht soviel Recht über Deutschland, als ein anderer König in seinem Reich: er ist weder Herr der Münze noch der Bergwerke noch des Steuerwesens. Und Luther schließt daran die heiter resignierten Worte: „Wenn wir Theologen das auch nicht ablehnen, vielmehr sagen wollten, man dürfe dem Übel nicht widerstehen

¹⁾ A. a. O. S. 404₂₂₋₂₆.

²⁾ Daher bei Cordatus: „Principes enim erga Caesarem dico esse privatas personas.“

³⁾ A. a. O. S. 404₂₇—405₃.

⁴⁾ Das ist wieder die „viehische Servitut“, die z. B. in der Fürstenschwörung gegen Karl V. die große Rolle spielt.

(d. h. man müsse als Christ Unrecht leiden)¹⁾, so bekäme man schließlich nur die Antwort, die ihm der Landgraf gegeben: „Herr Doktor, ihr ratet wohl fein; wie aber, wenn wir euch nicht folgten?“

Daraus ergibt sich also, daß Luther damals Ende 1531 die Pflicht der Fürsten, ihre evangelischen Untertanen gegen Maßregeln des Kaisers zu schützen, ebensowenig anerkennt, als 1530 und in der Warnung, daß er also wohl immer noch festhält an der Pflicht sowohl der Fürsten, dem Kaiser zu diesem Zweck ihr Land offen zu halten, als der Untertanen, sich selbst auszuliefern. Die neuen staatsrechtlichen Erwägungen haben daran nichts geändert, nicht einmal der Grundsatz, daß ein Krieg des Kaisers im Dienst des Papstes den Fürsten Notwehr gestatte. Notwehr erkennt er nur dann an, wenn der Kaiser sie zwingen will, die Greuel des Papsttums selbst wieder aufzurichten. Diese Grenze ist also ganz fest bestimmt.

6.

Nach 1530/31 begegnen wir erst wieder in den Jahren 1536 und 1539 drei Gutachten über die Gegenwehr. Sie stehen alle im Zusammenhang mit den großen politischen Tagesfragen, 1536 mit der bevorstehenden Berufung eines allgemeinen Konzils, das zweite mit der neuen Kriegsgefahr 1539, und das dritte nach deren Beseitigung mit den Verhältnissen des Herzogtums Sachsen und den Vorstellungen des Meißnischen Adels. Alle drei sind außer von Luther auch noch von anderen Theologen unterschrieben, das erste von Jonas, Bugenhagen, Amsdorf, Cruciger und Melanchthon, das zweite von Butzer und Melanchthon, das dritte von Jonas und Bugenhagen.

Im ersten vom 6. Dezember 1536²⁾ steht der alte Satz voran, daß das Evangelium die weltlichen Gesetze nicht auf-

¹⁾ Vgl. Luther selbst in seinem Bedenken vom 5. März 1530 De Wette 3, 560 Z. 2 v. u.

²⁾ Corpus Reformatorum 3, 126 ff., hierher gehörig nur 128—131 = EA DSchr. 64, 270. Dazu Enders 11, 137 Nr. 2480.

hebe, somit auch allen Schutz und Defension, die vom natürlichen oder positiven Recht geordnet seien, zulasse. Nun beweist das Alte Testament mit seinem zweiten Gebot, zahlreichen Stellen und Beispielen, daß es die höchste Pflicht christlicher Fürsten sei, ihre christlichen Untertanen sowie christliche Lehre und rechten Glauben gegen alle unrechte Gewalt zu schützen und Abgötterei nicht aufkommen zu lassen.¹⁾

Das gilt zunächst im Verhältnis zu gleichberechtigten Obrigkeiten. Wie steht es aber zwischen Fürsten und Kaiser? Auch hier gelten alle Normen des natürlichen und positiven Rechts. Nun gestattet aber das Naturrecht gegen notorische Gewalttat des Oberherrn Gegenwehr. Dieser Fall aber träte ein, wenn der Kaiser in Sachen der Religion vor Erledigung der Appellation, die die evangelischen Stände an das Konzil eingelegt haben, und im Widerspruch mit seiner Wahlkapitulation²⁾ Gewalt brauchen wollte.

Die Verteidigung wäre aber auch dann erlaubt, wenn der Kaiser das erst nach einem verdammanden Spruch des Konzils täte, wenn er also diesen Spruch gewaltsam ausführen wollte. Denn die Evangelischen haben verlangt, daß ihre Sache christlich verhört und verhandelt werde, d. h. daß die Kirche nach der Schrift, nicht die Gegenpartei nach ihrem kanonischen Recht urteile,³⁾ was gegen die natürliche Billigkeit und gegen die in der Schrift gelehrt Ordnung wäre. Ein papistisches Konzil könnte die Appellation gar nicht erledigen. Die Ausführung seines Spruchs durch den Kaiser wäre also wieder ein notorischer Rechtsbruch.

Die Verteidigung gegen den Kaiser wäre aber auch dann

¹⁾ Auch das bei Melanchthon beliebte Beispiel von Konstantins Kampf gegen Licin für die Christen des Ostens wird dafür verwendet.

²⁾ Das liegt doch wohl in den Worten Sp. 129 u. d. M.: „so der Kaiser in Sachen, welche den zugesagten Frieden betreffen“.

³⁾ Über die Bedingungen eines rechten freien christlichen Konzils vgl. z. B. De Wette 4, 455 u. (1533) und namentlich Enders 12, 72₈₈ ff. (Jan. 1539?).

berechtigt, wenn der Papst [auf einem Konzil] von einer Verurteilung absähe¹⁾ und nur die Abgötterei und öffentliches Unrecht wieder einzuführen beföhle, wenn also, füge ich hinzu, der Kaiser nicht den Gerichtsspruch des Konzils, sondern nur diesen Befehl ausführen sollte. Hier wäre die Lage dieselbe wie bei den Makkabäern oder wie wenn ein christlicher Fürst unter dem Türken gezwungen werden sollte, in seinem Gebiet den Mahomet oder andere Abgötterei aufzurichten. Widerstand wäre also christliche Pflicht. Und nichts anderes ergäbe sich, wenn Papst und Konzil die Priesterehen für illegitim und nichtig erklärten. Das wäre offenkundiger Bruch des Rechts. Denn in weltlichen Dingen wie Ehesachen gilt nicht des Papstes Wille, sondern natürliche Vernunft als Gottes Ordnung.

Das zweite Gutachten vom Januar 1539²⁾ und das dritte vom Juli desselben Jahres³⁾ wiederholen diese Gedanken. Das zweite fügt nur noch die Frage hinzu, wann das Recht der Gegenwehr beginne, ob Verteidigung in der Form des Angriffs gestattet sei, und löst sie ebenso wie das Bedenken Luthers von 1529, indem es die Verhängung der Acht als die Eröffnung des kaiserlichen Angriffs ansieht. Doch wiederholt es zugleich, daß es nicht Sache der Theologen sein könne, zum alsbaldigen Angriff zuzureden. Die Herren möchten selbst erwägen, ob es nicht noch andere Wege gebe.

Zwei Punkte sind es vor allem, die diese Gutachten von den älteren unterscheiden, die wir von Luther haben. Vor allem die starke Betonung des natürlichen Rechts. Das positive wird zwar daneben genannt, und auch der Hinweis auf die Wahlkapitulation fehlt nicht, aber der Ton liegt durchaus auf dem Naturrecht. Aus ihm wird mit kurzen Strichen erwiesen, was die Juristen 1530 mit dem positiven kaiserlichen

¹⁾ „Und zu setzen, daß gleich der Papst mit dem Prozeß sich gelimpflich erzeigt.“

²⁾ Enders 12, 78 ff. G. Mentz, Joh. Friedrich der Großmütige 2, 180 Anm. 6 möchte es in das Jahr 1537 verlegen. Über den Einfluß des Gutachtens auf die Kurfürsten s. ebdas. 3, 418.

³⁾ Enders 12, 192 ff.

Recht begründet hatten, das Recht des Widerstands gegen unrechtmäßige Gewalt des Oberherrn.

Sodann aber wird die Schutzpflicht des christlichen Fürsten gegen unrechte Gewalt nicht nur auf den rechten Gottesdienst, sondern auch auf die Personen der christlichen Untertanen erstreckt,¹⁾ wenn sie um des Glaubens willen vergewaltigt werden sollten.

Beide Punkte hatte Luther früher anders behandelt. Alle Gründe aus dem natürlichen Recht für die Frage der Gegenwehr hatte er ebenso abgelehnt wie den Schutz der Untertanen gegen die Maßregeln des Kaisers, die in Glaubenssachen ihrer Person gälten.

Von den beiden Punkten scheint mir aber der viel bedeutsamere Unterschied gegen früher in der Anwendung des Naturrechts zu liegen. Und wenn nun andere gleichzeitige und spätere Äußerungen Luthers zeigen, daß er seinen alten Widerspruch dagegen nicht aufgegeben hat, so wird man es bedeutsam finden, daß die beiden ersten Gutachten sicher, das dritte wahrscheinlich nicht von Luther selbst stammen, sondern nur von ihm unterschrieben sind. Die beiden ersten hat Melanchthon verfaßt, das dritte wird von Jonas oder Bugenhagen sein: sie haben auch das erste mit unterschrieben und wiederholen nun einfach dessen Gedanken.²⁾

¹⁾ In den beiden ersten Bedenken wird der Schutz der christlichen Untertanen und der der Lehre und des rechten Gottesdienstes unterschieden. Der Schutz der Untertanen wird vorzüglich gegen die ihnen zugemutete Abgötterei gewährt. Aber auch ihre privaten Verhältnisse kommen in Betracht, wie nicht nur das Beispiel der Priesterehe beweist — hier liegt zugleich wesentlich ein öffentliches Interesse, der Schutz der Ehe überhaupt vor —, sondern auch im zweiten Gutachten das Beispiel der Christenverfolgung unter Licinius. Ähnlich das dritte; vgl. besonders 194⁷⁰⁻⁷⁴, wo die drei Fälle aufgezählt werden: Bestätigung öffentlicher Gotteslästerung, Töten von frommen Christen, Predigern u. a., Auflösung von [Priester-]Ehen.

²⁾ Dafür daß die beiden ersten von Melanchthon stammen, vgl. die Bemerkungen von Enders 11, 137 und 12, 78. Für das dritte kommt in Betracht, daß es nicht von Luther, sondern von einem Schreiber ge-

Von Luther ganz persönlich dagegen haben wir gerade aus der Zeit des zweiten Bedenkens eine Äußerung in einem Brief an den Kottbuser Pfarrer Johann Ludicke vom 8. Februar 1539.¹⁾ Es ist ein privater Brief, aber, wie es scheint, dazu bestimmt, seinem Empfänger Anweisungen für ein Gutachten zu geben, das sein brandenburgischer Landesherr von ihm verlangt hat.²⁾ Luther schreibt zurückhaltend

geschrieben ist (Enders 12, 192 Vorbem.) und daß Luther ebenso wie zum ersten einen eigenen Zusatz gemacht hat.

¹⁾ Enders 12, 86 ff.

²⁾ Der Brief Luthers ist, wie er selbst sagt, auf Bitten des Kaspar von Köckeritz geschrieben. „Über die spezielle Veranlassung wissen wir nichts“ (Enders 12, 90 A. 2). Aber liegen nicht vielleicht Andeutungen in Luthers Brief? Z. 52 ff. schreibt Luther: „tantum ne fortifices manus impiorum contra nostros principes Interim exemplis istis eos terreas“ usw. und Z. 73 ff.: „Haec tibi satis sint, caetera relinque magisterio spiritus et doce, Caesari esse donanda quae Caesaris sunt.“ Ludicke hatte also offenbar vor, über die Frage etwas zu schreiben. Und wenn Luther, nachdem er soeben auf seine älteren Gutachten verwiesen hatte, Z. 10 ff. schreibt: „Nunc sero quaeritur de hac causa, cum iam inter ipsos [den Fürsten] definitum sit, velle se ac iure posse resistere ac defendere, et ad meum denuo dicere nihil sequetur“, so liegt die Vermutung nahe, daß Ludicke zu einem Gutachten für einen Fürsten aufgefordert gewesen sei. Da aber Ludicke im brandenburgischen Kottbus vom Markgrafen Hans von Küstrin angestellt und wenige Monate später nach Frankfurt a. O. berufen wurde und auf dem Wormser Religionsgespräch 1540 brandenburgischer Abgeordneter war (vgl. Heidemann, Die Reformation in der Mark Brandenburg S. 192 f. 217. 246), so wird die weitere Vermutung gestattet sein, daß das Ansinnen von dem Markgrafen gekommen sei und daß Kaspar von Köckeritz als sein Nachbar (auf Seese bei Kalau) die Vermittlung an Luther übernommen habe, dessen Ansicht Ludicke erst zu hören gewünscht hätte. Köckeritz ist seit 1537 in Wittenberg (WA Tischreden 3, 422 Anm. 12 und die dort genannte Schrift D. v. Köckeritz, Geschichte des Geschlechts von Köckeritz S. 391 ff.). Eine Anfrage an das K. Geheime Staatsarchiv in Berlin brachte freilich kein Ergebnis: weder ein Gutachten Ludickes noch irgend ein Schriftstück, das auf einen derartigen Auftrag des Kurfürsten oder des Markgrafen hinwies, habe sich ermitteln lassen. Insbesondere gäben weder die Religionsakten des Markgrafen noch sein Briefwechsel mit dem Kurfürsten irgend welchen Aufschluß.

und gibt, wie er selbst sagt, nicht alle seine Gründe. Trotzdem sind seine Ausführungen von höchstem Interesse.

Von vornherein ist darauf zu achten, daß Ludickes Frage lediglich dahin gelaute hat, ob bei einem gewaltsamen und tyrannischen Angriffskrieg, den der Kaiser um des Evangeliums willen gegen die Fürsten führte, Widerstand und Verteidigung erlaubt sei. Es handelt sich also wieder nicht um den Schutz der Untertanen, sondern um das Ganze der Reformation, um jenen äußersten Fall, den Luther seit 1529 immer wieder aufgestellt hatte.

Luther verweist darüber zunächst auf sein Gutachten aus der Zeit Herzog Johannis, vermutlich das vom 24. Dezember 1529.¹⁾ Er wundert sich, daß man ihn darüber noch einmal befrage, da die Fürsten²⁾ doch längst sich dahin entschieden hätten, daß sie das Recht zur Gegenwehr besäßen. Wozu also diese abermalige Bemühung, die nun doch keinen Wert mehr habe? Er für seine Person freilich hoffe, daß Christus selbst wie bisher dafür sorgen werde, daß jener Entschluß³⁾ unnötig bleibe und der Kaiser den Krieg gar nicht anfangen dürfe.

Jenen Entschluß der Fürsten freilich könne er aus gewichtigen Gründen nicht bekämpfen. Einer davon sei, daß es gar nicht der Kaiser, sondern die Papisten wären, gegen die man in diesem Fall zu kämpfen hätte, und ein Krieg gegen sie noch erlaubter wäre, als einer gegen die Türken. Wenn der Kaiser sich zum Soldaten von Türken und Papisten hergebe, so müsse er auch das Los tragen, das eines solchen Kriegsdienstes wert sei. Daher hätten die Fürsten den Grundsatz, daß in diesem Fall der Kaiser nicht Kaiser, sondern Kriegsknecht und Räuber des Papstes wäre.⁴⁾

¹⁾ Oben S. 20 ff. Vgl. dafür die Worte S. 71 Anm. 2. Doch läßt sich das nicht sicher entscheiden.

²⁾ Z. 11: „inter ipsos“ bezieht sich auf das vorangegangene „nostris“. Die „nostri“ sind in diesem Brief immer die evangelischen Fürsten.

³⁾ Z. 15: „consilio“. Das ist nicht Luthers ehemaliges Gutachten, sondern der Wille der Fürsten, wie Z. 19 beweist: „nostrorum voluntatem et consilium“.

⁴⁾ Zu „latronem“ (Z. 33) vgl. die beiden Gutachten Melanchthoni-

Sein früheres Gutachten habe dieses Dienstverhältnis des Kaisers zum Papst nicht ins Auge gefaßt.¹⁾ Deshalb, so muß wohl ergänzt werden, sei seine Anschauung jetzt anders. Jetzt²⁾ bestimmten ihn das Vorgehen des Papstes und des Kardinals Albrecht, der wie Julian der Abtrünnige seine an das Evangelium gebundenen Untertanen mit unendlichen Peinigungen drücke unter Berufung auf Christus, dessen er blasphemisch spotte. So sollen denn Papst, Kardinäle und Kaiser den Namen Christi ablegen und sich als das bekennen, was sie seien, Satansknechte. Dann werde er wieder wie früher raten, daß man ihnen als heidnischen Tyrannen weiche. Bleiben sie aber dabei, sich als Christen zu bezeichnen und doch als bewußte Antichristen gegen Christen den Stein zu werfen, der wieder auf ihr Haupt fallen müsse, dann sollen sie auch die Strafe der Gotteslästerung tragen.³⁾

Außer diesem Hauptgrund hat er noch andere. Aber er verrät sie nicht, einmal damit sie nicht bis zu den Satansknechten kommen, und dann weil Ludicke nicht alles zu wissen braucht.

Inzwischen solle Ludicke die Gottlosen nicht gegen die evangelischen Fürsten stärken, sondern dem Zorn Gottes Raum geben und sie durch den Hinweis auf alttestamentliche Beispiele schrecken: auf die Makkabäer, die die Gegenwehr gegen Antiochus unternommen und dabei Gottes Hilfe erfahren hätten, auf Saul, dem das Volk gewaltsam widerstanden habe, als er seinen

scher Herkunft Corp. Ref. 3, 130 u. d. M.: „als so sich einer wider einen Mörder auf der Straße wehret“ und Enders 12, 79₃₀ f. Aber auch Luther in seinen Thesen von 1539 (Dr. M. Luthers Disputationen herausg. von P. Drews S. 539) Nr. 69 „sub latrone“.

1) „Ego vero de Caesare non milite papae ante consului.“ Daraus eben schließe ich, daß Luther das Gutachten vom 24. Dezember 1529 im Auge hatte. Denn offenbar will er doch sagen: weil er früher diese Auffassung (die er später in der Warnung vertreten hatte) noch nicht geteilt habe, habe er damals das Recht des Widerstands abgelehnt. Man hat den Eindruck, daß Ludicke auf dieses Gutachten hingewiesen hatte.

2) Ich füge auch dieses „jetzt“ hinzu, dem Sinn gemäß, wie ich ihn verstehe.

3) secundi praecepti.

Sohn habe töten wollen, auf König Jojakim, dem die Fürsten entgegengetreten seien, als er Jeremias habe umbringen wollen, u. a. Vor allem aber weist er auf das deutsche Staatsrecht hin: die deutschen Fürsten haben größere Rechte als das Volk gegen Saul, die Fürsten gegen Jojakim. Sie regieren mit dem Kaiser gemeinsam. Er ist nicht Alleinherrscher, darf die Kurfürsten nicht beseitigen oder die Verfassung des Reichs ändern, und wenn er es täte, dürfte es nicht geduldet werden, nicht einmal um einheimischer weltlicher Dinge willen, geschweige denn da, wo es sich um fremde Interessen und die Interessen des Satans handle.

Ein merkwürdiger Brief! Alte und neue Gedanken gehen durcheinander. Das Recht des Widerstands im Fall eines kaiserlichen Angriffskriegs um des Evangeliums willen wird wieder bejaht, sein früheres verneinendes Gutachten aufgegeben. Die Gründe, die dafür vorgetragen werden, sind die bekannten aus der „Warnung“, dazu die staatsrechtlichen aus den „Notizenzetteln“, aber auch neue, vorzüglich biblische, die bisher nicht aufgetreten waren, dazu solche, die aus dem Verhalten der Papisten geschöpft werden, die Bedrückung der Evangelischen im Erzbistum Magdeburg, die an die Melanchthonischen Gutachten erinnern, aber freilich bei weitem nicht so grundsätzlich gehalten sind. Dazu hat er auch noch andere Gründe, aber er sagt sie nicht.¹⁾

Was meint er wohl damit? Die Gründe, die er sonst in seinen Gutachten angibt, sind wohl im wesentlichen alle angeführt.²⁾ Es muß sich aber doch um etwas wesentliches handeln. Da weiß ich nur eine Lösung.

Luther hat die Zuversicht längst wieder gewonnen, daß der Krieg nicht kommen werde. Er hat also eigentlich keinen Grund mehr, das Recht des Widerstands zu bejahen. Er ist auch ungehalten, daß er überhaupt noch einmal im Namen eines Fürsten in dieser Sache befragt wird. Die Fürsten lassen

¹⁾ Z. 47—52. 73—76.

²⁾ Was die Tischreden etwa weiter vorbringen, ist nicht wesentlich.

sich ja das Recht zum Widerstand doch nicht ausreden.¹⁾ Und doch hat er die gewichtigsten Gründe, den Entschluß der Fürsten nicht zu bekämpfen. Nur einen sachlichen Grund führt er dafür an. Was er aber nicht verraten will und was Ludicke nicht zu wissen braucht, wird dann eben nicht auf dem Gebiet der sachlichen Gründe liegen. Mir scheint hier vielmehr wiederzukehren, was die Quellen für das Gutachten von Torgau Ende Oktober 1530 ergeben haben: jene seelsorgerliche Erwägung, daß es besser sei, wenn die Fürsten mit gutem Gewissen in den Krieg gehen, als im Bewußtsein, etwas Unrechtes zu tun.²⁾

So wenig hat Luther im Grund seine Anschauungen verändert; so wenig sprechen die Gutachten Melanchthons seine eigentliche Überzeugung aus! Und doch hat er wieder einmal die Formulierungen seines Freundes angenommen!

Aus derselben Zeit, wie die beiden letzten Gutachten, die Luther unterschrieben hat, und der Brief an Ludicke, stammen nun noch weitere Äußerungen Luthers, eine Disputation vom April und Mai 1539 und dazu einige Tischreden vom April 1538 bis Mai 1539.

Von der Disputation haben wir die Thesen, die Luther selbst aufgestellt, und die Äußerungen, mit denen er in den Gang der Verhandlung eingegriffen hat.³⁾ Die Thesen bringen zunächst Gedanken, die Luther immer vertreten hatte: die Unterscheidung der geistlichen und der politischen Sphäre im

¹⁾ Z. 10—14.

²⁾ Auch in der ganz kurzen „Vermahnung an alle Pfarrherrn“ (WA 50, 478 ff.) will Luther im Fall eines Angriffs der Papisten gar getrost raten, daß man sich vor ihnen nicht fürchten, sondern unter sie schmeissen solle wie unter die tollen Hunde (186₁₋₄). Eine Begründung gibt Luther nicht. Das Schriftchen ist damals nicht gedruckt worden.

³⁾ Disputationen Dr. M. Luthers (1535—45) herausg. von P. Drews 1895 S. 532 ff. Die Responsiones Luthers sind in zwei voneinander unabhängigen Nachschriften vorhanden, die beide lückenhaft sind, aber sich gegenseitig ergänzen.

Christen, darum einerseits die Pflicht, in Sachen der ersten Tafel, des Glaubens und Bekenntnisses, auf alles zu verzichten und von der verfolgenden Obrigkeit alles zu leiden, andererseits im Gebiet der zweiten Tafel das Recht, alle irdischen Dinge zu gebrauchen, und die Pflicht, Unrecht und Gewalttat im Dienst der Obrigkeit selbst abzuwehren (Th. 1—50). Da nun der Papst keinerlei Obrigkeit, vielmehr ein gemeinschädliches Wesen darstellt, dessen Bekämpfung jedermanns Pflicht ist, so wäre bei einem Krieg, den er begänne, Widerstand Pflicht, auch wenn Fürsten, Könige und selbst der Kaiser in seinem Dienst stünden (Th. 51—70).¹⁾

Im Verlauf der Disputation wird wieder als der entscheidende Grund für den Theologen festgestellt, daß die kaiserlichen Gesetze selbst den (unteren) Obrigkeiten den Widerstand gegen die oberen gestatten, wenn diese notorisch rechtswidrige Gewalt üben und damit Tyrannen werden und nicht mehr Obrigkeiten sind.²⁾ Auch das staatsrechtliche Verhältnis zwischen den deutschen Fürsten und dem Kaiser wird wieder dazu angeführt und dabei insbesondere auf die Kurfürsten hingewiesen, die dem Kaiser gleichgestellt seien und ohne die er nichts tun dürfe.³⁾

Dieser Punkt wird sodann durch die Erwägung verstärkt, daß heute, anders als unter Diokletian, Reich, Kaiser und Fürsten christlich seien und darum die Fürsten die Pflicht hätten, das Evangelium zu erhalten. Unternähme also der Kaiser auch von sich aus, nicht nur im Dienst des Papstes, Verfolgung, so müßte doch auch da Widerstand geleistet werden.⁴⁾ Diese These wird dann aber sofort wieder dadurch anders gewandt,

¹⁾ Die „seditio“, die S. 549 im Widerstand gegen des Papstes Kriegsknechte (also eben auch gegen den Kaiser) gestattet wird, ist natürlich nicht die des Volks, sondern die der Fürsten gegen ihr sonstiges Haupt.

²⁾ S. 564 und 565 unten, 568 und 569 oben. Die Theologen insbesondere 568 M.: „was sagen wir theologi dazu?“ Statt: „wir sagen: Et sumus iuris periti“ wird zu setzen sein: „Non s. i. p.“.

³⁾ S. 570 M.

⁴⁾ In der Disputation S. 568 unten bis 571.

daß Luther sagt: der Krieg des Kaisers gälte auch da in Wirklichkeit nicht dem Evangelium, sondern den Gütern der Evangelischen.¹⁾ Bei solchem Mißbrauch der Gewalt aber verlore der Kaiser wieder seine Obergewalt über die Fürsten und würde ihnen gleich, sodaß sie wieder zum Widerstand berechtigt würden.²⁾

So ist auch hier alles auf Gottes Gebot in der Schrift und das positive kaiserliche Recht gegründet. Das Naturrecht tritt vollständig zurück.³⁾

Die Tischreden dieser späteren Zeit stammen alle aus den Aufzeichnungen Lauterbachs.⁴⁾

Die erste trägt das Datum des 3. April 1538 abends und handelt von dem Recht der Gegenwehr bei einem Angriffskrieg des Kaisers, der sich gegen das Fürstentum oder das Eigentum der Untertanen richtete. Von dem Krieg gegen die Religion will Luther absehen: er glaubt nicht an einen solchen.⁵⁾

Ein zweites Gespräch, das ausführlichste von allen, ist vom 7. Februar 1539,⁶⁾ also dem Tag vor dem Brief an Lu-

¹⁾ S. 570 o. „Aliud argumentum“: „Caesar et alii similes quaerunt possessiones nostras. Volunt esse domini.“

²⁾ Vgl. die kurzen, aber verständlichen Andeutungen S. 570 o.: „Volunt esse domini“ und 571: „Hic pugnant paria cum paribus“. Daraus dürfen die im Text gegebenen Zwischenglieder abgeleitet werden.

³⁾ Die Verteidigung an sich gehört wohl in das Naturrecht (S. 568). Aber die Frage, wo sie berechtigt ist, bestimmt das positive Gesetz.

⁴⁾ Jetzt in der vortrefflichen Ausgabe E. Krokers in WA Tischreden Bd. 3 und 4. Von Bd. 4 konnte ich durch seine und G. Kaweraus Güte die 29 ersten Bogen des Textes (nicht die Einleitung) benutzen.

⁵⁾ WA Tischreden 3, 631 Nr. 3810. Vorher Lauterbachs Tagebuch auf das Jahr 1538 herausg. von Seidemann 1872 S. 54. Bindseil 1, 362, ff. Deutsch: Förstemann und Bindseil 4, 456 (= EA 62, 189 Nr. 2737) ohne Datum.

⁶⁾ WA Tischreden 4, 235 Nr. 4332. Früher Bindseil 1, 363—366₈. Expl.: „sed contra Absalonem“. Die Fortsetzung: „Deinde Martinus“ s. unter 3). Deutsch: Förstemann und Bindseil 4, 458—462 u. d. M. (= EA 62, 192—197 Nr. 2739).

dicke und handelt vom Widerstandsrecht der Fürsten bei einem Krieg des Kaisers gegen das Evangelium. Mit dem Brief an Ludicke berührt es sich jedoch im einzelnen nur zum Teil, stärker mit der Disputation, die im Mai darauf stattgefunden hat. Vor allem ist der Hinweis auf die staatsrechtliche Form des Reichs, die in dem Brief nur kurz berührt war, eingehend ausgeführt. Dafür ist die Auffassung, die in dem Brief stark hervortritt, daß der Kaiser den Krieg nur als Soldat des Papstes führen könnte, in der Tischrede nur kurz behandelt.¹⁾

Ein drittes Gespräch ist vom 3. März 1539, also 3 Wochen später.²⁾ Es scheint nicht gut überliefert zu sein und bietet auch nichts wesentliches.

¹⁾ Das Gespräch verläuft in zwei Abschnitten. Der erste („Primo“ S. 236₁₋₁₃) beginnt mit der Frage nach dem Recht des Widerstands überhaupt und behandelt sie namentlich nach der privatrechtlichen Seite für den Fall gewaltsamer Mißhandlung. Die Erörterung geht dabei in der Form einer scholastischen Quaestio. 1. Das Videtur quod sic der Juristen: Gründe aus der *politia* (dem Recht der Bürger im Verhältnis zur Obrigkeit), der *oeconomia* (dem Familienrecht) und dem Vernunftrecht. 2. Das Videtur quod non der Theologen. 3. Luthers Respondeo. — Der zweite Teil (Secundo 236₁₄ ff.) gibt die Entscheidung 1. aus der Verfassung des Reichs: Stellung der Kurfürsten (auch der übrigen Fürsten) neben dem Kaiser mit gleicher Gewalt, 2. (237₁₀ ff.) aus der Theologie durch die bekannte *distinctio* des *politicus* und des *fidelis* im Christen, 3. aus der allgemeinen Natur des Kaisertums im Anschluß an Aristoteles: *magistratus politicus* (gesetzlich beschränkt), nicht *despoticus* (wie die Gewalt über das Vieh), 4. aus der Natur eines etwaigen Kriegs, den der Kaiser gegen das Evangelium führte. Erst hier tritt also der Fall des Religionskriegs deutlich ein; vorher steht er nur im Hintergrund und wird die Frage allgemeiner erörtert.

²⁾ WA Tischreden 4, 271 f. Nr. 4380: Disputatio an Caesari sit resistendum. Bisher bei Bindseil 1, 366₈–367 ohne eigenes Datum an das zweite unmittelbar angeschlossen. Deutsch ebenso bei Förstemann und Bindseil 4, 462–464 ü. d. M. (= EA 62, 197 Nr. 2740). — Das Thema ist wieder die Frage des Widerstands gegen den Kaiser, und sie wird wieder gelöst durch Unterscheidung des Christen und der politischen Person im Christen. Die ganze Behandlung weist auf das Recht der Notwehr des Untertanen gegen widerrechtliche Gewalt der obrigkeitlichen Person (des Tyrannen), gegen die Luther zum „facto“ griffe. Dann heißt es weiter: „Ideo de iure, non de facto est disputatio neque

Ein viertes vom 9. Mai 1539¹⁾ bespricht die Frage für die Fürsten ganz in der sonstigen Weise der Jahre 1536—39.

So hat Luther im Jahr 1539 die Frage noch einmal in den verschiedensten Formen bedacht und besprochen, und man wird ohne weiteres sagen können, daß hier ein Abschluß seiner Anschauungen erreicht sei. Nimmt man nun alle Quellen aus den Jahren 1536—39 zusammen, so ergibt sich in allem wesentlichen ein ganz einheitliches Bild.

Wiederum wird wie von jeher bei Luther unterschieden zwischen dem Recht des Einzelnen oder Privaten und dem des Fürsten. Der Einzelne darf und muß sich wehren, wenn er um leiblicher Dinge willen von Räubern angegriffen wird. Aber wo es sich um das Evangelium handelt, muß er einfach leiden.²⁾ Für die politischen Gewalten aber, die Stände des Reichs, gilt ein anderes Recht. Und dabei tritt nun die staatsrechtliche Art des Reichs wieder in voller Bedeutung hervor. Wie Luther

adversus parem, ubi permittitur defensio, sed christianus adversus superiorem: do hats gros bedencken.“ Das „superiorem“ scheint in der Tat für die Lesart „parem“ gegen den bisherigen Text „pacem“ zu sprechen. Aber der Sinn? Was bedeutet hier der Gegensatz von „de iure“ und „de facto“? Ist „de facto“ ungenauer Bericht, der auf eine Wendung wie 237₁₆ hinwiese: er wollte einen Schänder von Frau und Jungfrauen erwürgen in ipso facto, oder ein Scherz im Anschluß an das vorangegangene „facto“, das offenbar für das Schwert, die Wehr, steht? Dann müßte man aber statt „Ideo“, das in allen Hss. überliefert ist, ein anderes Wort erwarten: „Nun aber“, „indessen“ o. ä. Luther würde dann weiter sagen, in der Frage handle es sich auch nicht wie in seinem Beispiel um den „par“ (d. h. Untertan gegen Untertan), gegen dessen Gewalttat die Verteidigung ja ohne weiteres erlaubt sei, sondern um den „superior“. Und da bestünden große Bedenken. Die Frage würde also überhaupt nicht zu Ende geführt.

¹⁾ WA Tischreden 4, 388 Nr. 4582. Bisher Bindseil 1, 366 Z. 6 v. u. ohne eigenes Datum an das zweite und dritte unmittelbar angeschlossen. Deutsch ebenso Förstemann und Bindseil 4, 464 ü. d. M.

²⁾ Außer den früheren Äußerungen bis 1530 vgl. auch Cordatus in WA Tischreden 2, 593 f. und Lauterbach 4, 271 f.

schon in dem Gespräch vom Ende 1531¹⁾ die drei Arten der Herrschaft nach Aristoteles unterschieden und die des Kaisers als das „regimen civile“ bezeichnet hatte, so nennt er es jetzt im selben Sinn das „politicum“ und lehnt den despotischen Charakter ab.²⁾

Dann vergleicht er die Verfassung des Reichs mit der anderer Länder.³⁾ In Frankreich, England, Portugal, Böhmen, Ungarn, Polen ist Monarchie: die Fürsten regieren allein. In der Schweiz und im Dittmarschen ist Demokratie, in Städten wie Erfurt Oligarchie. Aber in Deutschland ist Aristokratie: die Kurfürsten regieren mit dem Kaiser zusammen, haben mit ihm gleiche Macht, wenn auch nicht gleiche Würde. Des Kaisers Stellung im Reich ist also nicht wie die jener Könige: er ist, wie schon Ende 1531 ausgeführt worden war, weder Herr der Münze, noch der Bergwerke, noch des Steuerwesens. Er hat überhaupt das Schwert den Fürsten zu eigener Gewalt gegeben: sie haben jetzt *gladium possessorium*, er nur *gladium petitorium*⁴⁾ (d. h. er hat auch noch eine Gewalt, muß aber für ihre Ausübung die Fürsten erst gewinnen). Er kann nichts tun, insbesondere nicht Gesetze geben oder das Schwert ziehen, ohne der Kurfürsten, ja auch der Fürsten und des ganzen Reichs einmütige Bewilligung. Seine Stellung gleicht also der eines Bürgermeisters oder des Rektors einer Universität, die neben sich ihr Kollegium als Mitregenten haben.

Aus alledem ergibt sich, daß der Kaiser bei einem Krieg gegen die Fürsten zur Vernichtung ihres weltlichen Regiments oder des Rechts und Eigentums der Untertanen Tyrann würde, nicht als rechter Herrscher handelte, und daß darum auch die Pflicht des Widerstands und der Verteidigung von Weib und Kind, Gesinde und Untertanen bestünde.⁵⁾

¹⁾ S. oben S. 64 f.

²⁾ WA Tischreden 4, 238₁₀ f.: „Politicum regnum habet conditiones. Da frage man, ob sichs geziemet.“

³⁾ WA Tischreden 4, 236₁₄ ff.

⁴⁾ Vgl. dazu die Ausdrücke des staatsrechtlichen Gutachtens von 1530 oben S. 48: „dominium utile“ und „d. directum“.

⁵⁾ WA Tischreden 3, 631 Nr. 3810.

In der Frage nach dem Recht des Widerstands bei einem Angriff wegen des Glaubens bringt er überhaupt nichts Neues bei, sondern wiederholt nur die Gründe aus den früheren Gutachten, aus der Warnung und der Disputation von 1539.¹⁾ Von der naturrechtlichen Behandlung, wie sie Melanchthons Gutachten zeigte, findet sich nichts. Immer ist das geschichtliche Recht des Reichs das Entscheidende. Fragt man aber, ob er sich den Grundsatz dieser Gutachten angeeignet habe, daß der Fürst den Untertanen Schutz zu gewähren habe, auch wenn sie persönlich um ihres Glaubens verfolgt werden sollten, so bemerkt man ein eigentümliches Ausweichen: nach der Disputation und in dem Tischgespräch vom 3. April 1538²⁾ wäre eine etwaige Verfolgung des Kaisers gegen die evangelischen Untertanen der Fürsten in Wirklichkeit nur ein Angriff auf ihr Hab und Gut, Weib und Kind, und damit wäre die Pflicht der Verteidigung gegeben. Es ist ein ähnliches Verfahren, wie wenn der Kaiser bei einem Angriffskrieg auf die Evangelischen gar nicht als Kaiser, sondern als Söldling des Papstes in Betracht kommen soll. Die ganze Schwierigkeit der Frage, wie Luther sie ursprünglich empfunden hatte, wird dadurch umgangen.

Damit läßt sich nun, wie ich denke, die Anschauung Luthers in diesen späteren Jahren charakterisieren. Ihre Elemente haben sich langsam entwickelt. Der erste Schritt geschieht im Zusammenhang mit dem Reichstag von 1529, aber erst der von 1530 bringt die Entscheidung. Es handelt sich für ihn künftig nur noch um die Frage, was erlaubt wäre, wenn der Kaiser das Evangelium zerstören und die alten Zustände wieder gewaltsam aufrichten wollte. Die Lösung dieser

1) WA Tischreden 4, 235 Nr. 4332.

2) Für die Disputation s. oben S. 75 o. Das Gespräch WA Tischreden 3, 631₂₄₋₂₇: „Hic nulla est quaestio, annon liceat pugnare pro pietate. Immo necesse est pugnare pro liberis et familia. Ego si potero, scribam exhortationem ad universum orbem pro defensione suorum.“

Frage aber findet er nicht auf einmal, sondern allmählich und unter verschiedenen Einflüssen. Die Bedeutung der kaiserlichen Wahlkapitulation hat er von der Politik der evangelischen Stände seit 1529 gelernt.¹⁾ Den Gedanken, daß ein Krieg des Kaisers gar nicht sein, sondern der Papisten Krieg wäre, scheint er von den Fürsten zu haben. Daß das kaiserliche Recht selbst in gewissen Fällen den Gebrauch der Gewalt durch den Kaiser als widerrechtlich erweise und darum die Gegenwehr erlaube, haben ihm die Juristen mit ihrem Gutachten von Torgau 1530 gezeigt. Und endlich daß das deutsche Staatsrecht den Fürsten eine Stellung neben und mit dem Kaiser, nicht unter ihm anweise, hat er wohl von Philipp von Hessen und vielleicht aus dem staatsrechtlichen Gutachten derselben Zeit, allerdings nur allmählich, gelernt.²⁾

1) Auf eine Zusage, die der Kaiser in diesem Sinn in einer „Antwort aus Hispanien“ gemacht habe, hat Luther schon in seinem Schreiben an den Kanzler Brück (28. März 1528, De Wette 3, 319 mit Enders 6, 231) hingewiesen. Aber die Wahlkapitulation ist dabei nicht erwähnt.

2) Hiefür sprechen, wenigstens einigermaßen, auch die Parallelen in Gedanken und Ausdrücken.

Gutachten bei Hortleder S. 84:

„Letzlichen tut hierzu, daß die Chur- und Fürsten sampt den Ständen dem Kaiser dermaßen nicht nu sein untertan, wie [bei den Völkern der alten Welt]. Dann zu Christus Zeiten und etliche hundert Jahr hernach seind die Kaiser principes mundi gewest

Jetzt aber zur Zeit ist der Kaiser den Chur- und Fürsten wiederumb mit Eiden verpflichtet, hat zugesagt, jedermänniglich bei Recht und Billigkeit bleiben zu lassen.“

„Hat also nicht einen vollkommenen, sondern gemessenen Gewalt“

Luther, WA Tischreden 4, 388₀:

Es seind nicht die Zeiten, ut tempore martyrum, do der Diocletianus alleine regirt. Nunc aliud est imperium, ubi Caesar cum septem regit electoribus usw.

Notizen zur „Warnung“ WA 30^c, 394: 3. Juratus est principibus. 4. Juratus est principibus ad retinendam imperii formam nec ferendum ut solvatur in servitutum.

WA Tischreden 4, 238₇ ff.: Caesar habet magistratum politicum, non despoticum Politicum regnum habet conditiones.

Alle diese Erwägungen dienen dann aber nur dazu festzustellen, daß der Kaiser bei einem Angriffskrieg auf die Evangelischen gar nicht als Kaiser und im Namen des Reichs, sondern als Tyrann handelte, dem die Fürsten in diesem Fall im Namen des Reichs entgegentreten mußten.

Dadurch ist dann Raum geschaffen für Gedanken, die Luther vor dem Augsburger Reichstag und noch in dessen letzten Zeiten abgelehnt hatte, als sie vom Landgrafen und von den kurfürstlichen Räten vertreten worden waren. Jetzt kann der Grundsatz, der ihm ja für eine christliche Obrigkeit an sich immer gegolten hatte, daß sie in allererster Linie für den christlichen Glauben ihrer Untertanen zu sorgen habe, auch dem Kaiser gegenüber in Kraft treten, weil er nun bei jenem Krieg gar nicht als höhere Obrigkeit handelte. Und doch ist dieser Gedanke Luther im Grunde genommen fremd geblieben. Im übrigen hat er in dieser späteren Zeit die Vorschriften und Beispiele des Alten Testaments angewandt und sogar ausgesprochen, den Kaiser solle das Gericht treffen, das Gott auf den Mißbrauch seines Namens gesetzt habe.

Dominium directum des Kaisers, dominium utile der Fürsten, id quod directo regulariter praefertur.

Vergleich des Verhältnisses zwischen Kaiser und Kurfürsten mit dem zwischen dem römischen Senat und den von ihm gewählten Konsuln, oder zwischen dem Kapitel und dem Bischof usw. Das Kaisertum daher viel mehr eine Aristokratie als Monarchie.

Natürlich meine ich den Einfluß dieses Gutachtens nur so, daß Luther die Gesichtspunkte für seine Anschauung daraus entnommen haben könnte. Er modelt ja dann die Ausdrücke und Bilder selbständig um. Und auch so ist die unmittelbare Kenntnis des Gutachtens noch nicht sicher. Sein Inhalt kann schließlich auch auf anderen Wegen an Luther gekommen sein.

Cordatus 88 Nr. 382: Ita ipsi quoque Caesari certis legibus sumus subiecti usw.

WA Tischreden 4, 388₄₋₆: gladius traditus possessorius der Fürsten, gladius petitorius des Kaisers.

Ebdas. 237₄₋₇: Vergleich mit dem Verhältnis von Stadt und Bürgermeister, Universität und Rektor.

Ebdas. 238₁₃₋₁₄: Aristocratia est magistratus civilis ut Germaniae.

Eine abgerundete und allgemeine staatsrechtliche Theorie liegt also bei Luther nicht vor, vor allem keine Theorie über das Verhältnis zwischen Fürst und Volk. Es handelt sich ausschließlich um das Verhältnis der Landesherrn und insbesondere der Kurfürsten zum Kaiser.¹⁾ Die feste Einheit des politischen Regiments ist ihm zunächst das Territorium, die Landesherrschaft. Der Kaiser ist wohl die oberste Spitze im Reich, aber nicht mehr der Inhaber der unmittelbaren Gewalt: er hat sie

¹⁾ Die Darstellung der zweiten Periode von Luthers Anschauung bei Cardauns, a. a. O. S. 6–12 ist ganz verkehrt. Sie übersieht, um von anderem zu schweigen, daß es sich nicht um Volks-, sondern um landesherrliche Rechte innerhalb des deutschen Reichs handelt. „Der ehemalige Absolutist ist zum Verfechter der unveräußerlichen Rechte des Volks gegen tyrannische Bedrückung, zum Lobredner konstitutioneller Verfassungsformen geworden.“ „Er läßt jetzt das Recht der Notwehr auch für die Beziehungen zwischen Fürst und Volk gelten; er dehnt es aus bis zur Befugnis des durch Volksbeschluß autorisierten Tyrannenmords“ usw.

Über diesen Punkt des Tyrannenmords weiß ich nur eine Äußerung Luthers, in der Tischredensammlung Veit Dietrichs und Nikolaus Medlers (WA Tischreden 1, 558 f. Nr. 1126; deutsch bei Förstemann und Bindseil 4, 471 Nr. 10 = EA 62, 206 f. Nr. 2749) aus der ersten Hälfte der 30er Jahre. Es beantwortet die Frage, ob man einen Tyrannen, der wider Recht und Billigkeit nach seinem Gefallen handle, umbringen möge, für Privatleute mit Nein: das fünfte Gebot verbiete es. Etwas anderes wäre es nur, wenn jemand ihn bei seiner Frau oder Tochter ergriffe. Aber das wäre nicht ein spezielles Recht gegen Tyrannen, sondern das Recht des Hausvaters gegen jedermann. Wenn sich daher ein Tyrann fortgesetzt an den Frauen und Töchtern, am Haus und Eigentum seiner Untertanen in unerträglicher Weise vergriffe, könnten die Untertanen sich zusammentun und ihn umbringen. Denn wenn das einem Privatmann zustehe, der den andern bei handhafter Tat ergreift — hier bricht der Text mit „etc.“ ab, aber man kann ergänzen —, so stünde es ebenso gut oder noch besser einem ganzen Volk zu.

Daß darin keine Lehre vom Tyrannenmord liegt, leuchtet doch ein. Es handelt sich nicht um politischen Mord, sondern um Notwehr gegen privatrechtliche Gewalttat, nicht um Volks-, sondern um Hausrecht (oeconomia), um die Verteidigung von Weib und Kind, zu der jedermann verpflichtet ist (vgl. auch WA Tischreden 3, 631 Nr. 3810). Und die Ausführung des Volksbeschlusses wäre nicht Mord, sondern Hinrichtung; denn einen Meuchelmord beschließt man nicht in einer Volksversammlung.

einst an die Fürsten zu selbständigem Gebrauch gegeben. Er ist aber auch nicht wie die Fürsten Herr kraft angeborenen Rechts, sondern wird von ihnen gewählt und muß sich dabei auf die alten Gerechtigkeiten des Reichs verpflichten, ist an deren Beobachtung so gebunden, daß die Legitimität seiner Regierungshandlungen und die Gehorsamspflicht der Stände davon abhängt. Das ist also etwas ganz anderes als die Lehre vom Herrschaftsvertrag, der auf den Gedanken der Volkssouveränität gebaut ist. Sie ist aus dem antiken Naturrecht erwachsen; Luthers Anschauung beruht auf den tatsächlichen Verhältnissen des Kaisertums, wie sie ihm, größtenteils zutreffend, geschildert worden sind.¹⁾ Er charakterisiert da allerdings die Verfassung des Reichs mit den aristotelischen Prädikaten. Aber auch hier bleibt das Verhältnis von Fürst und Volk ganz unberührt. Darüber hat er zeitlebens niemals anders gedacht als in der ersten Periode: der Kurfürst und so auch alle anderen deutschen Fürsten sind Herren kraft Erbrechts. Ihnen gebührt schlechtweg Gehorsam.

Aber man kann auch nicht sagen, daß in dieser späteren Zeit bei Luther „der Politiker über den Theologen gesiegt“ habe. Luther ist den juristischen Gründen mit größtem Widerwillen und starkem Vorbehalt gewichen, weil er durch seine eigenen Grundsätze über das Verhältnis von Evangelium und Recht gebunden war. Er hat noch 1539, dem Jahr seiner letzten Äußerung über diesen Punkt,²⁾ gezeigt, wie wenig er im Grunde mit der Betonung des Widerstandsrechts bei den Fürsten einverstanden war. Aber er konnte es nicht abstreiten.

¹⁾ Wenn die Notizen zu der „Warnung“ ganz allgemein von dem Verhältnis des superior zum inferior sprechen, so ist, wie schon früher bemerkt, damit tatsächlich nur das von Kaiser und Fürsten, von „magistratus superior“ und „m. inferiores“ gemeint. Die deutsche Übersetzung der Notizen in der Tischredensammlung, die Cardauns seinerzeit allein hatte benutzen können — der lateinische Text ist erst 1910 herausgegeben —, führt allerdings irre, wenn sie von Oberherren und Untertanen redet.

²⁾ Vgl. den Brief an Ludicke oben S. 72 f.

Und, so wird man nach allem, was sich nun ergeben hat, hinzufügen dürfen, er hat sich im wesentlichen damit ausgesöhnt, weil er im Lauf der Jahre die eine große Sorge los geworden war, die ihn noch insbesondere in dem entscheidenden Jahr 1529 umgetrieben hatte, daß gerade die Bejahung des Rechts und ein etwaiges Bündnis die Fürsten zum Angriff führen und so das schreckliche Blutvergießen um des Evangeliums willen entstehen könnte.¹⁾ Ob er darum im schmal-kaldischen Bund und seiner kriegerischen Kraft gerade eine Sicherung des Friedens gesehen habe, erscheint mir zweifelhaft. Von dem Bund ist, soviel ich sehe, in seinen Briefen fast gar nicht die Rede.²⁾ Immer hat er bei Bündnissen die Gefahr gesehen, daß man auf Menschenmacht traue, und wenn in einem Moment, da der Krieg vor der Türe zu stehen schien, doch der Friede kam, so fällt kein Wort von dem Erfolg des Bundes, sondern lediglich von der Macht Gottes, die sich wieder einmal gezeigt habe; denn auch hier ist ihm der Mensch nichts, Gott alles.

¹⁾ Vgl. schon 1528 De Wette 3, 321, dann die Briefe vom 24. Dezember 1529 (im Anhang Beilage 1), vom 6. März 1530 (De Wette 3, 563) usw.

²⁾ In dem Gutachten, das Luther, Bugenhagen, Major, Cruciger und Melanchthon über die Erneuerung des Bundes 1545 abgegeben haben (EA 65, 83 ff.), ist dieser Gesichtspunkt gleich zu Anfang betont. Aber stärker tritt hervor, daß durch die Vereinigung der evangelischen Stände die reine Lehre erhalten und Sekten abgewehrt worden seien. Auch ist sehr unsicher, ob Luther selbst das Schriftstück entworfen hat. Es ist von Cruciger geschrieben, aber vielleicht von Melanchthon verfaßt (s. De Wette 6, 374 Nr. 2590).

Beilagen.

1.

Luther gibt dem Kurfürsten Johann von Sachsen das verlangte Gutachten über das Verhalten, das gegen den Kaiser beobachtet werden soll. 1529 Dez. 24.

Original auf Papier im Marburger Staatsarchiv. Bogen in Folioformat, zusammengelegt und mit grünem Wachs versiegelt. Siegel abgefallen. Adresse außen.

Buchstäbliche Abschrift.¹⁾ ü ist immer mit u wiedergegeben, da die Punkte über dem u das einmal gesetzt werden, das andremal nicht und sowohl bei ue wie u verwendet werden. Majuskeln und Minuskeln sind nicht immer sicher zu unterscheiden, ebenso ob ein Wort zusammengeschrieben oder in zwei zerlegt ist.

Der Druck bei Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit S. 114 ff. (danach i. w. bei DeWette 6, 105 ff. und EA 56, XXIII ff.) ist ganz schlecht, obwohl die Schrift Luthers sehr deutlich ist. Das Datum, das allein Schwierigkeit machen kann, ist schon bei Köstlin-Kawerau 2, 647 (zu S. 183) nach einer Angabe des Marburger Staatsarchivs richtiggestellt.

Dem durchleuchtigsten hochgebornen fursten vnd herrn, herrn Johannis, Hertzogen zu Sachsen vnd kurfursten, Landgrauen ynn Deringen vnd Marggrauen zu Meissen, meinem gnedigisten herren.

¹⁾ Ich gebe sie hier wie in Beil. 3, obwohl ich diese Methode für unnötig und unpraktisch halte, weil sie mindestens bei Originalbriefen Luthers bisher immer noch allgemein besteht und die Grundsätze für den Abdruck der Briefe in der Weimarer Ausgabe noch nicht feststehen. — Die Interpunktion ändere ich nach unserem System. — Bei dem, was in den folgenden Stücken nicht von Luther selbst geschrieben ist, habe ich natürlich die Schreibweise vereinfacht.

Gnad vnd frid ynn Christo! Durchleuchtigster hochgebor-
ner furst, gnedigster herr! Nach dem mir E Kf g haben zur-
kennen geben, was m gn h der Landgraue etc E kf g ge-
schrieben hat, vnd s f g leiden mocht, das E kf g mein gut-
5 duncken drinne horeten, Darauff E kf g begeren, das ich mein
bedencken schrifftlich anzeig,

So ist zum ersten das mein rat, das E kf g sampt andern
fuersten vnd stedten, so eins vnzertrenneten glaubens sind,
solten dem kaiser ein vnterthenigs antwort geben vnd mit
10 aller demut vmb frieden bey seiner k. M^t ansuchen, wie ich
denn hore, das die Rethen darumb zu Nurmberg ynn kurtz zu
samen komen sollen. Denn es sind itzt die mandat, darauff
sich des keisers antwort referirt odder zeucht (welche er der
Botschafft gegeben), noch nicht ausgegangen Vnd die weil (wie
15 die schrifft sagt) des konigs hertze ynn Gottes handen stehet,
ists wol muglich, das sich des keisers rat durch Gottes gnade,
seit der zeit der botschafft bey yhrer M^t gewest geandert
habe vnd s k M so schwinde nicht faren werde. Vnd wer
weis, ob solches alles bisher vnd noch geschehen Gott da-
20 rumb also wunderlich hindere vnd kere, das er vnsern glauben
versuche?

Solte nu dem keyser ein solch antwort gegeben werden,
die da herbe vnd fur trotzig mocht angesehen werden, solt
noch ein erger vnlust dadurch erregt werden, die sonst wol
25 nachbliebe. so geburt vns auch fur Got gegen dem keiser
als vnser oberkeit mit demut so viel ymer muglich, zu han-
deln vnd nicht so balde zu trotzen. Denn es stehet in Gottes
will vnd gebot da: Ihr sollt den konig ehren 1. Petr. 3.

Zum andern: Wenn gleich der keiser des gemuetes were,
30 das er mit gewalt widder das Euangelium faren wolt on Con-
cilio vnd on verhore, so mag man dennoch nicht mit gutem
gewissen zu felde zihen, Got gebe, der keiser gebe weiter vn-
gnedige odder gar keine antwort. Vrsach ist

10 *Luther hatte offenbar bitten schreiben wollen, hat dann aber bitt
in bey geändert.* 23 *fur ist über der Zeile einkorrigiert.* 25 *gegen
ebenso.* 31 *Könnte auch vielleicht verhort gelesen werden.*

Erstlich, das solchs vnbillich vnd auch widder naturlich
 recht ist; denn zu felde zihen vnd sich zur wehre stellen, sol
 nicht geschehen, Es sey denn thettliche gewalt odder vnmeyd-
 liche not furhanden. Solchs aber zu frue ausziehen vnd sich
 wehren wollen, wird nicht fur notwehre, sondern fur reitzung 5
 vnd trotzen angesehen widder die, so noch still sitzen vnd
 nichts gethan haben. Nu ists ia offenbar, das k M^t noch
 keine mandata hat widder diese fursten lassen ausgehen. Vnd
 ob sie schon ausgangen weren odder ausgehen wurden, were
 darumb noch nicht die acht gangen. Zwischen solchem aber 10
 allem kan viel wassers verlauffen vnd Gott wol viel mittel fin-
 den, vielleicht auch durch ihenes teil noch friden lassen handeln.
 Darumb wenn gleich der keiser ein gleicher furst were, kund
 man aus obgenanter vrsache keinen krieg anfahen noch zu
 felde zihen.

15

Vnd ob hie wolt gedacht werden, Man sol wol Gott ver-
 trawen, Aber doch, das man die Mittel, so man bey zeit haben
 kan, nicht verachte, auff das man Gott auch nicht versuche,
 Das ist alles war. Aber man mus solche mittel nicht selbs
 erdencken, sondern beyten vnd warten, das sie Gott darstelle, 20
 vnd als denn dieselbigen nicht lassen faren vnd vnserm dun-
 ckel folgen. Vnd auch, das es solche mittel seien, die mit
 Gott vnd nicht widder Gott gebraucht mugen werden; sonst
 wo man so engstlich nach mitteln tracht, Ist gewislich dem
 vertrauen zu Gott zu nahe. Denn also mochten die Juden 25
 vor zeiten auch gesagt haben, da sie bundnis mit den fremb-
 den koenigen machten vnd furgaben, sie vertraueten Gott,
 Aber sie sucheten mittel durch solch bundnis. Dennoch wurden
 sie hart drumb gestrafft. Nu were zufeldziehen ein ersucht
 vnd noch zur zeit vnnotig vnd zu frue Mittel. Item, der 30
 keiser ist ia dieser fursten herr vnd oberkeit. Nu wolt frey-
 lich keiner, das seine vnterthanen sich der maßen so frue zur
 wehre widder yhn stelleten, wie hie mit gegen dem keiser ge-

23 ursprünglich werden mugen, dann durch einen Hacken umgestellt.
 33 Luther hatte setzten schreiben wollen, strich es dann durch und schrieb
 stelleten daneben. mit ist über der Zeile einkorrigiert.

schehe, Vnd wurde eigentlich ein auffrurisch vnd vngehorsam stuck sein. Darumb ist zu raten, das man den vleis, so man hat zu suchen mittel der gegen wehre, anlege, wie man mittel finde, zuuor alle demut vnd vnterthenigkeit gegen k M^t.
 5 so wird Gott gnade geben (sonderlich, so die fursten vnd wir yhn darumb mit rechtem ernst bitten werden) Vnd vnser sorgen wol rat finden, wie er vns verheisset vnd nicht treugt, ps. 34: Wirff dein anligen auff Gott, Er wird dich versorgen. Item 1. Pet. 5: Er widderstehet den hoffertigen vnd gibt den
 10 demutigen seine gnade.

Zum andern, so were es auch ein vergeblich mittel, ia auch ferlich vnd schedlich. Denn ich setzes, Man were schon zu felde ynn der gegen were, Wie wenn also denn der keiser still sesse odder bliebe aussen vnd liesse vns wol auszeren zu
 15 felde vnd der gegen wehre mude werden? Was hetten wir damit erworben, denn vnvberwindlichen schaden, dazu aller welt billiche vngvnst vnd widderwillen, Vnd damit den keiser aller erst recht erzurnet vnd gleich alle hohe vrsach gegeben, sich zur notwehre zubegeben mit anruffung des Reichs. Da
 20 wurde man denn wol schreiber finden, die vnser sachen zum vnglimpff, zum ergernis, zum schmach dem Euangelio, zur abgvnst solten ausputzen, Widderumb des keisers sachen, also schmucken, das er eitel engel vnd wir eitel teuffel sein musten.

Zum dritten, were es dem gegenteil vnd fursten, so ym
 25 Reich sind, zu nahe, so man als bald auff sie vnd yhre arme vnterthanen zu greiffen solt von des keisers wegen. Dennich hore, das dem keiser geschrieben worden sey, die Stende des Reichs eines friden zuuertrosten. Vnd so daruber auff sie angegriffen solt werden, wurde beyde, Gott vnd welt, abermal
 30 hochlich erzurnet vnd wir billich verdampt. Vnd solchs alles kundten sie denn zu yhrer vnschuld billich vnd auffschonest dardun, vns ynn allen vnglympff vnd schande zustecken.

Derhalben ist mein gutduncken, das das furnemen ynsfeld zu zihen nachbleibe, Es kome denn noch viel ander not
 35 vnd sachen, Vnd die weil mit der besten weise man ymerkan K M bitte vmb fride mit aller vnterthenigkeit. Das ist

mein getrew wol meinung, bitte E kf g wolls ynn gnaden vernemen. Hiemit Gott befolhen. Amen. Vigilia Nativitatis Christi 1529.

E k f g

Vntertheniger
Martinus Luther.

2.

Anonymes Rechtsgutachten über die Frage, ob die evangelischen Stände dem Kaiser Widerstand leisten dürfen.

Drei Handschriften im Weimarischen Gesamtarchiv Reg. H. pag. 40—45, No. 2, Conv. 1:

A = Blatt 155 (ältere Zählung 149). Gebrochener Papierbogen. Gleichzeitige Schrift, an einigen Stellen (von der Hand des Schreibers?) korrigiert. Korrekturen = A¹. Auf der 4. Seite Kanzleivermerk.

B = Blatt 157—160 (ältere Zählung 151—154) zusammen mit dem Gutachten Luthers, das ich nachher aus dem Original abdrucke, und dem Bericht der Räte bei Burkhardt, Briefwechsel Luthers S. 188 f. Zwei Foliobogen Papier ineinandergelegt. Gleichzeitige Schrift. Das Rechtsgutachten mehrfach von einer und derselben andern Hand (B¹) korrigiert. Auf der letzten Seite Kanzleivermerk mit der Jahreszahl 1531.

Der Zusammenhang der drei Stücke in der Handschrift ist so: Zunächst steht das Rechtsgutachten. Dann folgt Bl. 158 (ältere Zählung 152) von derselben Hand Luthers Gutachten eingeleitet mit den Worten:

Uff diese anzaig Doctor Martin Luthers, Just. Jona probst zu Wittenberg, Philippi Melanchtonis, Spalatini und etlichen anderer der heiligen schrift gelerten bedenken und antwort:

Uns ist ein Zettel usw.

Unmittelbar darnach folgt das Stück bei Burkhardt: Die gelerten bedenken aber daneben.

C = Blatt 161—164 (ältere Zählung 155—158). Zwei Papierbogen ineinander, sehr gute Kanzleischrift 17. Jahrhs.

Keine dieser Hss. ist Original. In A hat der Schreiber, durch ὁμοιοτέλευτα verführt, zweimal größere Stücke ausfallen lassen. In B mußten mehrere starke Abschreibefehler von einer andern Hand (B¹)

verbessert werden. *C* ist aus *A* abgeschrieben, nimmt dessen Fehler mit auf und fügt neue hinzu. Es kann außer Betracht bleiben.

Der lateinische Text ist meines Wissens bisher nicht gedruckt, wohl aber eine deutsche Übersetzung in den älteren Ausgaben von Luthers Werken (Wittenb. 12, 219b. Jena 7, 387b usw.) und darnach bei Hortleder Bd. 2, II, 6. Der Übersetzer hat offenbar *B* benützt.

Dem nachfolgenden Text liegt gleichfalls *B* zu Grunde. *A* ist verglichen.

Iudici procedenti iniuste an licitum sit resistere?

Textus in c. Si quando, de officio delegati,¹⁾ dicit quod non. D. Abbas ibi in 1. col: in versu „Nota secundo“ dicit,²⁾ quod si iudex procedit post appellacionem, licitum est ei violenter resistere. Et postea dicit, quod Innocentius [*IV*] in c. Dilecto, de sent. excomm.,³⁾ iuri dixit, quod si iudex iniuriatur alicui iuris ordine non servato, potest violenter resisti. Adde tu et fac regulam, quod iudici non est licitum resistere, ut in c. Si quando et c. Qui resistit XI q. III.⁴⁾ De quo
10 vide Felinum in dictum c. Si quando in principio.⁵⁾

Adde quod ista regula fallit, ubi esset appellatum: Innocentius in dictum c. Si quando et Baldus in l. Addictos C. De epi. audien.⁶⁾ Vide Felinum in dictum c. Si quando in prima columna, ubi dicit quod Bartolus in l. Prohibitum C. de iure fisci⁷⁾ tenuit contrarium, sed respondet quod
15 hoc est verum, quando preiudicium est irreparabile; secus, si

4 appellacionem quod licitum *AB*.

12 additos *AB*.

¹⁾ = c. 8 *De offic. et pot. iudicis deleg.* X (I, 29). ²⁾ D. h. Nikolaus de Tudeschis. Gemeint ist seine *Lectura super secunda parte primi libri decretalium* (Impressa Basilee per magistrum Ioannem de Amerbach Anno domini MCCCCLXXXVIII.) Die Stelle findet sich Bl. A 4b col. 1. ³⁾ = c. 6 *de sent. excomm.* in VI^{to} (V, 11). Die Worte Innocenzens IV in seinem *Apparatus super quintum librum decretalium* usw. 1585. Bl. CCXVa¹. ⁴⁾ = c. 97. C. XI qu. 3. ⁵⁾ Felini Sandei Opera, Lugduni 1529. Bd. 1, Bl. 183b und 184a¹, wo das Material, das in dem Gutachten verwertet wird, wohl vollständig vorhanden ist. ⁶⁾ = C. de episcopali audientia 1, 4; 6 Addictos. Dazu Baldus, *Super Codice*. Lugduni 1532, Bl. 59a¹. ⁷⁾ = C. 10, 1; 5 pr. Bartholi a Saxoferrato in II et III partem Codicis commentaria. Basileae 1588, S. 7 f.

est reparabile. Item fallit ista regula, quando iudex procedit extraiudicialiter gravando, quia, licet non sit appellatum, potest resisti violenter. Et hoc quando damnum est irreparabile. De quo vide D. Abbatem in dictum c. Si quando in 1. col in versu „Sed concordando“. Item fallit ista regula quando iudex 5 procedit iudicialiter sed iniuste et gravamen est irreparabile. Tunc indistincte potest iudici resisti, etiam si non est appellatum. De quo vide Cynum in l. Ab execucione C. quo[rum] appella[ciones] non recipi[antur],¹⁾ et Do. Abbatem in dictum c. Si quando in 1. columna in dictis verbis „Sed concor- 10 dando“, et ibi Felinum in versu „Tercio fallit ubi gravamen“, et „ubi sententia iudicis est notorie iniusta. Tunc licitum est ei, resistere iudici violenter“; D. Abbatem in dictum c. Si quando in 2^a columna in versu „Et tunc“. De quo est glossa in c. Non debet XI q. III,²⁾ et ibi Archi- 15 [diaconum].³⁾ Adde Felinum in dictum c. Si quando in versu „Quarto fallit“ columna penultima.

Principes et civitates appellarunt ad Cesarem et concilium coniunctim: ergo suspensa est iurisdictio.

Obedire Cesari in edictis vel mandatis suis contra verbum 20 esset gravamen irreparabile. Et magis oportet in causa fidei obedire Deo et veritati evangelice quam homini.

Preterea Cesar omnino nullam habet iurisdictionem in causis fidei. Convocare potest concilium papa negligente, sed nihil statuere. Statuta autem concilii potest manutenere et exequi. 25

Et si diceretur, articulos nostros in prioribus conciliis esse

3-6 De quo vide — est irreparabile om. A. 10 in vor l om. A. 12 ubi Fel. sicut[?] AB. 14 in vor versu om. A. 15 gloria AB, glossa A¹. 16 non debet — Fel. in d. c. om. A. 19 coniunctim A, von B¹ nachgetragen. 21 gravamen von A¹ nachgetragen. B om. Et A, von B¹ nachgetragen. 25 Statuta — exequi in A durchgestrichen und unleserlich gemacht.

¹⁾ Cod. Theodos. XI, 36, 15: (Ab executione). Die Stelle bei Cyno habe ich nicht finden können. ²⁾ = c. 64 C. XI qu. 3. ³⁾ Guido de Baysio, Rosarium seu in decretorum volumen commentaria. Venetiis 1577, Bl. 219^a 1.

condempnatos, ergo competat ei tamquam advocato ecclesie
manutencio determinantum, respondemus negando nostros ar-
ticulos esse condempnatos. Et posito quod sint quidam in con-
cilio Constantiensi per maliciam vel imprudenciam condempnati,
5 tamen per decreta comiciorum imperialium de episcoporum et
principum assensu rursum admissum est, de iis in proximo fu-
turo concilio tractari. Nam in privatis causis sic est: Si pars,
pro qua lata est sententia etc., citra appellacionem permittit
adversarium de iusticia vel iniusticia sentencie prius late dis-
10 putare, evacuantur eius et rei iudicate vires. A forciori in
causa fidei propter periculum anime sicut eciam in causa matri-
monii etc. Ergo Cesar non est iudex cause fidei, sed privatus
quoad cognicionem et statuicionem, nec competit ei execucio
re nondum in concilio rursum discussa et determinata.

15 Sed licitum est resistere iudici, qui iudex est et iurisdic-
tionem de causa cognoscendi habet, quando iniuste procedit
vel est ab eo appellatum etc. A forciori illi qui cause non
est iudex et nullam in causa iurisdictionem habet, et si haberet,
esset per appellacionem suspensa, quia extra terminos sue iuris-
20 dictionis ius dicenti non paretur impune.

Nec potest papa Cesari potestatem iurisdicendi vel statu-
endi in causa fidei demandare, maxime cum ad concilium ap-
pellatum sit.

Preterea notoria, imo plus quam notoria est iniusticia
25 Cesaris et quorum utitur opera in consilio suo, quia in causa
fidei notorii sunt inimici adversarii et aemuli etc.

1 depravatos *B*, condempnatos *B*¹, deputatos *A*, dampnatos *A*¹.
3 *B* und *B*¹ wie bei 1, condempnatos *A*. 4 wie bei 3. 5 comici-
orum *AB*¹, conciliorum *B*. 9 adversarium *A* korrigiert aus adversa-
riorum; adversariorum *B*. de iniusticia vel iusticia *A*, dann vel iusticia
gestrichen. 10 evacuantur *AB*¹, enominatur o. ä. *B*. 12 fidei sed
*AB*¹, sed fidei *B*. 14 re *BA*, causa *B*¹. et determinata *B*¹, et
determinatum *B*, vel determinata *A*¹. 18 causa *AB*¹, causam *B*.
19 quia *AB*¹, om. *B*. 25 suo quia von *B*¹ nachgetragen. 26 In *A*
ist dieser ganze letzte Absatz durchgestrichen, um ihn unleserlich zu
machen. Doch ist der Wortlaut noch zu erkennen; er lautet wie im Text.
In *B* hatte gestanden: in consilio in causa fidei potestatis notorii usw.
*B*¹ hat dann korrigiert: in consilio suo quia in causa fidei huius[?]
consiliarii[?] notorii usw.

3.

Gutachten Luthers über die Frage, ob man unter den dermaligen Verhältnissen dem Kaiser Widerstand leisten und sich dafür schon jetzt rüsten dürfe. [Torgau Ende Oktober 1530.]

Original im Weimarischen Gesamtarchiv Reg. H. pag. 40—45, No. 2, Conv. 2. Blatt 125 (ältere Zählung 119). Papierblatt folio, einseitig beschrieben von Luthers Hand. Vorderseite: Aufschrift von anderer Hand, unsicher zu lesen: uff die frag etc.[?] Rückseite Kanzlei-vermerk: Doctor Martini Bedenken, an Caesari sit resistendum.

Abschriften: 1. Ebendas. Reg. H. pag. 40—45, No. 2, Conv. 1, Bl. 158 (ältere Zählung 152). Vgl. unter Beil. 2. 2. Ebendas. Conv. 1, Bl. 123 (ältere Zählung 119) mit derselben Einleitung wie bei 1.: Uff diese anzaig usw., und ihm folgt auch hier der Bericht der Räte: Die gelerten bedengken ader daneben. Hand 16. Jahrhs. Nach dieser Abschrift offenbar hat Burkhardt den Bericht — doch nicht ganz genau — abgedruckt. 3. Ebendas. Conv. 2. Bl. 123 f. (ältere Zählung 117 f.). Hand 16. Jahrhs. Ohne Einleitung und Bericht der Räte. 4. Abschrift V. Dietrichs s. Berbig, Spalatiniana S. 96.

Drucke s. bei De Wette 6, 225 und Enders 8, 296 Nr. 1809. Dazu Berbig, Spalatiniana S. 96 nach V. Dietrichs Abschrift.

Ich gebe den Text nach dem Original.

Vns ist ein Zetel furgetragen, daraus wir befinden, was die Doctores der rechte schließen auff die frage, inn welchen fellen man muge der oberkeit widder stehen. Wo nu das also bey den selbigen Rechts doctoren odder verstendigen gegründet ist, Vnd wir gewislich ynn solchen fellen stehen, ynn welchen 5 (wie sie anzeigen) man muge der oberkeit widderstehen, Vnd wir allzeit gelert haben, das man weltliche recht solle lassen gehen, gelten und halten, was sie vermugen, und das Euan-gelion nicht widder die weltliche recht leret, so können wirs mit der schrift nicht anfechten, wo man sich des falls wehren 10 musste, es sey gleich der keiser ynn eigener person oder wer es thut unter seinem namen.

2 der darüber hineingeschrieben. vor inn ein oder zwei durchstrichene Buchstaben (ob?). 5 vor ynn durchstrichen darinn. 11 vor musste durchstrichen sollte.

Auch weil es itzt allenthalben so ferlich stehet, das teglich mugen auch andere sachen furfallen, da man sich stracks wehren musste nicht allein aus weltlichem recht, sondern aus pflicht und not des gewissens, so wil sichs gleichwol zimen, 5 das man sich ruste und als auff eine gewalt, so plotzlich sich erheben mochte, bereit sey, wie sichs denn nach gestallt und leuffte der sachen leichtlich begeben kan.

Denn das wir bisher geleret, stracks nicht widder zustehen der oberkeit, haben wir nicht gewust, das solchs der oberkeit 10 rechte selbs geben, welchen wir doch allenthalben zu gehorchen vleissig geleret haben.

3 vor nicht durchstrichen aus not y des ge. 5 vor als ein durchstrichenen Wort nicht mehr deutlich zu lesen. 9 solchs der übergeschrieben über ein durchstrichenen der 10 vor rechte durchstrichen und vor selbs durchstrichen solchs. statt geben ursprünglich geordnet haben, dann durchstrichen und geben darüberschrieben. 11 vor geleret durchstrichen geboten un.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Wartburg 1522. Bedenken von 1523. Von weltlicher Obrigkeit 1523. Ob Kriegsleute usw. 1526	1
2. Der Reichstag von Speyer 1529. Protestation und Appellation der evangelischen Stände. Charakter ihrer Politik . . .	12
3. Luther 1529 und Anfang 1530	19
4. Der Augsburger Reichstag 1530. Luthers Gutachten und die Torgauer Verhandlungen vom Oktober 1530	31
5. Warnung an seine lieben Deutschen 1531 und die Notizenzettel dazu. Tischreden von Ende 1531	53
6. 1536--39. Die Gutachten Melanchthons von 1536. Luthers Brief an Ludicke 1539. Disputation von 1539. Tischreden von 1538/9. Ergebnis	65
Anhang: Urkundliche Beilagen	85
